

12.05.2021

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zum Erlass eines Kulturgesetzbuches sowie zur Änderung und Aufhebung weiterer Vorschriften (Kulturrechtsneuordnungsgesetz)

A Problem

Das kulturelle Leben wird wie die Förderung von Kunst und Kultur von sehr unterschiedlichen Gesetzen und Verordnungen bestimmt, deren Zusammenhänge und Wechselwirkungen sich nicht ohne Weiteres erschließen. Zum Teil sind die Bestimmungen zur Kulturförderung noch recht bürokratisch, wenngleich die Landesregierung in der laufenden Legislaturperiode bereits erhebliche Anstrengungen unternommen hat, um für bürokratische Vereinfachungen, Transparenz, finanziellen Aufwuchs und Planungssicherheit für die Künstlerinnen und Künstler sowie für die Kultureinrichtungen zu sorgen. Im Bereich der Musikschulen gibt es bislang keine bzw. im Bereich der Bibliotheken keine zusammenhängenden Regelungen.

B Lösung

Mit dem Kulturgesetzbuch wird ein Rahmen geschaffen, welcher sichtbar macht, dass sich die mit Kultur verbundenen Rechtsgebiete aufeinander beziehen. Auf diese Weise entsteht eine Transparenz, die allen Kulturschaffenden im Lande und damit der Kulturförderung zugutekommt. Es wird ein wachsender Organismus geschaffen, der offen für Entwicklung ist. Erstmals wird es Regelungen für Bibliotheken sowie für Musik- und Kunstschulen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe geben.

Dabei geht es nicht darum, Kunst und Kultur mit einem komplexen Regelwerk zu überformen. Die Kultur wird als wichtiges Kernthema in NRW positioniert. Das Kulturgesetzbuch (KulturGB NRW) soll alle kulturelevanten Gesetze zusammenführen. Neben der einheitlichen Kodifikation soll sich das Gesetzbuch durch eine straffe, übersichtliche und maßvolle Normierung auszeichnen und so der Bürokratisierung der Kulturverwaltung entgegenwirken. Inhaltlich sollen die rechtlichen Grundlagen der Musikschulen und des Bibliothekswesens unter Achtung der kommunalen Selbstverwaltung gestärkt bzw. geschaffen werden. Das Kulturförderungsgesetz wird in modernisierter Form in das KulturGB aufgenommen. Das KulturGB wird sich in das bestehende Haushaltsrecht ohne Widerspruch einfügen. Der Referentenentwurf beruht auf den folgenden, von der Landesregierung am 23. Juni 2020 beschlossenen Eckpunkten:

1. Kulturpolitik für die Menschen und mit den Menschen in Nordrhein-Westfalen gestalten.
2. Kunst und Kultur brauchen verlässliche Strukturen und Finanzen.
3. Ehrenamtliches Engagement für Kunst und Kultur unterstützen.
4. Transparente Rahmenbedingungen für Kunst und Kultur schaffen und sichern.
5. Digitalisierung ist eine Chance für alle Bereiche des kulturellen Lebens.

Datum des Originals: 11.05.2021/Ausgegeben: 17.05.2021

6. Kulturelle Vielfalt und die Teilhabe aller am kulturellen Leben ermöglichen.
7. Das kulturelle Gedächtnis auch im digitalen Wandel sichern und pflegen.
8. Lebenslanges kulturelles Lernen durch Vernetzung und Kooperation fördern.
9. Die Bibliotheken im Land als Begegnungsräume und Lernorte stärken.
10. Mit starken Musikschulen die musische Bildung vor Ort sicherstellen.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Das Kulturgesetzbuch begründet keine neuen Förderverpflichtungen.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Kultur und Wissenschaft. Beteiligt sind alle Ressorts.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und Finanzlage der Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände

Das Kulturgesetzbuch hat keine Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Im Rahmen ihrer Selbstverwaltung haben die Gemeinden und Gemeindeverbände ein umfassendes Angebot zur Ausgestaltung der Pflege und Förderung von Kunst und Kultur geschaffen. Staatliche Regelung in diesem Gebiet steht somit zwangsläufig auch in einem Spannungsfeld zur kommunalen Selbstverwaltung. Der vorliegende Gesetzentwurf berücksichtigt bei seiner Rahmensetzung das bestehende umfassende kommunale Angebot und den hohen Kommunalisierungsgrad in diesem Gebiet in Nordrhein-Westfalen. Das Spannungsfeld wird dabei konsequent zu Gunsten der kommunalen Selbstverwaltung aufgelöst. Diese Grundhaltung wird bereits in den §§ 2 Absatz 2 Satz 2 und 3 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzentwurfes verdeutlicht.

Für die Gemeinden und Gemeindeverbände werden durch das Gesetz weder neue Aufgaben in der Kulturpflege und Kulturförderung begründet noch bestehende wesentlich verändert. Daher wird die in Art. 78 Absatz 1 Satz 1 der Landesverfassung garantierte kommunale Selbstverwaltung durch dieses Gesetz nicht beeinträchtigt oder berührt. Dies ist in § 2 Absatz 2 Satz 1 und § 3 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzentwurfes ausdrücklich bestätigt.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Das Kulturgesetzbuch hat keine Auswirkungen auf die Unternehmen oder privaten Haushalte.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Geschlechtergerechtigkeit. In ihm sind wirksame Regelungen zur Fördergerechtigkeit enthalten.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Das Gesetz enthält eine umfassende Regelung zur Nachhaltigkeit in der Kulturförderung.

J Befristung

Die im Kultugesetzbuch geregelte Materie ist als Konkretisierung der Verpflichtung des Landes zur Kulturpflege und Kulturförderung aus Artikel 18 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen Daueraufgabe. Es ist eine Berichtspflicht über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieses Gesetzes gegenüber dem Landtag bis zum 31. Dezember 2027 vorgesehen.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

**Gesetz zum Erlass eines Kulturgesetzbuches sowie zur Änderung und Aufhebung weiterer Vorschriften
(Kulturrechtsneuordnungsgesetz)**

**Artikel 1
Kulturgesetzbuch für das Land
Nordrhein-Westfalen (Kulturgesetzbuch -
KulturGB NRW)**

Inhaltsübersicht

**Teil 1
Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Grundsätze
- § 2 Zweck des Gesetzes und Geltungsbereich
- § 3 Kulturelles Leben und Kulturförderung
- § 4 Kulturelles Erbe
- § 5 Provenienzforschung
- § 6 Digitalisierung und Digitale Kultur
- § 7 Kulturelle Bildung
- § 8 Kooperationen, Kultur in ländlichen Räumen
- § 9 Bürgerschaftliches Engagement
- § 10 Zugang, Teilhabe und Diversität
- § 11 Nachhaltigkeit
- § 12 Kirchen und Religionsgemeinschaften

**Teil 2
Kulturförderung und Verfahren**

**Abschnitt 1
Fördergrundsätze und
spartenübergreifende
Handlungsfelder der Kulturförderung**

- § 13 Grundsätze und Ziele der Kulturförderung
- § 14 Förderung der kulturellen Infrastruktur, interkommunale Zusammenarbeit, Kooperationen, Dritte Orte
- § 15 Kultur und Strukturwandel
- § 16 Förderung von Künstlerinnen und Künstlern
- § 17 Freie Szene
- § 18 Soziokultur

- § 19 Kultur- und Kreativwirtschaft
- § 20 Breitenkultur
- § 21 Experimente

**Abschnitt 2
Kulturförderung und Beteiligung**

- § 22 Förderverfahren
- § 23 Fördervereinbarungen
- § 24 Kulturberichte
- § 25 Konferenzen
- § 26 Nachhaltige Förderung
- § 27 Jurys und Sachverständige
- § 28 Compliance

**Abschnitt 3
Landeseigene Kulturaufgaben**

- § 29 Aufgaben des Landes im föderalen Bundesstaat und international
- § 30 Eigene Aktivitäten, Einrichtungen und Beteiligungen des Landes, Kulturmarketing
- § 31 Kunst- und Musikhochschulen
- § 32 Kunst und Bau

**Teil 3
Kulturelle Einrichtungen und Handlungsfelder**

**Abschnitt 1
Performative Künste, Musik, Literatur,
Visuelle Künste**

- § 33 Aufgaben der Theater und Orchester
- § 34 Landestheater und Landesorchester
- § 35 Darstellende Künste, Musik und Tanz
- § 36 Literatur
- § 37 Visuelle Künste

**Abschnitt 2
Museen**

- § 38 Aufgaben der Museen
- § 39 Museumsbesuch
- § 40 Veräußerung von Sammlungsgegenständen
- § 41 Museumsberatung der Landschaftsverbände

Teil 4
**Musikschulen und Kunstschulen,
 außerschulische Bildungseinrichtungen
 für Schauspiel und künstlerischen Tanz**

- § 42 Aufgaben der Musikschulen und Kunstschulen
- § 43 Öffentliche Musikschulen
- § 44 Förderung von Musikschulen
- § 45 Zertifizierung als „Anerkannte Musikschule in NRW“
- § 46 Kooperationen

Teil 5
**Bibliotheken und
 Pflichtexemplarregelungen**

Abschnitt 1
Bibliotheken

- § 47 Aufgaben der Bibliotheken
- § 48 Öffentliche Bibliotheken
- § 49 Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken
- § 50 Wissenschaftliche Bibliotheken
- § 51 Hochschulbibliothekszentrum
- § 52 Landesbibliotheken
- § 53 Schulbibliotheken
- § 54 Weitere Bibliotheken
- § 55 Finanzierung und Förderung

Abschnitt 2
Pflichtexemplarregelungen

- § 56 Begriffsbestimmungen
- § 57 Zuständigkeit
- § 58 Ablieferungspflicht und Sammlung von Pflichtexemplaren
- § 59 Umfang der Ablieferungspflicht
- § 60 Ausnahmen von der Ablieferungspflicht
- § 61 Entschädigung
- § 62 Ermächtigung

Teil 6
Archive

- § 63 Archive als kulturelles Gedächtnis
- § 64 Aufgaben der Archive
- § 65 Archivpflege der Landschaftsverbände

Teil 7

Schlussbestimmungen

- § 66 Datenschutz
- § 67 Ordnungswidrigkeiten
- § 68 Inkrafttreten, Berichtspflicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsätze

(1) Kunst und Kultur stiften Sinn, können Menschen Heimat und Orientierung geben, öffnen aber auch Räume der Reflektion und kritischen Distanz. Voraussetzung dafür ist das Schaffen der Künstlerinnen und Künstler, die Teilhabe an Kultur und die Befähigung aller zu eigener, schöpferischer Gestaltung.

(2) Die Verantwortung für die Förderung von Kunst und Kultur in Nordrhein-Westfalen wird von den Städten, Gemeinden und Kreisen einschließlich der Städteregion Aachen, den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe, dem Regionalverband Ruhr und dem Landesverband Lippe (Gemeinden und Gemeindeverbände) gemeinsam mit dem Land getragen. Das Land achtet und erkennt dabei die historisch gewachsene besondere Rolle der Gemeinden und Gemeindeverbände für das kulturelle Leben in den verschiedenen Regionen Nordrhein-Westfalens an.

(3) In einer demokratischen und freiheitlichen Gesellschaft werden Kunst und Kultur nicht von Staats wegen vorgegeben. Sie entfalten sich nach ihren eigenen Grundsätzen und ihrem eigenen Selbstverständnis. Kunst und Kultur zu pflegen und zu fördern bedeutet, diese Freiheit anzuerkennen, ihr die notwendigen Rahmenbedingungen zu geben und sie durch für alle zugängliche Angebote kultureller Bildung etwa in Schulen und durch den Unterhalt kultureller und künstlerischer Einrichtungen zu ermöglichen.

(4) In Nordrhein-Westfalen mit seinen unterschiedlichen Regionen, historischen Traditionen und der nationalen und internationalen

Zuwanderung stellt die sich daraus ergebende Vielfalt des künstlerischen Arbeitens und kulturellen Lebens einen besonders schätzenswerten Reichtum dar.

(5) Die Kultureinrichtungen sind bei den künstlerischen Positionen und bei der inhaltlichen Programmgestaltung sowie bei der Durchführung von Angeboten der kulturellen Bildung frei und an Weisungen des Landes nicht gebunden.

§ 2 **Zweck des Gesetzes und** **Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz enthält Bestimmungen über die Einrichtungen, die Zuständigkeiten und die Aufgaben von Land, Gemeinden und Gemeindeverbänden im Bereich der Kunst und Kultur sowie über die Kulturförderung des Landes. Es bezieht sich auf Produktion, Präsentation und Distribution künstlerischer und kultureller Inhalte, deren Vermittlung und Aneignung sowie ihre Bewahrung für künftige Generationen.

(2) Dieses Gesetz gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die Einrichtungen in Trägerschaft des Landes und der unter der Rechtsaufsicht des Landes stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen sowie für die Förderung von freien Kulturschaffenden und von gemeinnützigen und privatwirtschaftlichen Kulturunternehmen durch das Land. Von den Mitwirkungspflichten des § 24 Absatz 2 Satz 2 bis 4 abgesehen, bleibt das Recht der kommunalen Selbstverwaltung durch die Regelungen dieses Gesetzes unberührt. Die Regelungen zur Förderung der kulturellen Jugendarbeit sowie der Jugendkunstschulen im Rahmen des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz - vom 12. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 572), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 151) geändert worden ist, sind hiervon unberührt.

§ 3

Kulturelles Leben und Kulturförderung

(1) Kunst und Kultur sind durch Land, Gemeinden und Gemeindeverbände zu pflegen und zu fördern. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe ergänzen sich Land, Gemeinden und Gemeindeverbände wechselseitig in gleichberechtigtem partnerschaftlichen Zusammenwirken und beziehen hierbei die freigemeinnützigen Träger der Kultur mit ein.

(2) Das Land nimmt eigene Kulturaufgaben wahr und unterstützt die kulturellen Aktivitäten in den Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Maßgabe der vom Land zu definierenden landeskulturpolitischen Ziele. Es fördert insbesondere Maßnahmen von regionaler, landesweiter, nationaler oder internationaler Bedeutung, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahme ohne Landesförderung nicht oder nicht in ausreichendem Maße erreicht werden können. Es trägt mit seiner Förderung zur Pflege und Weiterentwicklung der kulturellen Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen bei. Dabei soll ein bedarfsgerechtes Angebot in allen Regionen angestrebt werden, das die Belange der kulturellen Vielfalt besonders berücksichtigt.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände nehmen die Aufgabe der Kulturförderung und -pflege in ihrem Gebiet im Rahmen ihrer Selbstverwaltung in eigener Verantwortung wahr. Sie schaffen dabei gemäß § 8 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist, innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für die kulturelle Betreuung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen.

(4) Die Förderung des kulturellen Lebens kann durch den Unterhalt und die Förderung öffentlich zugänglicher und nutzbarer Einrichtungen, insbesondere von Archiven, Bibliotheken, Museen, Theatern, Konzerthäusern, soziokulturellen Zentren, der Freien

Szene aller Sparten, Festivals, Filmhäusern und -werkstätten, Filmclubs, Kunstvereinen, Werk- und Kunsthäusern, Literaturhäusern, künstlerisch ausgerichteten Spielstätten, Musikclubs sowie von vergleichbaren Orten der künstlerischen Betätigung und Vermittlung kultureller Bildung und von Musik- und Kunstschulen gewährleistet werden. Hinzu kommt die Förderung konkreter Vorhaben und Projekte sowie natürlicher und juristischer Personen.

(5) Bei den Förderungen des Landes und bei der Verwaltung von Kultureinrichtungen des Landes ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auf möglichst einfache, bürgerfreundliche und transparente Verfahren hinzuwirken. Nach Möglichkeit sind digitale Förderverfahren entsprechend den Bundes- und Landesregelungen anzuwenden.

§ 4 Kulturelles Erbe

(1) Der Erhalt des kulturellen Erbes ist ein Schwerpunkt der Kulturförderung des Landes. Dazu gehört auch die Sammlung, Sicherung, Erhaltung und Überlieferung künstlerischer und kultureller Ausdrucksformen, deren wissenschaftliche Erforschung und zeitgemäße Vermittlung in eine diverse Gesellschaft sowie die Förderung von Maßnahmen, die diesen Zielen dienen. Dies schließt die Industriekultur und deren Pflege insbesondere durch die Landschaftsverbände ein. Hierdurch soll das Geschichtsbewusstsein gestärkt und das kulturelle Gedächtnis lebendig gehalten werden. Untrennbar damit verbunden ist die Erforschung und Beachtung der Provenienz von Sammlungsobjekten sowie von Institutions- und Sammlungsgeschichten.

(2) Das Land fördert den Erhalt und die Pflege des materiellen und immateriellen kulturellen Erbes. Es unterstützt Kultureinrichtungen in ihrer Aufgabe, Kulturgüter zu sammeln, zu bewahren, zu erschließen, zu erforschen, auszustellen oder auf andere Art öffentlich zugänglich zu machen. Das Land unterstützt Kultureinrichtungen bei der Digitalisierung von Kulturgut, bei der Übernahme von originär digitalem Kulturgut, bei der

Bereitstellung der Digitalisate für die öffentliche Nutzung sowie bei der digitalen Langzeitarchivierung.

(3) Durch öffentlich zugängliche Inventare, Verzeichnisse und Portale soll das kulturelle Erbe Nordrhein-Westfalens erfasst und sichtbar gemacht werden.

(4) Das immaterielle kulturelle Erbe des Landes wird in einem Verzeichnis bei dem für Kultur zuständigen Ministerium dokumentiert.

(5) Der Schutz und die Pflege von Denkmälern, die Rechte und Pflichten der Eigentümer und der Kultureinrichtungen sowie die Aufgaben und Befugnisse der Denkmalbehörden richten sich nach dem Denkmalschutzgesetz vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226, ber. S. 716) in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Von Veröffentlichungen, die unter wesentlicher Verwendung von Objekten aus öffentlichen Sammlungen entstanden sind, kann die besitzende Einrichtung nach Maßgabe ihrer Benutzungsbestimmungen die kostenfreie Ablieferung eines Belegexemplars verlangen. § 61 gilt entsprechend, wobei eine Entschädigung ab einem Autorinnen- oder Autoren- beziehungsweise Herstellungspreis von 100 Euro gewährt wird.

(7) Die Pflege des kulturellen Erbes umfasst die Geschichte von Migration, Flucht und Vertreibung sowie deren Bedeutung für die Kultur in Nordrhein-Westfalen.

(8) Die Förderung der Kulturpflege der Vertriebenen und Spätaussiedlerinnen oder Spätaussiedler verbindet zeitgemäße Erinnerungskultur mit Bildungsarbeit für künftige Generationen.

§ 5

Provenienzforschung

(1) Der unrechtmäßige Erwerb von Objekten in öffentlichen Sammlungen schließt den dauerhaften Verbleib in der jeweiligen Sammlung in der Regel aus. Sollte eine Restitution nicht möglich sein, ist in der

Sammlungsdokumentation, in der Präsentation sowie im Rahmen von Publikationen möglichst auf die Herkunft, die Provenienzkette sowie mögliche Lücken in der Provenienz hinzuweisen.

(2) Das Land beachtet für seine Einrichtungen die „Grundsätze der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden“ vom 3. Dezember 1998 (<https://www.kulturgutverluste.de/Webs/DE/Stiftung/Grundlagen/Washingtoner-Prinzipien/Index.html>). Die dazu abgegebene „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Aufindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz“ vom Dezember 1999 (<https://www.kulturgutverluste.de/Webs/DE/Stiftung/Grundlagen/Gemeinsame-Erklaerung/Index.html>) findet bei der Erforschung der Provenienz des Kulturbesitzes, bei der Verpflichtung zur Veröffentlichung und bei der Findung einer gerechten und fairen Lösung nach Maßgabe der Handreichung zur Umsetzung der „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Aufindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz“ vom Dezember 1999 (Neufassung 2019, <https://www.kulturgutverluste.de/Webs/DE/Recherche/Handreichung/Index.html>) Anwendung. Die weiteren gesetzlichen Verfahrensvorschriften bleiben unberührt. Das Land unterstützt die Erforschung zur Provenienz von Objekten in öffentlichen Sammlungen sowie Forschungsvorhaben, Ausstellungen, Publikationen und Veranstaltungen sowie die Vermittlung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(3) Das Land unterstützt die Erforschung der Provenienz von Objekten aus weiteren Entzugskontexten in der ehemaligen Sowjetischen Besatzungszone von 1945 bis 1949, der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bis 1989 sowie aus kolonialen Kontexten. Das Land fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Ausstellungen, Publikationen und die

Vermittlung von Forschungsergebnissen.

(4) Die von dem für Kultur zuständigen Ministerium und den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe eingerichtete „Koordinationsstelle für Provenienzforschung in Nordrhein-Westfalen“ dient als Beratungszentrum und Ansprechpartnerin für Provenienzforschung in Nordrhein-Westfalen.

§ 6

Digitalisierung und Digitale Kultur

(1) Digitalisierung und Digitale Kultur sollen als wichtiges Querschnittsthema in allen Arbeitsbereichen der Kultureinrichtungen, in der Kulturförderung, in der Förderung der Kultur- und Kreativwirtschaft sowie in der kulturellen Bildung berücksichtigt werden.

(2) Die Digitalisierung eröffnet den Raum für neue Wahrnehmungs-, Darstellungs-, Auftritts-, Kommunikations-, Diskurs- und Gestaltungsformen. Digitalität als Kunstform, Gegenstand künstlerischer Forschung und die digitale Produktion von Kunst werden im Rahmen der Kulturförderung des Landes unterstützt.

(3) Digitale Angebote vermitteln einen einfachen und niederschweligen Zugang zu Kunst und Kultur, sie verändern die ästhetische Wahrnehmung und das Erleben von Kunst. Sie ermöglichen eine zeit- und ortsunabhängige kulturelle Teilhabe und fördern durch sachkundige Hilfestellungen und die Vernetzung mit weiteren Angeboten und Dienstleistungen die Aneignung und das Verständnis künstlerischer und kultureller Inhalte. Digitale Angebote sollen Bestandteil der Kunstvermittlung wie auch der kulturellen Bildung aller Sparten sein.

(4) Die Digitalisierung dient auch der Bewahrung des kulturellen Erbes und dessen Erforschung durch Schonung der Originale. Überwiegend mit öffentlichen Mitteln erstellte Digitalisate sollen auf Kulturportalen oder in anderer geeigneter Weise öffentlich zugänglich gemacht werden.

§ 7 **Kulturelle Bildung**

(1) Die Begegnung und Auseinandersetzung mit Kunst, Kultur und kulturellem Erbe sowie die eigene kreative Praxis erfordern spezifische, auf die jeweilige künstlerische und kulturelle Ausdrucksform bezogene Kenntnisse und Fähigkeiten der Wahrnehmung und der Interpretation, der Material- und Körperbeherrschung (kulturelle Bildung). Ein Schwerpunkt kultureller Bildung liegt auf der Förderung kreativer Aktivitäten und Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen. Sie sollen die Möglichkeit haben, ihre Wahrnehmungs- und Ausdrucksfähigkeit, ihren ästhetischen Eigensinn und ihre künstlerischen Talente zu erproben und weiterzuentwickeln. Durch kulturelle Bildungsangebote sollen die künstlerisch-kreative Betätigung und die Nutzung des Kulturangebotes als Bestandteile lebenslangen Lernens gestärkt werden. Darüber hinaus unterstützt ästhetische Erziehung die Fähigkeit von Kindern und Jugendlichen, einen Beitrag für die Gestaltung unserer demokratischen Gesellschaft zu leisten.

(2) Das Land fördert kulturelle Bildung, um im partnerschaftlichen Zusammenwirken mit den Aktivitäten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie mit freigemeinnützigen Kulturträgern zur Entwicklung einer vielfältigen und ausgewogenen Angebotsstruktur beizutragen und gleichzeitig eine qualitätsvolle Vermittlungsarbeit zu erreichen. Eine besondere Rolle nehmen dabei die Künstlerinnen und Künstler ein, die über Angebote der außerschulischen Bildung und der Erwachsenenbildung den Zugang zu und die Auseinandersetzung mit Kunst und Kultur fördern. Das Land unterstützt dies durch Weiterbildungs- und Qualifizierungsangebote. Das Land schafft durch Förderprogramme Anreize für Gemeinden und freie Träger, Angebote für die kulturelle Bildung zu entwickeln und zu stärken.

(3) Das Land fördert Kultureinrichtungen als Orte der kulturellen Bildung und der kulturellen Kommunikation. Es unterstützt insbesondere ihre Zusammenarbeit mit Schulen und mit Einrichtungen der Kinder- und

Jugendarbeit. Wenn Kultureinrichtungen im Bereich ihrer fachlichen Zuständigkeit eigene Angebote der kulturellen Bildung vorhalten, nehmen sie ergänzend die Aufgabe einer Bildungseinrichtung wahr.

(4) Schulen sind wichtige Orte kultureller Bildung. Sie ermöglichen, dass Schülerinnen und Schüler aus allen Bereichen der Gesellschaft mit unterschiedlichen künstlerischen Sparten und kultureller Bildung in Berührung kommen. Dies wird insbesondere durch die Durchführung von schulbezogenen Programmen der kulturellen Bildung, durch Maßnahmen der Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte in künstlerischen und kunstnahen Fächern und durch die Verankerung kultureller Angebote gefördert.

(5) Das Land fördert die kulturelle Bildung im Rahmen von lokalen und regionalen Netzwerken. Es wirkt durch seine Förderung auf die Abstimmung von Förderzielen und -programmen und eine den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Kooperation von Kultur und Bildung insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit sowie in der Schule hin. Das schließt Kooperationen mit Einrichtungen der politischen Bildung, der Erwachsenenbildung sowie der beruflichen Aus- und Fortbildung ein.

(6) Landeseigene Kultureinrichtungen sind dazu verpflichtet, Aufgaben der kulturellen Bildung wahrzunehmen. Sonstige institutionelle Förderungen und die Förderung von Projekten kann das Land mit der Auflage verbinden, dass in ihrem Rahmen auch ein angemessenes Angebot der kulturellen Bildung realisiert wird.

§ 8

Kooperationen, Kultur in ländlichen Räumen

(1) Ziel der Landesförderung ist es, dass die öffentlichen Einrichtungen des kulturellen Lebens insbesondere in ländlichen Räumen untereinander kooperieren sowie auch mit anderen, vor allem schulischen und außerschulischen Einrichtungen oder mit Einrichtungen der Weiterbildung zusammenarbeiten.

(2) Das Land fördert die Arbeit von Vereinen und Verbänden, die sich der Kultur und der Begegnung in ländlichen Räumen widmen.

§ 9

Bürgerschaftliches Engagement

Bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement ermöglichen vielen Menschen einen unmittelbaren Zugang zu und Teilhabe an Kunst, Kultur und künstlerischer Praxis. Als Ausdruck der Verantwortung für die Pflege von Kunst und Kultur in Nordrhein-Westfalen soll das bürgerschaftliche und ehrenamtliche Engagement für die Kultur vom Land gemeinsam mit den Akteuren vor Ort gefördert und durch geeignete Maßnahmen der Beratung, Fortbildung und Anerkennung unterstützt werden.

§ 10

Zugang, Teilhabe und Diversität

(1) Der ungehinderte und barrierefreie Zugang zu Kunst und Kultur stehen unter besonderem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände. Verbindendes Ziel ist es, Zugänge und Chancengleichheit für alle in der Wahrnehmung und Gestaltung von Kunst und Kultur herzustellen und so der Diversität der Gesellschaft im kulturellen Leben gerecht zu werden.

(2) Geschlechtergerechtigkeit und Diversität sollen in der Kunst- und Kulturförderung des Landes verbindlich berücksichtigt werden. Dies gilt auch bei der Besetzung von Gremien und Jurys, der Wahrnehmung von Führungsaufgaben sowie bei der Unterstützung und Sichtbarmachung vielfältiger künstlerischer Perspektiven.

§ 11

Nachhaltigkeit

(1) Aspekte der Nachhaltigkeit sollen bei der Kulturförderung berücksichtigt werden. Dabei sind die sozialen, ökologischen und ökonomischen Auswirkungen in ihrer jeweiligen Bedeutung für die Kultur zu beachten. Kosten für nachhaltige Maßnahmen sowie Kompensationszahlungen zum Klimaschutz sind grundsätzlich förderfähig.

(2) Soziale Nachhaltigkeit muss insbesondere über kulturelle Bildung und Konzepte zur Teilhabe und Diversität gesichert werden.

(3) Ökologische Fragestellungen sind gleichermaßen beim Betrieb von Kultureinrichtungen, der Durchführung von Veranstaltungen, dem internationalen Kulturaustausch sowie in der Kulturförderung zu berücksichtigen, um diese möglichst klimaneutral auszugestalten.

(4) Die Kulturförderung des Landes soll zudem die ökonomischen Rahmenbedingungen für Künstlerinnen und Künstler, Gruppen, Projekte und Institutionen verbessern und einen Beitrag zu mehr materieller Absicherung im Kulturbereich leisten.

§ 12

Kirchen und Religionsgemeinschaften

Kirchen und Religionsgemeinschaften sind unverzichtbare Träger des kulturellen Erbes und tragen eigenständig wie auch in gemeinsamer Verantwortung mit dem Land zur Weiterentwicklung von Kunst und Kultur in Nordrhein-Westfalen bei. Verträge mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Teil 2

Kulturförderung und Verfahren

Abschnitt 1

Fördergrundsätze und spartenübergreifende Handlungsfelder der Kulturförderung

§ 13

Grundsätze und Ziele der Kulturförderung

(1) Die Kulturförderung des Landes dient der Verwirklichung der in diesem Gesetz genannten Zielsetzungen und kulturellen Aufgaben. Die vornehmlichen Ziele der Kulturförderung sind daher:

1. die schöpferische Entfaltung des Menschen zu ermöglichen, sei es durch eigenes künstlerisches Schaffen, sei es

- durch Teilhabe an kulturellen oder künstlerischen Angeboten,
2. den in Nordrhein-Westfalen lebenden und arbeitenden Künstlerinnen und Künstlern unabhängig von Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Glauben, religiösen oder politischen Anschauungen, Beeinträchtigung, Alter oder sexueller Orientierung eine freie künstlerische Entfaltung zu ermöglichen,
 3. in der Gesellschaft zu Offenheit und Verständnis für künstlerische Ausdrucksformen und kulturelle Vielfalt auch im Sinne von Diversität beizutragen und die Menschen zur kritischen Auseinandersetzung mit Kultur und Kunst zu befähigen und
 4. die gesellschaftliche und strukturelle Entwicklung in den Gemeinden, Gemeindeverbänden und Regionen des Landes mitzugestalten.

Sie soll insbesondere den Zusammenhalt in der Gesellschaft fördern und dazu beitragen, die Qualität und Attraktivität des Lebens im Land zu verbessern und nach innen und außen sichtbar zu machen.

(2) Das Land entwickelt und realisiert Programme der Kunst- und Kulturförderung zu gesellschaftlich bedeutsamen Themen als Beitrag zur Förderung der Demokratie. Es fördert Vorhaben, die geeignet sind, einen Beitrag zum gesellschaftlichen Diskurs und zur gesellschaftlichen Entwicklung zu leisten. Die Einrichtungen des kulturellen Lebens und die Kulturförderung sollen diese Dimension von Kunst und Kultur berücksichtigen.

(3) Die Kulturförderung soll die Zusammenarbeit verschiedener Träger der Kulturarbeit unterstützen, wenn diese Synergien erzeugt oder die Qualität der Kulturarbeit steigert.

(4) Bei der Kulturförderung sollen die Bezüge zu anderen Politikfeldern, insbesondere zur schulischen Bildung, zur Kinder- und Jugendarbeit, zur Sozialpolitik, und zur Medien- und Baukultur wechselseitig beachtet und die Zusammenarbeit gestärkt werden.

(5) Die Kulturförderung soll auf Planungssicherheit ausgerichtet sein, um langfristige Kulturentwicklungen zu unterstützen.

§ 14

Förderung der kulturellen Infrastruktur, interkommunale Zusammenarbeit, Kooperationen, Dritte Orte

(1) Das Land fördert die kulturelle Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen als Grundlage einer sich fortentwickelnden Kulturlandschaft. Die Zuständigkeiten für die Förderung des kulturellen Lebens durch die Gemeinden und Gemeindeverbände bleiben unberührt. Das Land kann von der Fördernehmerin oder vom Fördernehmer als Fördervoraussetzung ein auf den Fördergegenstand bezogenes, gemeindliches oder gemeindeübergreifendes Strukturentwicklungskonzept verlangen.

(2) Das Land fördert die regional angelegte interkommunale Zusammenarbeit, die dem Erfahrungsaustausch, der Durchführung gemeinsamer Kunst- und Kulturprojekte und der kulturellen Profilierung der Regionen dient. Ziel ist es, organisatorische und finanzielle Synergien zu erschließen und das kulturelle Angebot insbesondere in den Kreisen und kleineren Gemeinden zu stärken. Das Land fördert die regionale Kultur sowie die landesweit angelegte interkommunale Zusammenarbeit - auch mit den Kultursekretariaten - die dem Erfahrungsaustausch und der Durchführung gemeinsamer Kunst- und Kulturprojekte dient. Das Land unterstützt gemeindeübergreifende Kooperationen und Kulturentwicklungsplanungen, die der Erhaltung und Weiterentwicklung der kulturellen Infrastruktur, der Verbesserung der Auslastung, der Sicherung der Qualität und der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit dienen.

(3) Das Land fördert Verbände und kulturfachliche Büros, die die Interessen von Künstlerinnen, Künstlern und Kultureinrichtungen überörtlich bündeln und wahrnehmen und mit dem Land im Bereich der Kulturförderung zusammenwirken.

(4) Unabhängig vom Hauptnutzungszweck können Häuser für Kultur und Begegnung (Dritte Orte) verschiedenen Sparten der

Kultur in Verbindung mit der Weiterbildung gewidmet sein, um in der Vielfalt der Regionen, vor allem auch in ländlichen Räumen, ein möglichst breites Kultur-, Kunst- und Bildungsangebot zu ermöglichen. Der Aufbau dieser Dritten Orte wird vom Land gefördert.

§ 15 Kultur und Strukturwandel

Das Land fördert künstlerische, kulturelle und kulturwirtschaftliche Vorhaben, die zur strukturellen Entwicklung Nordrhein-Westfalens, insbesondere zur Stadtentwicklung, zur Regionalentwicklung, zur wirtschaftlichen Entwicklung oder zur Entwicklung des Tourismus im nationalen oder internationalen Standortwettbewerb, einen Beitrag leisten. In allen strukturpolitischen Entwicklungsplanungen ist zu prüfen, ob Belange der Kunst und Kultur als Faktoren der Strukturentwicklung berührt sind und berücksichtigt werden sollen.

§ 16 Förderung von Künstlerinnen und Künstlern

(1) Das Land fördert Künstlerinnen und Künstler aller Sparten und Kunstformen mit dem Ziel, künstlerische Potentiale zu entdecken und zu entwickeln. Das Land fördert die Produktion und Präsentation künstlerischer Werke. Als Instrumente der Förderung kann das Land unter anderem Stipendien vergeben, Preise ausloben, einzelne Werke ankaufen oder Projekte fördern. Das Land wirkt durch Förderung und Beratung bei der Realisierung von Kunst im öffentlichen Raum mit.

(2) Das Land fördert Arbeits- und Studienaufenthalte sowie die Präsentation künstlerischer Werke von nordrhein-westfälischen Künstlerinnen und Künstlern im Ausland. Das Land fördert nachhaltig angelegte internationale Kooperationen von in Nordrhein-Westfalen ansässigen Künstlerinnen und Künstlern.

(3) Bei allen Förderungen des Landes ist eine Honoraruntergrenze in entsprechender Anwendung von § 1 Absatz 2 des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I

S. 1348), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1657) geändert worden ist, zu beachten.

§ 17 Freie Szene

(1) Das Land fördert künstlerische Vorhaben, die in den Arbeits- und Organisationsformen der Freien Szene außerhalb öffentlich-rechtlicher Trägerschaft realisiert werden. Künstlerische Innovation, kulturelle Vielfalt im Sinne von Diversität, kulturelle Bildung und spartenübergreifende Ansätze sind Ziele der Landesförderung.

(2) Das Land fördert herausragende Projekte und verfolgt durch mehrjährige Förderformate die Etablierung professioneller Strukturen und die Ausbildung künstlerischer Exzellenz.

§ 18 Soziokultur

(1) Das Land unterstützt Vorhaben von soziokulturellen Zentren und sonstigen Einrichtungen beziehungsweise Initiativen, die im Bereich der Soziokultur tätig sind.

(2) Förderung der Soziokultur zielt auf künstlerische Programme und Konzepte, kulturelle Chancengleichheit durch Bildungsangebote, auf die Förderung von Diversität und Teilhabe und die Stärkung demokratischer Partizipation.

§ 19 Kultur- und Kreativwirtschaft

(1) Das Land fördert beispielgebende künstlerische und kulturelle Vorhaben, die einen Beitrag zur Entwicklung der Kultur- und Kreativwirtschaft leisten. Es fördert insbesondere künstlerische Vorhaben, welche auf einen Transfer von Kreativkompetenzen zwischen Künstlerinnen und Künstlern sowie Kultur- und Kreativwirtschaft abzielen.

(2) Das Land fördert Vorhaben, welche die Arbeitsbedingungen von Künstlerinnen und Künstlern strukturell verbessern oder ihre Vermarktungschancen in der Kultur- und

Kreativwirtschaft erhöhen.

(3) Das Land fördert die kleinen und mittleren Unternehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft in ihrem Bestreben der Bildung und Aufrechterhaltung von Netzwerken in Nordrhein-Westfalen, der Sicherstellung des Bestandes und der Weiterentwicklung der Unternehmen sowie der Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zur Auswertung der Leistungen von Künstlerinnen und Künstlern.

§ 20 Breitenkultur

(1) Das Land fördert in Zusammenarbeit mit den die Breitenkultur landesweit vertretenden Verbänden kulturelle Aktivitäten sowie modellhafte Vorhaben, bei denen hauptberuflich tätige und nicht hauptberuflich tätige Künstlerinnen und Künstler zusammenarbeiten. Die Regelungen gemäß den §§ 8 und 9 gelten ergänzend.

(2) Das Land unterstützt Aktivitäten und Qualifizierung von nicht berufsmäßig tätigen Künstlerinnen und Künstlern im Bereich der unterschiedlichen Sparten wie Musik, Theater, künstlerischem Tanz und kreativem Schreiben.

(3) Im Bereich Musik werden das Vorantreiben neuer Entwicklungen, Kooperationen, Begegnungen unterschiedlicher Musikkulturen, herausragende Projekte sowie Festivals und die Nachwuchsarbeit durch Musikorganisationen gefördert.

(4) Das Land fördert Aktivitäten zur Pflege der niederdeutschen Sprache.

§ 21 Experimente

Genre- und spartenübergreifende Kunstformen, neue Kunst- und Erscheinungsformen sowie experimentelle Erweiterungen des Kunstbegriffs dienen der Weiterentwicklung der Kunst und sind als besondere Ausprägung der Kunstfreiheit geschützt. Ihre Entwicklung wird vom Land gefördert.

Abschnitt 2 **Kulturförderung und Beteiligung**

§ 22 **Förderverfahren**

(1) Das Förderverfahren richtet sich nach dem Haushalt und nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes, insbesondere den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1030) geändert worden ist, und dem Runderlass des Ministeriums der Finanzen „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 10. Juni 2020 (MBI. NRW. S. 309).

(2) Das für Kultur zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium und darüber hinaus, soweit Kommunen als Fördernehmerinnen betroffen sind, mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium sowie gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Landeshaushaltsordnung mit dem Landesrechnungshof allgemeine Förderrichtlinien sowie Förderrichtlinien zu den Handlungsfeldern der §§ 14 bis 21. Diese sind so zu gestalten, dass das Verfahren unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit auf möglichst unbürokratische und einfache Weise gestaltet wird und zugleich den bestmöglichen Einsatz der Fördermittel im Sinne der Zielsetzungen des § 13 sicherstellt. Diese Förderrichtlinien sollen auch Regelungen zu Festbetragsfinanzierungen, zum vereinfachten Verwendungsnachweis und zur Berücksichtigung des Ehrenamts enthalten. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften ist das für Kultur zuständige Ministerium aufgefordert, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium die Förderrichtlinien fortzuentwickeln und alle zwei Jahre zu evaluieren, ob sie den Maßgaben des Satzes 2 bestmöglich entsprechen.

(3) Die bewilligenden Stellen beraten bei der Antragstellung. Sie sollen regelmäßig Informationsveranstaltungen für Zuwendungsempfängerinnen und

Zuwendungsempfänger zum Zuwendungsverfahren anbieten.

§ 23 Fördervereinbarungen

Das für Kultur zuständige Ministerium kann mit Gemeinden und Gemeindeverbänden zur mittel- bis langfristigen Erhaltung vorhandener kommunaler Kultureinrichtungen zeitlich befristete Fördervereinbarungen abschließen, in denen der Betrieb und die Entwicklung einer Einrichtung sowie die dazu erforderlichen beiderseitigen Finanzierungsbeiträge zwischen Land und Gemeinde beziehungsweise Gemeindeverband vereinbart werden. Das für Kultur zuständige Ministerium kann eine solche Fördervereinbarung mit einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband auch zum Erhalt einer nicht-kommunalen, aber von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband langfristig geförderten Kultureinrichtung abschließen, wenn die Einrichtung das beantragt und sie vom Land institutionell gefördert wird. Die zuwendungsrechtlichen und haushaltsrechtlichen Regelungen zum Förderungsrahmen sind zu beachten.

§ 24 Kulturberichte

(1) Einmal in jeder Legislaturperiode erstellt und veröffentlicht das für Kultur zuständige Ministerium einen Landeskulturbericht, der zur Angebots- und Nachfrageentwicklung und zur Lage der Kultur in Nordrhein-Westfalen insgesamt berichtet und Stellung nimmt. Der Bericht soll mögliche Schlussfolgerungen für künftige Schwerpunkte der Kulturförderung darstellen. Das für Kultur zuständige Ministerium leitet den Landeskulturbericht dem Landtag zu.

(2) Das für Kultur zuständige Ministerium kann insbesondere zur Vorbereitung des Landeskulturberichts Sachverständigengutachten in Auftrag geben und Forschungsaufträge erteilen. Die Gemeinden und Gemeindeverbände unterstützen die Erstellung des Landeskulturberichtes, indem sie dem für Kultur zuständigen Ministerium die für den Bericht erforderlichen Daten und

Informationen zur Verfügung stellen. Die Darstellung und Übermittlung dieser Daten erfolgt nach Vorgabe des für Kultur zuständigen Ministeriums in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden. Weitere notwendige Daten kann das Land in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden selbst oder durch eine von ihm beauftragte Stelle erheben, sofern das Land die dafür anfallenden Kosten trägt.

(3) Das für Kultur zuständige Ministerium erstellt und veröffentlicht jährlich einen Kulturförderbericht, in dem die wesentlichen Fördermaßnahmen der Kulturförderung des Landes in ihrer Gesamtheit und ihren Zusammenhängen dargestellt werden.

§ 25 Konferenzen

Das Land stellt seine kulturpolitischen Planungen zweimal pro Legislaturperiode fachöffentlich im Rahmen von Konferenzen den Kulturschaffenden und -verantwortlichen vor. Diese Konferenzen werden protokolliert und dokumentiert, so dass die wesentlichen Ergebnisse für alle Teilnehmenden nachvollziehbar sind. Zur Ergebnissicherung zählt auch das Instrument der Zielvereinbarung. Auf eine angemessene Beteiligung von Künstlerinnen und Künstlern aller Kunstsparten, der Kunstinstitutionen, der freien Szene und der Kulturverbände ist zu achten. An den Konferenzen sollen auch Vertreterinnen und Vertreter des für Kultur zuständigen Ausschusses des Landtags, der kommunalen Spitzenverbände, der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, des Regionalverbands Ruhr, der kulturfachlichen Büros und Kultursekretariate sowie der Kirchen und Religionsgemeinschaften teilnehmen. Die Konferenzen sollen an wechselnden Orten stattfinden.

§ 26 Nachhaltige Förderung

Das Land dokumentiert seine Fördermaßnahmen. Gemeinsam mit der Auswertung der Ergebnisse der Konferenzen gemäß § 25 wird regelmäßig überprüft, ob eine Anpassung der Fördermaßnahmen in Hinblick auf

die kulturpolitischen und weiteren Ziele des Landes und an die aktuellen Entwicklungen der Kunst- und Kulturlandschaft erforderlich ist. Zudem wird überprüft, ob die Förderungen entsprechend den Kriterien des Landes auf Nachhaltigkeit ausgelegt sind.

§ 27

Jurys und Sachverständige

(1) Zur Entscheidungsfindung bei der Verleihung von Auszeichnungen, Preisen und Stipendien sowie zum Erwerb und Erhalt von Kunstwerken und sonstigen bedeutsamen Kulturgütern sind Jurys oder externe Sachverständige hinzuzuziehen.

(2) Dies gilt auch für Fördermaßnahmen im Rahmen von Förderprogrammen des Landes, wenn für die Entscheidungsfindung regelmäßig wiederkehrend eine Auswahl aus einer Mehrzahl von Bewerbungen getroffen werden muss.

(3) Jurys sind in Anwendung des Landesgleichstellungsgesetzes vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, und im Sinne von § 10 Absatz 2 zu berufen. Neben Sachverständigen sollen auch Künstlerinnen und Künstler berufen werden. Es soll eine regelmäßige Rotation der Mitglieder sichergestellt werden.

§ 28

Compliance

Bei der Besetzung von Aufsichtsorganen und bei der Leitung von kulturellen Einrichtungen, Entscheidungsgremien und Jurys ist darauf zu achten, dass Interessenkollisionen vermieden werden. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Grundsätze des Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. März 2013 (<https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/public-corporate-governance-kodex-des-landes-nordrhein-westfalen>) entsprechende Anwendung finden.

Abschnitt 3 Landeseigene Kulturaufgaben

§ 29 Aufgaben des Landes im föderalen Bundesstaat und international

Das Land nimmt seine kulturpolitischen Interessen sowohl auf Bundes- als auch auf europäischer und internationaler Ebene wahr. Es setzt sich insbesondere in den zuständigen Gremien dafür ein, die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Kultur und die Kulturschaffenden weiterzuentwickeln und zu verbessern. Es beteiligt sich an den gemeinsam getragenen Kulturinstitutionen im föderalen Bundesstaat und nimmt seine Aufgaben im Kulturgutschutz wahr.

§ 30 Eigene Aktivitäten, Einrichtungen und Beteiligungen des Landes, Kulturmarketing

(1) Das Land kann kulturelle Aufgaben durch eigene bestehende oder neu zu schaffende Einrichtungen erfüllen oder zu diesem Zweck Gesellschaften, Stiftungen und sonstige Vereinigungen gründen, unterhalten oder sich an solchen beteiligen. Die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung bleiben unberührt. Das Land kann eigene Kulturveranstaltungen und sonstige Maßnahmen im kulturellen Bereich durchführen, wenn sie im Interesse des Landes liegen.

(2) Das Land kann zur Darstellung der Qualität und Vielfalt sowie zur Stärkung des Kulturtourismus in und nach Nordrhein-Westfalen im In- und Ausland Werbe- und Marketingmaßnahmen durchführen.

§ 31 Kunst- und Musikhochschulen

Die Kunst- und Musikhochschulen des Landes nehmen ihre Aufgaben nach dem Kunsthochschulgesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 329) geändert worden ist, wahr. Zugleich tragen sie wie die Kunst- und

Musikhochschulen in kirchlicher oder freier Trägerschaft mit künstlerischen Angeboten und Veranstaltungen zum Kulturangebot in Nordrhein-Westfalen bei. Das Kunsthochschulgesetz bleibt unberührt.

§ 32 Kunst und Bau

(1) Bei herausgehobenen Baumaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen werden künftig wieder regelmäßig Kunst und Bau-Projekte realisiert. Ziel ist es, durch die Verbindung von Kunst und Bau die Baukultur des Landes Nordrhein-Westfalen sichtbar und nachhaltig in vorbildlicher Weise zu stärken. Durch die künstlerische Ausgestaltung soll ein direkter Bezug zwischen Öffentlichkeit, Gebäude und Nutzung hergestellt werden. Die Baukultur soll jeweils einen speziellen Orts- und Objektbezug haben und dazu beitragen, Akzeptanz und Identifikation der Nutzerinnen oder Nutzer mit ihrem Bauwerk zu stärken, Aufmerksamkeit herzustellen und Standorten ein zusätzliches Profil zu verleihen.

(2) Das Land stellt bei Neu- und Umbauvorhaben des Landes, die erforderlichen Mittel für Kunst-und-Bau-Projekte im Rahmen des Baubudgets zur Verfügung. Das für Bauen zuständige Ministerium regelt das Verfahren im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem für Kultur zuständigen Ministerium in einer Richtlinie. Die Richtlinie definiert Kriterien und Umfang.

(3) Die Durchführung des Projektes obliegt der jeweiligen Bauherrschaft. Sie erfolgt in Abstimmung mit dem für „Kunst und Bau“ zuständigen Ministerium, einem Landesbeirat oder mit der von ihm benannten Stelle. Die Auswahl der Bauvorhaben und die Auswahl der Künstlerinnen und Künstler erfolgen in transparenten Verfahren und beziehen die künftigen Nutzer mit ein. Die ausgewählte Künstlerin oder der ausgewählte Künstler soll möglichst frühzeitig in den Planungsprozess einbezogen werden

Teil 3 Kulturelle Einrichtungen und Handlungsfelder

Abschnitt 1 Performative Künste, Musik, Literatur, Visuelle Künste

§ 33 Aufgaben der Theater und Orchester

(1) Theater und Orchester dienen der Pflege der darstellenden Künste und Musik. Ihre Spielstätten sind auch Orte der gesellschaftlichen und kulturellen Begegnung sowie Auseinandersetzung, der interkulturellen Verständigung und der künstlerischen Diskussion von Werten in einer pluralen Gesellschaft.

(2) Theater und Orchester sind mit eigenen Veranstaltungen und Angeboten, aber auch im Rahmen von Kooperationen mit anderen Kultur- und Bildungseinrichtungen, Orte der kulturellen und künstlerischen Bildung.

§ 34 Landestheater und Landesorchester

Das Land gewährleistet durch Landestheater und Landesorchester einen angemessenen Zugang zu den darstellenden und musikalischen Künsten in allen Teilen des Landes. Es kann diese Aufgabe in Zusammenarbeit mit Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie deren Zusammenschlüssen erfüllen.

§ 35 Darstellende Künste, Musik und Tanz

(1) Die Landestheater, Stadttheater, Freien Theater, Privattheater, Beispieltheater und Amateurtheater, die kommunalen Orchester, freien Ensembles sowie die Landesorchester sind Eckpfeiler der kulturellen Infrastruktur des Landes, wichtige Produktionsstätten von Kunst sowie zentrale Bildungseinrichtungen. Sie tragen zur wirtschaftlichen Entwicklung ihrer Kommune in erheblichem Maße bei. Das Land ist bestrebt, in enger Kooperation mit den theater- und orchestertragenden Gebietskörperschaften die künstlerische und personelle Substanz der kommunalen

Orchester- und Theaterlandschaft in ihrer Vielfalt und Qualität zu erhalten und deren Weiterentwicklung im Sinne eines nachhaltigen Kulturangebots zu fördern.

(2) Die besondere Rolle der Tanzschaffenden in Nordrhein-Westfalen bei der Entstehung des modernen Tanzes verpflichtet das Land zur Bewahrung des künstlerischen Erbes und zur zeitgemäßen Weiterentwicklung.

(3) Das Land fördert die Weiterentwicklung der Popkultur aller Sparten und ihrer Infrastruktur.

§ 36 Literatur

(1) Das Land fördert Autorinnen und Autoren literarischer Werke durch Stipendienprogramme, Weiterbildungsangebote und Veranstaltungen.

(2) Literaturbüros sind Einrichtungen der Autorinnen-, Autoren-, Lese- und Literaturförderung in der Region. Die von ihnen und den Literaturhäusern und weiteren Einrichtungen organisierten und durchgeführten Veranstaltungen ermöglichen Begegnungen, interkulturelle Verständigungen und Diskussionen. Sie tragen außerdem wesentlich zur Vernetzung der Akteurinnen und Akteure bei. Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden sie vom Land gefördert.

(3) Schreibförderung ist ein wichtiger Baustein der kulturellen Bildung und ermöglicht vor allem interessierten und begabten Kindern und Jugendlichen den Zugang zum literarischen Schreiben. Das Land unterstützt daher Bibliotheken und andere Einrichtungen, die Angebote zur Schreibförderung machen.

§ 37 Visuelle Künste

(1) Die besonderen Belange der bildenden Künstlerinnen und Künstler werden in zielgerichteten Fördermaßnahmen berücksichtigt, die auch eine weitere Vernetzung und Organisation der Freien Kunstszene fördern.

(2) Das Land fördert künstlerische Filmprojekte, Filmfestivals, Filmveranstaltungen, Filmhäuser und -werkstätten und Institutionen für die Vernetzung und Kooperation in der Filmkultur, auch ressortübergreifend. Das Land fördert die Filmkultur. Dazu gehören kulturelle Film- und Medienbildung sowie Filmvermittlung, kulturelle Kinoprogramme, die Stärkung der Kulturpraxis Kino, die Bewahrung und Nutzung des audiovisuellen Erbes in Archiven und Kinematheken, Projekte, Initiativen und Experimente unter Einbeziehung von Künstlerinnen und Künstlern.

(3) Das Land fördert in der Medienkunst Festivals, Kunstvereine, Museen, Archive, Ausbildungsstätten, Produktionsorte und Initiativen der freien Szene als fest etablierte Orte des künstlerischen Experiments und der gesellschaftspolitischen Debatte. Es liegt im Landesinteresse, sie zu erhalten, sie bei der Ausweitung ihrer Tätigkeitsbereiche zu unterstützen und ihre weitere Vernetzung zu fördern. Künstlerische Produktionen der Medienkunst sind dabei besonders geeignet, Austausch und Reflexion über zeitgenössische Entwicklungen in Kunst, Technologie und Gesellschaft zu ermöglichen.

Abschnitt 2 Museen

§ 38 Aufgaben der Museen

Die Museen haben die Aufgaben, Kunst- und Kulturgut zu sammeln, zu bewahren, zu erforschen, auszustellen und zu vermitteln. Sammlungen und Wissen in Form von Ausstellungen, Veröffentlichungen und Veranstaltungen sollen möglichst vielen barrierearm zugänglich gemacht werden, soweit möglich auch als digitales Angebot.

§ 39 Museumsbesuch

(1) In den vom Land getragenen Museen können die Dauerausstellungen an bestimmten Tagen kostenfrei besucht werden. Werden Eintrittsgelder erhoben, so sind diese sozial verträglich zu gestalten.

(2) Im Rahmen ihrer Verantwortung wirken Gemeinden und Gemeindeverbände darauf hin, dass in ihren Museen der Eintritt entsprechend Absatz 1 ausgestaltet wird.

(3) Die Anfertigung von Fotoaufnahmen von eigenen Sammlungsgegenständen aus den Dauerausstellungen der Museen ist für private Zwecke zu gestatten.

§ 40 Veräußerung von Sammlungsgegenständen

Das Eigentum an den Kunstwerken der vom Land getragenen Sammlungen, die von einem Museum betreut werden, darf nur an Museen in öffentlicher Trägerschaft veräußert oder zu deren Gunsten mit einem dinglichen Recht belastet werden. Ein Verkauf dieser Kunstwerke oder der Abschluss eines auf die Begründung eines dinglichen Rechts an diesen Werken gerichteten Vertrages an andere Personen ist unzulässig. Die weiteren im Eigentum des Landes stehenden Kunstwerke sollen grundsätzlich im Eigentum bleiben, bei Beteiligungen des Landes gilt dies unter Beachtung der Eigentumsverhältnisse sowie gesellschafts- und bilanzrechtlicher Vorgaben.

§ 41 Museumsberatung der Landschaftsverbände

Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe unterstützen jeweils die Museen im örtlichen Zuständigkeitsbereich nach Maßgabe der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 657) in der jeweils geltenden Fassung fachlich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Dies kann durch Beratung, Fortbildung, Veröffentlichungen und zentrale Dienstleistungen erfolgen.

Teil 4
Musikschulen und Kunstschulen,
außerschulische Bildungseinrichtungen
für Schauspiel und künstlerischen Tanz

§ 42
Aufgaben der Musikschulen und
Kunstschulen

(1) Musikschulen und Kunstschulen sowie Schulen für Schauspiel und künstlerischen Tanz sind im Rahmen des § 2 Absatz 2 außerschulische Bildungs- und Kultureinrichtungen zur Entwicklung der schöpferischen Betätigung. Ihre wesentlichen Aufgaben sind die Vermittlung einer künstlerisch-musischen Elementarbildung, die Heranführung an das gemeinsame Musizieren, die Bildung des künstlerischen Nachwuchses, die Begabtenfindung und Begabtenförderung im Sinne der künstlerischen Nachwuchsförderung und der Vorbereitung auf ein künstlerisches Studium sowie die Ermöglichung individueller künstlerisch-musikalischer Bildungswege und des lebenslangen Lernens durch Angebote für musik- und kunstinteressierte Menschen aller Altersstufen und Gesellschaftsgruppen.

(2) Sie sind darüber hinaus Einrichtungen der Begegnung unterschiedlicher Kulturen und wichtiger Faktor in der kommunalen Bildungs- und Kulturlandschaft, die sie durch vielfältige Kooperationen beleben. Ihr Ziel ist es, allen Interessierten, vorrangig aber Kindern und Jugendlichen, den Zugang zu einer kulturellen Bildung zu ermöglichen.

§ 43
Öffentliche Musikschulen

Das Land fördert die von Gemeinden oder Gemeindeverbänden getragenen öffentlichen Musikschulen, wenn diese ein auf Dauer, Umfang, inhaltliche Breite und fachlich-pädagogische Qualität angelegtes Angebot vorhalten, für jedermann zugänglich sind und die fachliche und wirtschaftliche Mitverantwortung der Gemeinde oder des Gemeindeverbands gewährleistet ist. Die Einzelheiten der Förderung und die Förder Voraussetzungen regelt das für Kultur zuständige Ministerium im Einvernehmen mit

dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch eine Richtlinie.

§ 44 Förderung von Musikschulen

(1) Das Land fördert die Arbeit von öffentlichen Musikschulen und Musikschulen in anderer Trägerschaft als in der Trägerschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen von Projekten und Programmen der musikalischen Bildung. Voraussetzung ist die Zertifizierung als „Anerkannte Musikschule in NRW“ nach § 45. Die Einzelheiten der Förderung und die konkreten Fördervoraussetzungen regelt das für Kultur zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch eine Richtlinie.

(2) Eine Musikschule ist förderfähig, wenn

1. die Musikschule ein umfassendes Angebot mit schulischem Konzept für eine durchgängige musikalische Bildungsbiografie vorhält,
2. die Musikschule mit eigenen öffentlichen Veranstaltungen beziehungsweise Beiträgen zu Veranstaltungen Anderer zum kulturellen Gesamtangebot der Kommune beiträgt,
3. die Musikschule eine hauptamtliche oder hauptberufliche Leitung hat, die ein musikalisches Fachstudium abgeschlossen hat,
4. in der Regel qualifizierte Lehrkräfte mit abgeschlossener musikalischer Fachausbildung und musikpädagogischer Qualifikation grundsätzlich sozialversicherungspflichtig und tarifgebunden beschäftigt werden und wenn eine Qualitätssicherung durch Fortbildungen der Lehrkräfte erfolgt. Falls in begründeten Ausnahmefällen Lehrkräfte dennoch im Honorarverhältnis beschäftigt werden, ist sicherzustellen, dass die Höhe der Honorare mindestens an die Stundensätze der entsprechenden Tarifverträge angeglichen wird,
5. eine ordnungsgemäße Haushaltsplanung und Haushaltsführung vorliegt,
6. Unterrichtsbedingungen sowie Gebühren-, Entgelt- und

- Vergütungsregelungen in entsprechenden Ordnungen festgelegt sind und
7. im Hinblick auf die Zugänglichkeit für die gesamte Bevölkerung eine sozial verträgliche Gestaltung der Teilnehmerbeiträge oder Gebühren vorgesehen ist.

§ 45

Zertifizierung als „Anerkannte Musikschule in NRW“

(1) Auf Antrag des Trägers ist der Musikschule die Genehmigung zum Führen der Bezeichnung „Anerkannte Musikschule in NRW“ durch das für Kultur zuständige Ministerium zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 44 Absatz 2 erfüllt sind und an der Einrichtung ein durch das für Kultur zuständige Ministerium bestätigtes Qualitätsmanagement durchgeführt wird.

(2) Das für Kultur zuständige Ministerium kann sich bei der Prüfung der Voraussetzungen sachverständiger Dritter bedienen. Bereits vorhandene Zertifikate von Fachverbänden können akzeptiert werden, wenn sie den Kriterien des § 44 Absatz 2 entsprechen. Die Genehmigung zum Führen der Bezeichnung „Anerkannte Musikschule in NRW“ wird für den Zeitraum von fünf Jahren erteilt, danach erfolgt eine erneute Prüfung.

(3) Wenn die Voraussetzungen für die Genehmigung zum Führen der Bezeichnung „Anerkannte Musikschule in NRW“ nicht mehr vorliegen, wird diese durch das für Kultur zuständige Ministerium gemäß § 49 Absatz 2 Nummer 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist, widerrufen.

§ 46

Kooperationen

Die vom Land geförderten oder von den Gemeinden und Gemeindeverbänden getragenen oder geförderten Einrichtungen gemäß § 42 dürfen mit den allgemeinbildenden Schulen sowie zur Förderung der

künstlerisch-musikalischen Elementarbildung mit Kindertageseinrichtungen in ihrem Einzugsgebiet zusammenarbeiten.

Teil 5 Bibliotheken und Pflichtexemplarregelungen

Abschnitt 1 Bibliotheken

§ 47 Aufgaben der Bibliotheken

(1) Bibliotheken sind zur Benutzung bestimmte und erschlossene Sammlungen von Büchern sowie anderen Medien- und Informationsangeboten. Sie tragen in besonderer Weise zur Verwirklichung des Grundrechts aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes bei, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert unterrichten zu können.

(2) Als Bildungs- und Informationseinrichtungen unterstützen Bibliotheken das selbstbestimmte lebensbegleitende Lernen, die Leseförderung sowie die Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz.

(3) Als Kultureinrichtungen stellen sie Räume für Begegnungen, Kommunikation, Integration und Kreativität zur Verfügung, gestalten diese aktiv und bieten ein vielfältiges Programm an. Sie können auch, insbesondere im ländlichen Raum, Dritte Orte im Sinne von § 14 Absatz 4 sein.

(4) Als Gedächtnisinstitutionen pflegen, bewahren und erschließen Bibliotheken wertvolle Altbestände und Sammlungen und machen sie der Öffentlichkeit in analoger oder digitaler Form zugänglich.

§ 48 Öffentliche Bibliotheken

(1) Öffentliche Bibliotheken sind zur Benutzung für die Allgemeinheit bestimmte Bibliotheken in Rechtsträgerschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände und werden von diesen eingerichtet und unterhalten.

(2) Öffentlich zugängliche Bibliotheken in anderer Trägerschaft ergänzen und bereichern das Angebot Öffentlicher Bibliotheken. Sie können dort, wo keine kommunale Bibliothek besteht, mit Zustimmung der zuständigen Gemeinde oder des zuständigen Gemeindeverbandes die Funktion einer Öffentlichen Bibliothek übernehmen und in dieser Funktion gefördert werden. In diesem Fall hat die Bibliothek die Bestimmungen dieses Gesetzes zu beachten.

(3) Öffentliche Bibliotheken in kirchlicher Trägerschaft und den für ihren Betrieb eingerichteten kirchlichen Fachstellen kommt aufgrund ihrer großen Verbreitung eine besondere Bedeutung zu.

(4) Öffentliche Bibliotheken leisten durch ein fachlich kuratiertes Informationsangebot einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Informationsfreiheit. Daher sind sie bei der Auswahl ihrer Medien unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(5) Öffentliche Bibliotheken sind unter Beachtung des Hausrechts und im Rahmen der Benutzungsregelungen ihrer Träger frei zugänglich. Sie ermöglichen Nutzerinnen und Nutzern einen niedrigschwelligen und ungehinderten Zugang zu Informationen und tragen so wesentlich zur Vermittlung von allgemeiner, interkultureller und staatsbürgerlicher Bildung bei. Zudem ermöglichen und unterstützen sie die demokratische Willensbildung und gleichberechtigte Teilhabe sowie die gesellschaftliche Integration. Das Land unterstützt die Öffentlichen Bibliotheken bei der nutzerfreundlichen Ausweitung der Öffnungszeiten.

(6) Als Orte der Begegnung, der Kommunikation, des kulturellen Austausches und der gesellschaftlichen Integration können Bibliotheken zentrale Orte der Kultur und der außerschulischen Bildung sein und dazu beitragen, kulturelle Aktivitäten in der Region zu bündeln und zugänglich zu machen.

(7) Als Stadtbibliotheken fungierende Einrichtungen sollen hauptamtlich geführt werden und bibliothekarisches Fachpersonal beschäftigen.

§ 49**Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken**

Das Land unterhält eine zentrale Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken. Sie entwickelt und vermittelt Konzepte und Programme zur Sicherung und zum Ausbau Öffentlicher Bibliotheken und informiert, berät und unterstützt die Bibliotheken in allen bibliotheksfachlichen Fragen. Die Fachstelle wirkt mit bei der Entwicklung und Umsetzung der Bibliotheksförderung des Landes.

§ 50**Wissenschaftliche Bibliotheken**

(1) Bibliotheken mit umfangreichen Beständen für wissenschaftliche Forschung, Lehre, Studium und Kunstausbübung (wissenschaftliche Bibliotheken) bestehen an den Hochschulen in der Trägerschaft des Landes sowie an den staatlichen Hochschulen des Landes. Sie sollen nach Maßgabe ihrer Benutzungsbestimmungen mit Rücksicht auf ihre besonderen Aufgaben für Forschung, Lehre, Studium und Kunstausbübung jedermann für die private oder berufliche wissenschaftliche Bildung und Forschung zur Verfügung stehen.

(2) Die Bibliotheken gemäß Absatz 1 stellen die für Lehre, Forschung, Studium und Kunstausbübung an ihrer Einrichtung erforderlichen Bücher, Zeitschriften und anderen Medienwerke bereit. Sie haben zudem die Aufgabe, die langfristige Nutzung ihrer Bestände sicherzustellen und hierbei auch Verfahren zur Langzeitverfügbarkeit von digitalen Beständen anzuwenden. Sie wirken bei der freien und ungehinderten Verbreitung und Zugänglichmachung wissenschaftlicher Arbeiten in digitaler Form (Open Access) mit.

(3) Die Deutsche Zentralbibliothek für Medizin nimmt ihre Aufgaben nach dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Medizin“ vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW S. 881) wahr. Die Deutsche Zentralbibliothek für Medizin hat als Stiftung öffentlichen Rechts die Aufgabe, die Informations- und Literaturversorgung in den Fachgebieten Medizin, Gesundheitswesen,

Ernährungs-, Umwelt- und Agrarwissenschaften sowie deren Grundlagenwissenschaften und Randgebieten bedarfsgerecht sicherzustellen. Sie unterliegt der Rechtsaufsicht durch das für Wissenschaft zuständige Ministerium.

(4) Wissenschaftliche Bibliotheken an den staatlich anerkannten Hochschulen des Landes oder anderer Träger sollen sich an den Maßgaben der Absätze 1 und 2 orientieren. Kirchlich-wissenschaftliche Bibliotheken ergänzen und bereichern das Angebot der übrigen wissenschaftlichen Bibliotheken in Nordrhein-Westfalen.

(5) Im Übrigen bleiben die Regelungen des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 329) geändert worden ist, des Kunsthochschulgesetzes, des Polizeihochschulgesetzes vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 88) sowie des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst vom 29. Mai 1984 (GV. NRW. S. 303), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 878) geändert worden ist, unberührt.

§ 51

Hochschulbibliothekszentrum

(1) Das Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen nimmt zentrale, regionale, überregionale und kooperative bibliothekarische Dienstleistungs- und Entwicklungsaufgaben für die Bibliotheken der Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften nach § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes und der Kunsthochschulen nach § 1 Absatz 2 des Kunsthochschulgesetzes wahr. Das Hochschulbibliothekszentrum bietet seine bibliothekarischen Dienste auch weiteren Bibliotheken und Einrichtungen innerhalb und außerhalb Nordrhein-Westfalens auf der Grundlage von vertraglichen Vereinbarungen an.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist im Hochschulbibliothekszentrum ein Fachrechenzentrum gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 des E-Government-Gesetzes

Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 644, ber. S. 702) geändert worden ist, eingerichtet.

(3) Das von einer Direktorin oder einem Direktor geleitete Hochschulbibliothekszentrum erfüllt seine Aufgaben in engem Zusammenwirken mit den unter Absatz 1 Satz 1 genannten Hochschulbibliotheken. Gemeinsam verfolgen sie das Ziel, insbesondere durch die Weiterentwicklung und die gemeinsame Nutzung einer zentralen Infrastruktur und zentral erbrachter Dienste ein höchstmögliches Maß an Synergien, Wirtschaftlichkeit, Innovationskraft und Servicequalität für die bibliothekarischen Leistungen in Nordrhein-Westfalen zu erreichen. Alle zentralen Infrastrukturen und zentral erbrachten Dienste werden im Rahmen der verfügbaren Ressourcen des Hochschulbibliothekszentrums betrieben und erbracht.

(4) Die tragenden Prinzipien des Zusammenwirkens zwischen dem Hochschulbibliothekszentrum und den unter Absatz 1 Satz 1 genannten Hochschulbibliotheken sind Mitsprache, Kooperation und die Orientierung an einem konsensualen Handeln im Interesse der Erbringung bestmöglicher Dienste für die Nutzerinnen und Nutzer der Dienstleistungen des Hochschulbibliothekszentrums. Hierzu wirken alle unter Absatz 1 Satz 1 genannten Hochschulbibliotheken mit jeweils einer stimmberechtigten Vertreterin oder einem stimmberechtigten Vertreter, gewählte stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter der Bibliotheken und Einrichtungen gemäß Absatz 1 Satz 2 und das Hochschulbibliothekszentrum mit einer stimmberechtigten Vertreterin oder einem stimmberechtigten Vertreter in einem entsprechenden Gremium zusammen.

(5) Nähere Einzelheiten zum Hochschulbibliothekszentrum einschließlich dessen Gremien werden durch das für Wissenschaft zuständige Ministerium bestimmt.

(6) § 77 Absatz 4 Satz 3 bis 5 des Hochschulgesetzes sowie § 71 Absatz 3 Satz 3 bis 5 des Kunsthochschulgesetzes bleiben

unberührt.

§ 52 Landesbibliotheken

(1) Die Universitätsbibliotheken Bonn, Düsseldorf und Münster nehmen im Auftrag und nach Weisung des Landes arbeitsteilig die Aufgaben einer Landesbibliothek wahr. Sie führen die Bezeichnung „Universitäts- und Landesbibliothek“.

(2) Die Landesbibliotheken wirken daran mit, Kultur, Kunst und Wissenschaft in Nordrhein-Westfalen zu fördern. Sie sammeln, erschließen und bewahren die nordrhein-westfälische Regionalliteratur und stellen diese zur Benutzung bereit. Zu ihren Aufgaben zählt insbesondere auch die Sammlung der Pflichtexemplare.

(3) Sie schützen das historische schriftliche Kulturerbe im Land sowie historisch und kulturell bedeutsame Bestände durch sachgerechte Aufbewahrung und Erschließung sowie durch geeignete Maßnahmen wie Konservierung, Restaurierung und Digitalisierung. Sie unterstützen andere Bibliotheken in öffentlicher oder privater Trägerschaft mit wertvollen historischen Beständen.

(4) Die Landesbibliotheken erstellen gemeinsam die Nordrhein-Westfälische Bibliographie. Diese verzeichnet und erschließt die Veröffentlichungen mit inhaltlichem Bezug zu Nordrhein-Westfalen unabhängig davon, ob sie innerhalb oder außerhalb Nordrhein-Westfalens verlegt werden.

(5) Das Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen unterstützt die Pflichtexemplarsammlung der Universitäts- und Landesbibliotheken sowie die Herausgabe der Nordrhein-Westfälischen Bibliographie durch die Entwicklung und den Betrieb von technischen Infrastrukturleistungen einschließlich der digitalen Langzeitarchivierung.

§ 53 Schulbibliotheken

Die an Schulen eingerichteten Schulbibliotheken dienen im Rahmen von § 3 Absatz 3 in besonderem Maße der Lese- und Lernförderung sowie der Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz. Sie können mit den öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheken zusammenarbeiten. Die Bestimmungen des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GV. NW. S. 890) geändert worden ist, bleiben unberührt.

§ 54 Weitere Bibliotheken

(1) Bibliotheken für den Dienstgebrauch der Verwaltung, der Gerichte sowie des Landtags Nordrhein-Westfalen (Behördenbibliotheken) stehen für die Allgemeinheit zur Verfügung, wenn dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Im Übrigen entscheidet die Leitung der jeweiligen Dienststelle über den Zugang zur Bibliothek.

(2) Bibliotheken in Justizvollzugseinrichtungen sind nicht für die Öffentlichkeit bestimmt und für diese nicht frei zugänglich.

(3) Die Lippische Landesbibliothek in Detmold wirkt als ehemalige Landesbibliothek des Landes Lippe bei der Erfüllung des landesbibliothekarischen Auftrages mit.

§ 55 Finanzierung und Förderung

(1) Bibliotheken werden von ihren Trägern finanziert.

(2) Für die Wahrnehmung ihrer landesbibliothekarischen Aufgaben werden die Universitäts- und Landesbibliotheken vom Land finanziert.

(3) Das Land finanziert die Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken.

(4) Das Land fördert Öffentliche Bibliotheken im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Gefördert werden insbesondere

1. innovative Projekte zur Modernisierung,
2. die Kooperation der Bibliotheken untereinander und mit anderen Kultur- und Bildungseinrichtungen,
3. die Stärkung der Lese-, Informations- und Medienkompetenz,
4. die Verbesserung der Bibliotheksversorgung im ländlichen Raum,
5. die Einrichtung anregender Lern- und Arbeitsumgebungen und
6. Qualifizierungsmaßnahmen.

Näheres regelt das für Kultur zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständige Ministerium in einer Förderrichtlinie.

Abschnitt 2 Pflichtexemplarregelungen

§ 56 Begriffsbestimmungen

(1) Medienwerke im Sinne dieses Gesetzes sind alle Darstellungen in körperlicher und unkörperlicher Form, die Text enthalten oder mit einem Text verbunden sind, ferner besprochene Tonträger, Notendrucke und sonstige graphische Musikaufzeichnungen, Landkarten, Ortspläne und Atlanten.

(2) Eine Verbreitung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn mindestens ein Exemplar des Medienwerkes einem größeren Personenkreis außerhalb der an der Herstellung Beteiligten zugänglich gemacht wird. Werden die Exemplare eines Medienwerkes einzeln auf Bestellung hergestellt, gilt als Beginn der Verbreitung das allgemeine Angebot zum Erwerb von Exemplaren.

(3) Verlegerin oder Verleger im Sinne dieses Gesetzes sind auch Kommissions-, Lizenz- und Selbstverleger. Bei Tonträgern gilt als Verlegerin oder Verleger die Herstellerin oder der Hersteller. Bei Medienwerken in unkörperlicher Form gilt als Verlegerin oder Verleger, wer das Werk erstmals öffentlich zugänglich macht.

(4) Als in Nordrhein-Westfalen verlegt gilt ein Medienwerk, dessen Verlegerin oder Verleger ihren oder seinen Hauptsitz oder Hauptwohnsitz in Nordrhein-Westfalen hat. Bei einer Verlagsgruppe ist der Sitz der einzelnen Verlage maßgeblich. Die Angabe eines nordrhein-westfälischen Ortes als Verlagsort im Medienwerk begründet die Ablieferungspflicht. Unter mehreren Orten kommt nur der an erster oder hervorgehobener Stelle genannte Ort in Betracht.

§ 57 Zuständigkeit

Örtlich zuständig für die Sammlung der Pflichtexemplare ist

1. für den Regierungsbezirk Köln die Universitäts- und Landesbibliothek Bonn,
2. für den Regierungsbezirk Düsseldorf die Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf und
3. für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster die Universitäts- und Landesbibliothek Münster.

§ 58 Ablieferungspflicht und Sammlung von Pflichtexemplaren

(1) Von allen mittels eines Vervielfältigungsverfahrens hergestellten und zur Verbreitung bestimmten Medienwerken, die in Nordrhein-Westfalen verlegt werden, hat unabhängig von der Art des Trägers und des Vervielfältigungsverfahrens die Verlegerin oder der Verleger unaufgefordert innerhalb einer Woche nach Beginn der Verbreitung ein Stück unentgeltlich und auf eigene Kosten an die jeweils zuständige Universitäts- und Landesbibliothek abzuliefern (Pflichtexemplar). Entsprechendes gilt für Medienwerke in unkörperlicher Form, die in öffentlichen Netzen dargestellt werden. Bei diesen kann an die Stelle der Ablieferung die Bereitstellung nach den Maßgaben der zuständigen Bibliothek treten. Frei zugängliche unkörperliche Medienwerke, die der Ablieferungspflicht unterliegen, kann die Bibliothek nach Ablauf der vorstehend genannten Fristen in ihren Bestand übernehmen und im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages nutzen.

(2) Die Bibliotheken sind verpflichtet, die Pflichtexemplare zu sammeln. Sie haben die Pflichtexemplare einzuziehen, zu erschließen und für die Benutzung bereitzustellen sowie ihre Erhaltung und Benutzbarkeit dauerhaft zu sichern.

(3) Ein Anspruch auf Aufnahme eines Medienwerks als Pflichtexemplar in die Sammlung besteht nicht.

§ 59

Umfang der Ablieferungspflicht

(1) Abzuliefern sind auch alle erkennbar zu einem ablieferungspflichtigen Medienwerk gehörenden Beilagen und Beigaben sowie zu Zeitschriften, Lieferungswerken, Loseblattausgaben und ähnlichen Veröffentlichungen gehörige Einbanddecken, Sammelordner, Titelblätter, Inhaltsverzeichnisse, Register und andere Materialien, die der Vervollständigung des Medienwerkes dienen.

(2) Erscheint ein Medienwerk inhaltlich identisch in verschiedenen Ausgaben, unterliegen alle Ausgaben der Ablieferungspflicht. Mit der Ablieferung der von der Bibliothek bevorzugten Ausgabe gilt die Ablieferungspflicht jedoch als vollständig erfüllt. Soweit möglich, legt die Bibliothek fest, welcher Ausgabeart sie für welche Art von Medienwerken den Vorzug gibt, und teilt dies den Ablieferungspflichtigen mit. Die Pflicht zur unaufgeforderten Ablieferung beschränkt sich dann auf die entsprechende Ausgabe. Die Bibliothek kann ihre Entscheidungen hinsichtlich der bevorzugten Ausgabeart für zukünftig abzuliefernde Medienwerke abändern.

(3) Besonders wertvolle oder aufwändige Ausgaben sind nur dann ablieferungspflichtig, wenn keine andere ausreichend dauerhafte Ausgabe erscheint.

(4) Medienwerke in unkörperlicher Form müssen unter Einhaltung der von der Deutschen Nationalbibliothek für abzuliefernde Werke festgelegten technischen Standards und Verfahren abgeliefert werden. Abzuliefern sind auch alle Elemente, Software und Werkzeuge, die in ein ablieferungspflichtiges

Medienwerk in unkörperlicher Form eingebunden sind oder die zu seiner Darstellung, Speicherung, Benutzung oder Langzeitsicherung benötigt werden, mit Ausnahme von Standardsoftware.

(5) Mit der Ablieferung eines Medienwerkes auf einem elektronischen Datenträger oder eines Medienwerkes in unkörperlicher Form erhält die Bibliothek das Recht, das Werk zu speichern, zu vervielfältigen und zu verändern oder diese Handlungen in ihrem Auftrag vornehmen zu lassen, soweit dies notwendig ist, um das Medienwerk in die Sammlung aufnehmen, erschließen und für die Benutzung bereitstellen zu können sowie seine Erhaltung und Benutzbarkeit dauerhaft zu sichern. Entgegenstehende technische Maßnahmen sind vor der Ablieferung aufzuheben.

(6) Mit der Ablieferung eines Medienwerkes in unkörperlicher Form erhält die Bibliothek das Recht, das Werk in ihren Räumen zugänglich zu machen. Sie ist verpflichtet, ausreichende Vorkehrungen gegen eine unzulässige Vervielfältigung, Veränderung oder Verbreitung des Werks zu treffen.

§ 60

Ausnahmen von der Ablieferungspflicht

Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen nicht:

1. Medienwerke, die ausschließlich gewerblichen oder geschäftlichen Zwecken wie der Kundeninformation, der Information und Instruktion der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der Verkehrsabwicklung dienen (zum Beispiel Verkaufskataloge, Preislisten, Werbung aller Art, Anleitungen, Anweisungen, Fahrpläne, Veranstaltungshinweise, Formblätter und Vordrucke),
2. Medienwerke, die ausschließlich privaten Zwecken dienen oder die ausschließlich einem privaten Kreis von Nutzerinnen und Nutzern zugänglich gemacht werden,

3. Medienwerke, die nur Personen und Institutionen zugänglich gemacht werden, für die sie nach Gesetz oder Satzung bestimmt sind,
4. Medienwerke, die in einer geringeren Auflage als zehn Exemplare erscheinen, ausgenommen Medienwerke, die einzeln auf Anforderung verlegt werden,
5. Medienwerke mit bis zu vier Druckseiten Umfang, ausgenommen kartographische Werke und Musikalien,
6. Neuauflagen und Nachdrucke, wenn sie inhaltlich unverändert sind und die letzte Ablieferung des Titels weniger als zehn Jahre zurückliegt,
7. Dissertationen und andere Hochschulprüfungsarbeiten, sofern sie nicht im Buchhandel erscheinen,
8. amtliche Veröffentlichungen,
9. Referenten- und Schulungsmaterialien mit Manuskriptcharakter,
10. Pressemitteilungen, Newsletter, Pressespiegel,
11. Vorab- und Demonstrationsversionen,
12. Sonderdrucke aus Zeitungen, Zeitschriften und Sammelwerken, wenn sie kein eigenes Titelblatt haben, und
13. Medienwerke, die vorwiegend als Werkzeug oder Plattform genutzt werden (zum Beispiel Betriebssysteme, sachlich neutrale Anwendungen, sachlich und persönlich neutrale Kommunikations-, Diskussions- oder Informationsinstrumente).

§ 61 Entschädigung

(1) Der oder die Ablieferungspflichtige hat gegen die Bibliothek einen Anspruch auf Entschädigung in Höhe der Hälfte des Ladenpreises, wenn das abgelieferte Medienwerk in einer Auflage von weniger als 300 Stück hergestellt wird und der Ladenpreis mehr als 200 Euro beträgt. Dies gilt nicht, wenn die Herstellung des Medienwerkes aus öffentlichen Mitteln gefördert wurde.

(2) Die Entschädigung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist spätestens bei der Ablieferung zu stellen. Die Ablieferungspflicht wird durch die Antragstellung nicht berührt.

§ 62 Ermächtigung

Das für Kultur zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Bestimmungen über die Art der abzuliefernden Medienwerke, die Ausgabe und Ausstattung der Pflichtexemplare, die Ablieferungsfristen, das Verfahren bei der Ablieferung und die Einschränkung der Ablieferungspflicht für bestimmte Gattungen von Medienwerken zu erlassen.

Teil 6 Archive

§ 63 Archive als kulturelles Gedächtnis

(1) Archive sind zentrale Orte des kulturellen Gedächtnisses der Gesellschaft und als solche ein wesentlicher Teil der kulturellen Infrastruktur.

(2) Archive bestehen in unterschiedlicher Trägerschaft und mit unterschiedlichen Überlieferungsschwerpunkten. Gemeinsam bieten sie in ihrer Vielfalt eine Fülle von Materialien, aus denen sich Arbeits- und Lebensformen, Denk- und Handlungsweisen, Wertvorstellungen und geistige Lebensäußerungen der Vergangenheit ermitteln lassen. Archive unterschiedlicher Ausrichtung kooperieren miteinander, ergänzen einander und stimmen ihre Überlieferungsprofile untereinander ab.

(3) Sie sind Orte der wissenschaftlichen Bearbeitung der von ihnen verwahrten Bestände und unterstützen die kulturelle und historische Bildung, die sie im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit auch selbst betreiben. Mit ihren Angeboten auf dem Gebiet der kulturellen Bildung ermöglichen Archive die Erweiterung und Vertiefung des historischen Wissens. Im Rahmen der Archivpädagogik bilden sie Partnerschaften mit Schulen. Zu Hochschulen, anderen Bildungs- und Kulturinstitutionen, Gedenkstätten, Vereinen und Verbänden pflegen die Archive einen engen Kontakt.

§ 64

Aufgaben der Archive

(1) Archive bilden ihre Überlieferung aus archivwürdigen Unterlagen sowie aus Sammlungsgut. Archivierung umfasst die Aufgaben, Unterlagen zu erfassen, zu bewerten, zu übernehmen und das übernommene Archivgut sachgemäß zu verwahren, zu ergänzen, zu sichern, zu erhalten, instand zu setzen, zu erschließen, zu erforschen, für die Nutzung bereitzustellen sowie zu veröffentlichen.

(2) Archive sind Einrichtungen öffentlicher Stellen (öffentliche Archive) und anderer Träger. Zuständigkeit und Aufgaben der in § 1 des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 188) in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Archive richten sich nach dem Archivgesetz Nordrhein-Westfalen. Die Regelungen des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen und § 3 Absatz 3 bleiben unberührt. Zu den Archiven in anderer Trägerschaft gehören Archive mit thematisch spezialisierten Sammlungen insbesondere aus den Bereichen Kultur, Wissenschaft, Wirtschaft sowie soziales, politisches und bürgerschaftliches Engagement, von Kirchen und Religionsgemeinschaften, von Vereinen, Verbänden und Einzelpersonen. Ihre Aufgaben und Zuständigkeit bestimmen sich nach dem Zweck der jeweiligen Einrichtung.

(3) Archivrechtliche Regelungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts, die nicht der Rechtsaufsicht des Landes unterstehen, bleiben unberührt.

§ 65

Archivpflege der Landschaftsverbände

Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe unterstützen nach Maßgabe der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die nicht-staatlichen Archive durch archivfachliche Beratung, Fortbildung und Dienstleistungen.

Teil 7

Schlussbestimmungen

§ 66

Datenschutz

Die den Kultureinrichtungen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben sind Aufgaben des öffentlichen Interesses im Sinne von § 3 Absatz 1 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244, ber. S. 278 und S. 404).

§ 67

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Verpflichtung zur Ablieferung von Pflichtexemplaren nach §§ 58 und 59 nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 448) geändert worden ist, sind die Bezirksregierungen.

§ 68

Inkrafttreten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag alle fünf Jahre, erstmalig zum 31. Dezember 2027.

Artikel 2
Aufhebung des
Kulturfördergesetzes NRW

Das Kulturfördergesetz NRW vom 18. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 917), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 852) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Gesetz
zur Förderung und Entwicklung der
Kultur, der Kunst und der kulturellen
Bildung in Nordrhein-Westfalen
(Kulturfördergesetz NRW)

Inhaltsübersicht

Teil 1
Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Kulturförderung als Aufgabe von Land und Gemeinden

Teil 2
Ziele, Schwerpunkte und Grundsätze
der Kulturförderung

- § 3 Ziele der Kulturförderung
- § 4 Schwerpunkte der Kulturförderung
- § 5 Grundsätze der Kulturförderung

Teil 3
Handlungsfelder der Kulturförderung

- § 6 Förderung der kulturellen Infrastruktur
- § 7 Förderung der Künste
- § 8 Erhalt des kulturellen Erbes
- § 9 Förderung der kulturellen Bildung
- § 10 Förderung der Bibliotheken
- § 11 Förderung der Freien Szene und der Soziokultur
- § 12 Förderung der Kultur- und Kreativwirtschaft
- § 13 Förderung der Breitenkultur
- § 14 Kultur und gesellschaftlicher Wandel
- § 15 Kultur und Strukturwandel
- § 16 Förderung interkommunaler Kooperation
- § 17 Experimente

Teil 4
Landeseigene Kulturaufgaben

- § 18 Aufgaben des Landes im föderalen Bundesstaat und international
- § 19 Eigene Einrichtungen und Beteiligungen des Landes
- § 20 Kunst am Bau
- § 21 Sonstige Aktivitäten des Landes

Teil 5 Kulturförderplan

- § 22 Zweck und Inhalt
- § 23 Verfahren

Teil 6 Berichtswesen und Qualitätssicherung

- § 24 Kulturförderbericht
- § 25 Landeskulturbericht
- § 26 Evaluation der Förderungen
- § 27 Regelmäßiger Dialog über Ziele und Wirksamkeit der Kulturförderung des Landes

Teil 7 Förderverfahren

- § 28 Förderverfahren
- § 29 Formen der Förderung
- § 30 Fördervereinbarungen
- § 31 Jurys und Sachverständige
- § 32 Antragstellung und Beratung

Teil 8 Schlussbestimmungen

- § 33 Übergangsbestimmung
- § 34 Inkrafttreten

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt Grundlagen für die Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung (Kulturförderung) in Nordrhein-Westfalen. Das Gesetz legt Ziele, Schwerpunkte und Grundsätze der Kulturförderung fest. Es definiert die Handlungsfelder und schafft Instrumente der Kulturförderung des Landes.

(2) Dieses Gesetz gilt für die Kulturförderung durch das Land sowie nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 und 3 und des § 25 Absatz 2 Satz 2 bis 4 auch für die Gemeinden und Gemeindeverbände.

(3) Kulturelle Aufgaben werden, soweit sie durch andere Landesgesetze geregelt sind, durch dieses Gesetz nicht berührt. Das schließt eine ergänzende Förderung freiwilliger Aufgaben auf Grundlage dieses Gesetzes nicht aus.

§ 2

Kulturförderung als Aufgabe von Land und Gemeinden/Gemeindeverbänden

(1) Kultur und Kunst sind durch Land und Gemeinden gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen zu pflegen und zu fördern. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe ergänzen sich Land und Gemeinden wechselseitig in gleichberechtigtem partnerschaftlichem Zusammenwirken und beziehen hierbei die freigezüglichen Träger der Kultur mit ein.

(2) Das Land pflegt und fördert die Kultur nach Maßgabe der Regelungen der Teile 2 bis 7. Es nimmt eigene Kulturaufgaben nach dem Teil 4 wahr und unterstützt die kulturellen Aktivitäten in den Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Maßgabe der vom Land zu definierenden landeskulturpolitischen Ziele. Es fördert insbesondere Maßnahmen von regionaler, landesweiter, nationaler oder internationaler Bedeutung, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahme ohne Landesförderung nicht oder nicht in ausreichendem Maße erreicht werden können. Es regt neue Entwicklungen in Kultur, Kunst und kultureller Bildung an und gibt Anstöße zur Erprobung entsprechender Maßnahmen. Es trägt mit seiner Förderung zur Pflege und Weiterentwicklung der kulturellen Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen bei. Dabei soll ein bedarfsgerechtes Angebot in allen Regionen angestrebt werden, das die Belange der kulturellen Vielfalt besonders berücksichtigt.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände nehmen die Aufgabe der Kulturförderung und-pflege in ihrem Gebiet im Rahmen ihrer Selbstverwaltung in eigener Verantwortung wahr. Sie schaffen dabei gemäß § 8 Absatz 1 der Gemeindeordnung innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für die kulturelle Betreuung ihrer Einwohner

erforderlichen öffentlichen Einrichtungen. Bei der Wahrnehmung dieser Selbstverwaltungsaufgabe berücksichtigen sie die in Teil 2 genannten Ziele, Grundsätze und Schwerpunkte. Von den Mitwirkungspflichten des § 25 Absatz 2 Satz 2 bis 4 abgesehen, bleibt das Recht der kommunalen Selbstverwaltung durch die Regelungen dieses Gesetzes unberührt.

Teil 2

Ziele, Schwerpunkte und Grundsätze der Kulturförderung

§ 3

Ziele der Kulturförderung

Ziele der Kulturförderung sind:

1. die schöpferische Entfaltung des Menschen zu ermöglichen, sei es durch eigenes künstlerisches Schaffen, sei es durch Teilhabe an kulturellen oder künstlerischen Angeboten,
2. den in Nordrhein-Westfalen lebenden und arbeitenden Künstlerinnen und Künstlern eine freie künstlerische Entfaltung zu ermöglichen,
3. in der Gesellschaft zu Offenheit und Verständnis für künstlerische Ausdrucksformen und kulturelle Vielfalt beizutragen und die Menschen zur kritischen Auseinandersetzung mit Kultur und Kunst zu befähigen und
4. die gesellschaftliche und strukturelle Entwicklung in den Gemeinden und Regionen mitzugestalten. Sie soll insbesondere den Zusammenhalt in der Gesellschaft fördern und dazu beitragen, die Qualität und Attraktivität des Landes und der Gemeinden zu verbessern und nach innen und außen sichtbar zu machen.

§ 4

Schwerpunkte der Kulturförderung

(1) Die Produktion und Präsentation der Künste in ihrer Breite und Vielfalt stehen im Zentrum der Kulturförderung. Dabei kommt herausragenden künstlerischen Leistungen, insbesondere der Gegenwartskunst, eine besondere Bedeutung zu.

(2) Der Erhalt des kulturellen Erbes ist ein Schwerpunkt der Kulturförderung. Die erhaltenswerte Substanz an kulturellen Werken und Zeugnissen soll gepflegt, erforscht und nutzbar gemacht werden, das Geschichtsbewusstsein gestärkt, das kulturelle Gedächtnis lebendig gehalten und gepflegt werden.

(3) Kulturelle Bildung initiiert und unterstützt die Begegnung und die Auseinandersetzung mit Kultur und Kunst. Durch kulturelle Bildungsangebote sollen die kulturelle kreative Betätigung und die Nutzung des Kulturangebotes als Bestandteile lebenslangen Lernens gestärkt werden. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Förderung der kreativen Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen. Sie sollen die Möglichkeit haben, ihre Wahrnehmungs- und Ausdrucksfähigkeit, ihren ästhetischen Eigensinn und ihre künstlerischen Talente zu erproben und weiterzuentwickeln.

§ 5

Grundsätze der Kulturförderung

(1) Die Kulturförderung soll dem gesellschaftlichen Wandel Rechnung tragen. Neue Formen künstlerischer Produktionen sowie Veränderungen in der Wahrnehmung und Nutzung von kulturellen Angeboten sollen Berücksichtigung finden.

(2) Die Kulturförderung soll das zivilgesellschaftliche und ehrenamtliche Engagement innerhalb und außerhalb von Vereinen und Verbänden unterstützen und einbeziehen.

(3) Durch die Kulturförderung sollen Einrichtungen, Programme und Maßnahmen unterstützt werden, die geeignet sind, auch Menschen zu erreichen, die aufgrund ihrer Herkunft, ihres Alters, ihres Geschlechts oder aufgrund einer Behinderung bisher nicht oder in nicht ausreichendem Maß am kulturellen Leben teilhaben können. Dabei soll die kulturelle Interaktion zwischen Bevölkerungsgruppen verschiedener Ethnien, Religionen oder Weltanschauungen gefördert und weiterentwickelt werden.

(4) Die Förderung soll die Zusammenarbeit verschiedener Träger der Kulturarbeit unterstützen, wenn diese Synergien erzeugt oder die Qualität der Arbeit steigert.

(5) In allen strukturpolitischen Entwicklungsplanungen ist zu prüfen, ob Belange der Kultur und Kunst als Faktoren der Strukturentwicklung berührt sind und berücksichtigt werden sollen.

(6) Bei der Kulturförderung sollen die Bezüge zu anderen Politikfeldern, insbesondere zur schulischen Bildung sowie zur Kinder- und Jugendarbeit, beachtet und die Zusammenarbeit gestärkt werden.

(7) Die Kulturförderung soll auf Nachhaltigkeit und Planungssicherheit ausgerichtet sein, um Kulturentwicklung als langfristigen Prozess zu unterstützen.

Teil 3

Handlungsfelder der Kulturförderung

§ 6

Förderung der kulturellen Infrastruktur

(1) Das Land fördert die kulturelle Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen als Grundlage einer sich fortentwickelnden Kulturlandschaft. Zu diesem Zweck fördert es Kulturorganisationen und öffentlich zugängliche Kultureinrichtungen, welche die kulturelle Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen prägen, insbesondere Theater, Orchester, Festivals, Tanz-, Schauspiel- und Musik-Ensembles, soziokulturelle Zentren, Museen, Kunstvereine, Kunsthallen, Filmwerkstätten, öffentliche Bibliotheken, archivische Einrichtungen und Musikschulen. Das Land kann vom Fördernehmer als Fördervoraussetzung ein auf den Fördergegenstand bezogenes, gemeindliches oder gemeindeübergreifendes Strukturentwicklungskonzept verlangen.

(2) Das Land fördert Verbände und kulturfachliche Büros, die die Interessen von Künstlerinnen, Künstlern und Kultureinrichtungen überörtlich bündeln und wahrnehmen und mit dem Land im Bereich der Kulturförderung zusammenwirken.

§ 7**Förderung der Künste**

(1) Das Land fördert die professionelle Produktion und Präsentation künstlerischer Werke insbesondere in den folgenden Sparten:

1. Darstellende Kunst,
2. Musik,
3. Bildende Kunst,
4. Medienkunst,
5. Literatur und
6. Film.

Das Land fördert auch spartenübergreifende Projekte sowie die Produktion und Präsentation digitaler Kunstformen.

(2) Das Land fördert Künstlerinnen und Künstler mit dem Ziel, künstlerische Potentiale zu entdecken und zu entwickeln. Im Rahmen der individuellen Künstlerförderung vergibt das Land unter anderem Stipendien, lobt Preise aus, kauft Werke an und fördert die Produktion und Präsentation künstlerischer Werke.

(3) Das Land fördert Arbeits- und Studienaufenthalte sowie die Präsentation künstlerischer Werke von nordrhein-westfälischen Künstlerinnen und Künstlern im Ausland. Das Land fördert nachhaltig angelegte internationale Kooperationen von in Nordrhein-Westfalen ansässigen Künstlerinnen und Künstlern.

§ 8**Erhalt des kulturellen Erbes**

(1) Das Land fördert den Erhalt und die Pflege des materiellen und immateriellen kulturellen Erbes. Es unterstützt Kultureinrichtungen in ihrer Aufgabe, Kulturgüter zu sammeln, zu bewahren, zu erschließen, zu erforschen, auszustellen oder auf andere Art öffentlich zugänglich zu machen.

(2) Das Land unterstützt Kultureinrichtungen bei der Digitalisierung von analogem Kulturgut, bei der Übernahme von originär digitalem Kulturgut, bei der Bereitstellung

der Digitalisate für die öffentliche Nutzung sowie bei der digitalen Langzeitarchivierung.

§ 9

Förderung der kulturellen Bildung

(1) Das Land fördert kulturelle Bildung, um im partnerschaftlichen Zusammenwirken mit den Aktivitäten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie mit freigemeinnützigen Kulturträgern zur Entwicklung einer vielfältigen und ausgewogenen Angebotsstruktur beizutragen und gleichzeitig eine qualitätsvolle Vermittlungsarbeit zu erreichen. Das Land schafft dabei durch Förderprogramme Anreize für Gemeinden und freie Träger, Angebote für die kulturelle Bildung zu entwickeln und zu stärken.

(2) Das Land fördert Kultureinrichtungen als Orte der kulturellen Bildung und der kulturellen Kommunikation. Es unterstützt insbesondere ihre Zusammenarbeit mit Schulen und mit Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit.

(3) Das Land fördert die kulturelle Bildung im Rahmen von lokalen und regionalen Netzwerken. Es wirkt durch seine Förderung auf die Abstimmung von Förderzielen und -programmen und eine den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Kooperation von Kultur und Bildung insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit sowie in der Schule hin.

(4) Landeseigene Kultureinrichtungen sind dazu verpflichtet, Aufgaben der kulturellen Bildung wahrzunehmen. Sonstige institutionelle Förderungen und die Förderung von Projekten kann das Land mit der Auflage verbinden, dass in ihrem Rahmen auch ein angemessenes Angebot der kulturellen Bildung realisiert wird.

§ 10

Förderung der Bibliotheken

(1) Die öffentlichen Bibliotheken sind nach Maßgabe der Bestimmungen ihres Trägers Orte der Kultur. Insofern dienen sie

1. dem Informationszugang und lebenslangen Lernen,

2. der Begegnung, Kommunikation, dem kulturellen Austausch und der gesellschaftlichen Integration,
3. der Leseförderung sowie der Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz,
4. der Vermittlung von allgemeiner, interkultureller und staatsbürgerlicher Bildung sowie
5. der demokratischen Willensbildung und gleichberechtigten Teilhabe, insbesondere durch ein vielfältiges Presseangebot.

Sie können insbesondere im ländlichen Raum und in kleinen Städten und Gemeinden zu Zentren der Kultur weiterentwickelt werden und insofern dazu dienen, dass an ihnen verschiedene kulturelle Aktivitäten aus der regionalen Umgebung angeboten werden können.

(2) Das Land fördert die öffentlichen Bibliotheken in ihren Funktionen nach Absatz 1. Das Land unterstützt die öffentlichen Bibliotheken insbesondere bei der Vermittlung von Informations- und Medienkompetenz, der Leseförderung, der Entwicklung neuer Dienstleistungen, insbesondere von Dienstleistungen, die nicht Ausleihe oder Rückgabe sind, und der Modernisierung der technischen Infrastruktur. Das Nähere regelt das für Kultur zuständige Ministerium in einer Förderrichtlinie.

(3) Das Land unterhält eine zentrale Fachstelle für öffentliche Bibliotheken, welche die Aufgabe hat, Konzepte und Programme zur Sicherung und zum Ausbau öffentlicher Bibliotheken zu entwickeln und zu vermitteln sowie insbesondere kleinere Bibliotheken in allen bibliotheksfachlichen Fragen zu informieren, zu beraten und zu unterstützen.

§ 11

Förderung der Freien Szene und der Soziokultur

(1) Im Bereich der Förderung der Künste (§ 7) und der kulturellen Bildung (§ 9), der Kultur- und Kreativwirtschaft (§ 12), der Vorhaben, die einen Beitrag zur gesellschaftlichen Entwicklung (§ 14) oder zum

strukturellen Wandel (§ 15) leisten und der Experimente (§ 17) fördert das Land insbesondere auch künstlerische Vorhaben, die in den Arbeits- und Organisationsformen der Freien Szene realisiert werden.

(2) Das Land unterstützt beispielgebende Vorhaben von soziokulturellen Zentren und sonstigen Einrichtungen, die im Bereich der Soziokultur tätig sind und die einen Beitrag zur Teilhabe aller an der Kultur leisten.

§ 12

Förderung der Kultur- und Kreativwirtschaft

(1) Das Land fördert beispielgebende künstlerische und kulturelle Vorhaben, die einen Beitrag zur Entwicklung der Kultur- und Kreativwirtschaft leisten. Es fördert insbesondere künstlerische Vorhaben, die auf einen Transfer von Kreativ-Kompetenzen zwischen Künstlerinnen beziehungsweise Künstlern und Kultur- und Kreativwirtschaft abzielen.

(2) Das Land fördert Vorhaben, die die Arbeitsbedingungen von Künstlerinnen und Künstlern strukturell verbessern oder ihre Vermarktungschancen in der Kultur- und Kreativwirtschaft erhöhen.

§ 13

Förderung der Breitenkultur

(1) Das Land fördert in Zusammenarbeit mit den die Breitenkultur landesweit vertretenden Verbänden nichtprofessionelle kulturelle Aktivitäten sowie modellhafte Vorhaben, bei denen nichtprofessionelle und professionelle Künstlerinnen und Künstler zusammen arbeiten.

(2) Das Land unterstützt nichtprofessionelle Aktivitäten insbesondere im Bereich der Musik. Gefördert werden die Qualifizierung von Laienmusikern, das Vorantreiben neuer Entwicklungen, herausragende Projekte im Laienmusikbereich und die Nachwuchsarbeit durch Musikorganisationen.

§ 14**Kultur und gesellschaftlicher Wandel**

Das Land entwickelt und realisiert spezielle Programme der Kunst- und Kulturförderung zu gesellschaftlich bedeutsamen Themen. Es fördert Vorhaben, die geeignet sind, einen Beitrag zum gesellschaftlichen Diskurs und zur gesellschaftlichen Entwicklung zu leisten.

§ 15**Kultur und Strukturwandel**

Das Land fördert künstlerische und kulturelle Vorhaben, die zur strukturellen Entwicklung Nordrhein-Westfalens, insbesondere zur Stadtentwicklung, Regionalentwicklung oder zur wirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere zur Entwicklung des Tourismus im nationalen oder internationalen Standortwettbewerb, einen Beitrag leisten.

§ 16**Förderung interkommunaler Kooperation**

(1) Das Land fördert die regional angelegte interkommunale Zusammenarbeit, die dem Erfahrungsaustausch, der Durchführung gemeinsamer Kunst- und Kulturprojekte und der kulturellen Profilierung der Regionen dient. Ziel ist es, organisatorische und finanzielle Synergien zu erschließen und das kulturelle Angebot insbesondere in den Kreisen und kleineren Gemeinden zu stärken.

(2) Das Land fördert die landesweit angelegte interkommunale Zusammenarbeit, die dem Erfahrungsaustausch und der Durchführung gemeinsamer Kunst- und Kulturprojekte dient.

(3) Das Land unterstützt gemeindeübergreifende Kooperationen und Kulturentwicklungsplanungen, die der Erhaltung und Weiterentwicklung der kulturellen Infrastruktur, der Verbesserung der Auslastung, der Sicherung der Qualität und der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit dienen.

§ 17 Experimente

Das Land unterstützt in Einzelfällen experimentelle Kulturprojekte, auch wenn sie keinem der vorgenannten Handlungsfelder zuzuordnen sind.

Teil 4 Landeseigene Kulturaufgaben

§ 18 Aufgaben des Landes im föderalen Bundesstaat und international

Das Land nimmt die kulturpolitischen Interessen des Landes nach außen sowohl auf Bundes- als auch auf europäischer und internationaler Ebene wahr. Es setzt sich insbesondere in den zuständigen Gremien dafür ein, die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Kultur und die Kulturschaffenden weiterzuentwickeln und zu verbessern. Es beteiligt sich an den gemeinsam getragenen Kultureinrichtungen im föderalen Bundesstaat.

§ 19 Eigene Einrichtungen und Beteiligungen des Landes

(1) Zur Erfüllung kultureller Aufgaben, die im Landesinteresse liegen, kann das Land Gesellschaften, Stiftungen und sonstige Vereinigungen gründen und unterhalten oder sich an solchen beteiligen.

(2) Das Land unterhält das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen. Dieses hat nach Maßgabe des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 188), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 31) geändert worden ist, die Aufgabe, das Archivgut von Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes sowie ihrer Rechts- und Funktionsvorgänger zu archivieren.

(3) Die Universitäts- und Landesbibliotheken Bonn, Düsseldorf und Münster nehmen im Auftrag und nach Weisung des Landes arbeitsteilig landesbibliothekarische Aufgaben wahr, insbesondere solche nach

dem Pflichtexemplargesetz Nordrhein-Westfalen vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 31).

§ 20 Kunst am Bau

(1) Das Ministerium stellt bei ausgewählten Neu- und Umbauvorhaben des Landes die erforderlichen Mittel für Kunst-am-Bau-Projekte zur Verfügung.

(2) Die Durchführung des Projektes obliegt dem jeweiligen Bauherrn. Soweit kulturfachliche Fragen betroffen sind, erfolgt sie in Zusammenarbeit mit dem Ministerium oder mit der von ihm benannten Stelle. Die Auswahl der Bauvorhaben und die Auswahl der Künstlerinnen und Künstler erfolgen in transparenten Verfahren und beziehen die künftigen Nutzer mit ein. Die ausgewählte Künstlerin oder der ausgewählte Künstler soll möglichst frühzeitig in den Planungsprozess einbezogen werden.

(3) Das Ministerium soll das Verfahren im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem für Städtebau zuständigen Ministerium in einer Richtlinie regeln.

§ 21 Kulturmarketing und sonstige Aktivitäten des Landes

(1) Das Land kann zur Darstellung der Qualität und Vielfalt und zur Imagebildung des Kulturlandes Nordrhein-Westfalen sowie zur Stärkung des Kulturtourismus nach Nordrhein-Westfalen im In- und Ausland Werbe- und Marketingmaßnahmen durchführen.

(2) Das Land kann über die in den §§ 18 bis 21 Absatz 1 genannten Aufgaben hinausgehend eigene Kulturveranstaltungen und sonstige Maßnahmen im kulturellen Bereich durchführen, wenn sie im Interesse des Landes liegen.

Teil 5 Kulturförderplan

§ 22 Zweck und Inhalt

(1) Die Kulturförderung des Landes erfolgt auf der Grundlage eines für die Dauer von fünf Jahren geltenden Kulturförderplans. Er soll so gefasst sein, dass er ein hohes Maß an Transparenz und Planungssicherheit schafft.

(2) Der Kulturförderplan konkretisiert für die Förderperiode die Ziele der Kulturförderung, zeigt Entwicklungsperspektiven auf, benennt die Bereiche, in denen besondere Schwerpunkte gesetzt werden sollen, und macht nähere Angaben zu den Handlungsfeldern und zu den geplanten Ausgaben vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Mittel durch den Haushaltsgesetzgeber.

(3) Der Kulturförderplan berücksichtigt wesentliche kulturelle Entwicklungen in den Gemeinden und Gemeindeverbänden. Er bezieht dabei die Ergebnisse, Feststellungen und Empfehlungen ein, die sich aus Maßnahmen der Qualitätssicherung im Sinne des Teils 6 – insbesondere aus dem Landeskulturbericht nach § 25 – ergeben.

§ 23 Verfahren

(1) Das Ministerium stellt den Kulturförderplan zu Beginn der Legislaturperiode im Einvernehmen mit dem Landtag auf.

(2) Die kommunalen Spitzenverbände sowie Organisationen und Verbände aus Kultur, Kunst und kultureller Bildung sind anzuhören. Künstlerinnen und Künstler werden im Rahmen von Dialogveranstaltungen (§ 27) ebenfalls einbezogen.

Teil 6
Berichtswesen und Qualitätssicherung

§ 24
Kulturförderbericht

Das Ministerium erstellt und veröffentlicht jährlich einen Kulturförderbericht, in dem die wesentlichen Fördermaßnahmen der Kulturförderung des Landes in ihrer Gesamtheit und ihren Zusammenhängen dargestellt werden.

§ 25
Landeskulturbericht

(1) Einmal in jeder Legislaturperiode legt das Ministerium einen Landeskulturbericht vor, der zur Umsetzung des zu Beginn der Legislaturperiode aufgestellten Kulturförderplans, zur Angebots- und Nachfrageentwicklung und zur Lage der Kultur in Nordrhein-Westfalen insgesamt berichtet und Stellung nimmt. Der Bericht soll mögliche Schlussfolgerungen für künftige Schwerpunkte der Kulturförderung darstellen.

(2) Das Ministerium kann zur Vorbereitung Sachverständigen-Gutachten in Auftrag geben und Forschungsaufträge erteilen. Die Gemeinden und Gemeindeverbände unterstützen die Erstellung des Landeskulturberichtes, indem sie dem Land die für den Bericht erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung stellen, die bei ihnen bereits vorhanden sind oder die sie im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben zu erheben beabsichtigen. Die Darstellung und Übermittlung dieser Daten erfolgt nach Vorgabe des Ministeriums in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden. Daten, für welche die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht erfüllt sind, kann das Land in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden selbst oder durch eine von ihm beauftragte Stelle erheben, sofern das Land die dafür anfallenden Kosten trägt.

(3) Das Ministerium leitet den Landeskulturbericht dem Landtag zu.

§ 26**Evaluation der Förderungen**

Das Land überprüft regelmäßig die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit seiner Fördermaßnahmen. Es kann Fördernehmer im Zuwendungsbescheid oder Fördervertrag verpflichten, an Evaluationsmaßnahmen nach Satz 1 in einer der jeweiligen Förderung angemessenen Art und Weise mitzuwirken.

§ 27**Regelmäßiger Dialog über Ziele und Wirksamkeit der Kulturförderung des Landes**

In regelmäßigen Abständen soll ein Dialog mit den Kulturschaffenden und -verantwortlichen über die Ziele und die Wirksamkeit der Kulturförderung des Landes stattfinden.

Teil 7**Förderverfahren****§ 28****Förderverfahren**

(1) Das Förderverfahren richtet sich nach dem Haushalt und nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes, insbesondere den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften und Förderrichtlinien.

(2) Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und darüber hinaus, soweit Kommunen als Fördernehmer betroffen sind, mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium, sowie gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Landeshaushaltsordnung mit dem Landesrechnungshof, allgemeine Förderrichtlinien sowie Förderrichtlinien zu den Handlungsfeldern der §§ 6 bis 17 erlassen. Diese sind so zu gestalten, dass das Verfahren unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit auf möglichst unbürokratische und einfache Weise gestaltet wird und zugleich den bestmöglichen Einsatz der Fördermittel im Sinne der Zielsetzungen des § 3 sicherstellt.

§ 29**Formen der Förderung**

Förderungen sind möglich durch Zuwendungsbescheid, Zuwendungsvertrag im Sinne des § 54 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen, Fördervereinbarung gemäß § 30 dieses Gesetzes und fachbezogene Pauschalen gemäß § 29 des Haushaltsgesetzes sowie nach § 30 des Haushaltsgesetzes.

§ 30**Fördervereinbarungen**

Das Ministerium kann mit Gemeinden und Gemeindeverbänden, auch mit solchen, die sich in der Haushaltssicherung gemäß § 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen befinden, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten zur mittel- bis langfristigen Erhaltung vorhandener kommunaler Kultureinrichtungen zeitlich befristete Fördervereinbarungen abschließen, in denen der Betrieb und die Entwicklung einer Einrichtung sowie die dazu erforderlichen beiderseitigen Finanzierungsbeiträge zwischen Land und Gemeinde vereinbart werden. Das Ministerium kann eine solche Fördervereinbarung mit einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband auch zum Erhalt einer nicht-kommunalen, aber von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband langfristig geförderten Kultureinrichtung abschließen, wenn die Einrichtung das beantragt und sie vom Land institutionell gefördert wird. Die zuwendungsrechtlichen und haushaltsrechtlichen Regelungen zum Förderungsrahmen sind zu beachten.

§ 31**Jurys und Sachverständige**

Die für Kultur zuständigen Behörden sollen zur Entscheidungsfindung bei der Verleihung von Auszeichnungen, Preisen und Stipendien sowie zum Erwerb von Kunstwerken und sonstigen bedeutsamen Kulturgütern Jurys oder externe Sachverständige hinzuziehen. Das gilt auch für Fördermaßnahmen im Rahmen von Förderprogrammen des Landes, wenn für die Entscheidungsfindung regelmäßig wiederkehrend eine Auswahl

aus einer Mehrzahl von Bewerbungen getroffen werden muss. Die Jurys sollen geschlechtsparitätisch besetzt werden. Mitglieder der Jurys sollen auch Künstlerinnen und Künstler sein. Es soll eine regelmäßige Rotation der Mitglieder sichergestellt werden.

§ 32 Antragstellung und Beratung

Die Bezirksregierungen beraten die Kulturschaffenden bei der Antragstellung. Sie bieten regelmäßig Informationsveranstaltungen für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger zum Zuwendungsverfahren an.

Teil 8 Schlussbestimmungen

§ 33 Übergangsbestimmung

Abweichend von §§ 22 Absatz 1, 23 Absatz 1 wird der erste Kulturförderplan unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erarbeitet und gilt dann bis zur Veröffentlichung des nächsten Kulturförderplans in der folgenden Legislaturperiode gemäß §§ 22 und 23.

§ 34 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2020.

Artikel 3 Aufhebung des Pflichtexemplargesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Pflichtexemplargesetz Nordrhein-Westfalen vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 31) wird aufgehoben.

Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren in Nordrhein-Westfalen (Pflichtexemplargesetz Nordrhein-Westfalen)

§ 1 Ablieferungspflicht, Sammelpflicht

(1) Von allen mittels eines Vervielfältigungsverfahrens hergestellten und zur Verbreitung bestimmten Medienwerken, die in Nordrhein-Westfalen verlegt werden, hat unabhängig von der Art des Trägers und des

Vervielfältigungsverfahrens der Verleger unentgeltlich und auf eigene Kosten an die jeweils zuständige Universitäts- und Landesbibliothek abzuliefern (Pflichtexemplar). Entsprechendes gilt für Medienwerke in unkörperlicher Form, die in öffentlichen Netzen dargestellt werden; bei diesen kann an die Stelle der Ablieferung die Bereitstellung nach den Maßgaben der zuständigen Bibliothek treten.

(2) Die Bibliotheken sind verpflichtet, die Pflichtexemplare zu sammeln. Sie haben die Pflichtexemplare einzuziehen, zu erschließen und für die Benutzung bereitzustellen sowie ihre Erhaltung und Benutzbarkeit dauerhaft zu sichern.

(3) Ein Anspruch auf Aufnahme eines Medienwerks als Pflichtexemplar in die Sammlung besteht nicht.

§ 2

Zuständige Bibliotheken

(1) Die Aufgabe der Sammlung der Pflichtexemplare nehmen die Universitäts- und Landesbibliotheken Bonn, Düsseldorf und Münster gemeinsam wahr. Örtlich zuständig ist

1. für den Regierungsbezirk Köln die Universitäts- und Landesbibliothek Bonn,
2. für den Regierungsbezirk Düsseldorf die Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf,
3. für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster die Universitäts- und Landesbibliothek Münster.

(2) Die Bibliotheken erstellen gemeinsam die Nordrhein-Westfälische Bibliographie. Diese verzeichnet und erschließt die Medienwerke mit inhaltlichem Bezug zu Nordrhein-Westfalen unabhängig davon, ob sie innerhalb oder außerhalb Nordrhein-Westfalens verlegt werden.

(3) Das Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen unterstützt die Pflichtexemplarsammlung der Universitäts- und Landesbibliotheken sowie die

Herausgabe der Nordrhein-Westfälischen Bibliographie durch die Entwicklung und den Betrieb von technischen Infrastrukturleistungen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Medienwerke im Sinne dieses Gesetzes sind alle Darstellungen in körperlicher und unkörperlicher Form, die Text enthalten oder mit einem Text verbunden sind, ferner besprochene Tonträger, Notendrucke und sonstige graphische Musikaufzeichnungen, Landkarten, Ortspläne und Atlanten.

(2) Eine Verbreitung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn mindestens ein Exemplar des Medienwerkes einem größeren Personenkreis außerhalb der an der Herstellung Beteiligten zugänglich gemacht wird. Werden die Exemplare eines Medienwerkes einzeln auf Bestellung hergestellt, gilt als Beginn der Verbreitung das allgemeine Angebot zum Erwerb von Exemplaren.

(3) Verleger im Sinne dieses Gesetzes sind auch Kommissions-, Lizenz- und Selbstverleger. Bei Tonträgern gilt als Verleger der Hersteller. Bei Medienwerken in unkörperlicher Form gilt als Verleger, wer das Werk erstmals öffentlich zugänglich macht.

(4) Als in Nordrhein-Westfalen verlegt gilt ein Medienwerk, dessen Verleger seinen Hauptsitz oder Hauptwohnsitz in Nordrhein-Westfalen hat. Bei einer Verlagsgruppe ist der Sitz der einzelnen Verlage maßgeblich. Die Angabe eines nordrhein-westfälischen Ortes als Verlagsort im Medienwerk begründet die Ablieferungspflicht; unter mehreren Orten kommt nur der an erster oder hervorgehobener Stelle genannte Ort in Betracht.

§ 4

Umfang der Ablieferungspflicht

(1) Abzuliefern sind auch alle erkennbar zu einem ablieferungspflichtigen Medienwerk gehörenden Beilagen und Beigaben sowie zu Zeitschriften, Lieferungswerken, Loseblattausgaben und ähnlichen Veröffentlichungen gehörige Einbanddecken,

Sammelordner, Titelblätter, Inhaltsverzeichnisse, Register und andere Materialien, die der Vervollständigung des Medienwerkes dienen.

(2) Erscheint ein Medienwerk inhaltlich identisch in verschiedenen Ausgaben, unterliegen alle Ausgaben der Ablieferungspflicht. Mit der Ablieferung der von der Bibliothek bevorzugten Ausgabe gilt die Ablieferungspflicht jedoch als vollständig erfüllt. Soweit möglich, legt die Bibliothek fest, welcher Ausgabeart sie für welche Art von Medienwerken den Vorzug gibt, und teilt dies den Ablieferungspflichtigen mit; die Pflicht zur unaufgeforderten Ablieferung beschränkt sich dann auf die entsprechende Ausgabe. Die Bibliothek kann ihre Entscheidungen hinsichtlich der bevorzugten Ausgabeart für zukünftig abzuliefernde Medienwerke abändern.

(3) Besonders wertvolle oder aufwändige Ausgaben sind nur dann ablieferungspflichtig, wenn keine andere ausreichend dauerhafte Ausgabe erscheint.

(4) Medienwerke in unkörperlicher Form müssen unter Einhaltung der von der Deutschen Nationalbibliothek für Pflichtexemplare festgelegten technischen Standards und Verfahren abgeliefert werden. Abzuliefern sind auch alle Elemente, Software und Werkzeuge, die in ein ablieferungspflichtiges Medienwerk in unkörperlicher Form eingebunden sind oder die zu seiner Darstellung, Speicherung, Benutzung oder Langzeitsicherung benötigt werden, mit Ausnahme von Standardsoftware.

(5) Mit der Ablieferung eines Medienwerkes auf einem elektronischen Datenträger oder eines Medienwerkes in unkörperlicher Form erhält die Bibliothek das Recht, das Werk zu speichern, zu vervielfältigen und zu verändern oder diese Handlungen in ihrem Auftrag vornehmen zu lassen, soweit dies notwendig ist, um das Medienwerk in die Sammlung aufnehmen, erschließen und für die Benutzung bereitstellen zu können sowie seine Erhaltung und Benutzbarkeit dauerhaft zu sichern. Entgegenstehende technische

Maßnahmen sind vor der Ablieferung aufzuheben.

(6) Mit der Ablieferung eines Medienwerks in unkörperlicher Form erhält die Bibliothek das Recht, das Werk in ihren Räumen zugänglich zu machen. Sie ist verpflichtet, ausreichende Vorkehrungen gegen eine unzulässige Vervielfältigung, Veränderung oder Verbreitung des Werks zu treffen.

§ 5

Ausnahmen von der Ablieferungspflicht

Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen nicht:

1. Medienwerke, die ausschließlich gewerblichen oder geschäftlichen Zwecken wie der Kundeninformation, der Information und Instruktion der Mitarbeiter oder der Verkehrsabwicklung dienen (zum Beispiel Verkaufskataloge, Preislisten, Werbung aller Art, Anleitungen, Anweisungen, Fahrpläne, Veranstaltungshinweise, Formblätter und Vordrucke),
2. Medienwerke, die ausschließlich privaten Zwecken dienen oder die ausschließlich einem privaten Kreis von Nutzern zugänglich gemacht werden,
3. Medienwerke, die nur Personen und Institutionen zugänglich gemacht werden, für die sie nach Gesetz oder Satzung bestimmt sind,
4. Medienwerke, die in einer geringeren Auflage als zehn Exemplare erscheinen, ausgenommen Medienwerke, die einzeln auf Anforderung verlegt werden,
5. Medienwerke mit bis zu vier Druckseiten Umfang, ausgenommen kartographische Werke und Musikalien,
6. Neuauflagen und Nachdrucke, wenn sie inhaltlich unverändert sind und die letzte Ablieferung des Titels weniger als zehn Jahre zurückliegt,
7. Dissertationen und andere Hochschulprüfungsarbeiten, sofern sie nicht im Buchhandel erscheinen,
8. amtliche Veröffentlichungen,
9. Referenten- und Schulungsmaterialien mit Manuskriptcharakter,

10. Pressemitteilungen, Newsletter, Presspiegel,
11. Vorab- und Demonstrationsversionen,
12. Sonderdrucke aus Zeitungen, Zeitschriften und Sammelwerken, wenn sie kein eigenes Titelblatt haben und
13. Medienwerke, die vorwiegend als Werkzeug oder Plattform genutzt werden (zum Beispiel Betriebssysteme, sachlich neutrale Anwendungen, sachlich und persönlich neutrale Kommunikations-, Diskussions- oder Informationsinstrumente).

§ 6 Berichtspflicht

Zum Ende einer jeden Legislaturperiode legt das für Kultur zuständige Ministerium einen Bericht über die Durchführung des Pflichtexemplargesetzes vor. Dabei sollen auch die Veränderungen der Medienlandschaften und deren Auswirkungen auf die Sammeltätigkeit dargestellt werden.

§ 7 Entschädigung

(1) Der Ablieferungspflichtige hat gegen die Bibliothek einen Anspruch auf Entschädigung in Höhe der Hälfte des Ladenpreises, wenn das abgelieferte Medienwerk in einer Auflage von weniger als 300 Stück hergestellt wird und der Ladenpreis mehr als 200 Euro beträgt. Dies gilt nicht, wenn die Herstellung des Medienwerkes aus öffentlichen Mitteln gefördert wurde.

(2) Die Entschädigung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist spätestens bei der Ablieferung zu stellen. Die Ablieferungspflicht wird durch die Antragstellung nicht berührt.

§ 8 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Verpflichtung zur Ablieferung von Pflichtexemplaren nach § 1 nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Bezirksregierungen.

§ 9 Ermächtigung

Das für Kultur zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Bestimmungen über die Art der abzuliefernden Medienwerke, die Ausgabe und Ausstattung der Pflichtexemplare, die Ablieferungsfristen, das Verfahren bei der Ablieferung und die Einschränkung der Ablieferungspflicht für bestimmte Gattungen von Medienwerken zu erlassen.

§ 10 Übergangsregelung

Körperliche Medienwerke, die in der Zeit vom 1. Januar 2012 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erschienen sind, sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes abzuliefern, wenn im Zeitpunkt ihres Erscheinens die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 gegeben waren und ihre Verbreitung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes andauert.

§ 11 Außerkräfttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2022 außer Kraft.

Artikel 4 Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

§ 37 Aufgaben der Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten

(1) Soweit nicht der Rat nach § 41 Abs. 1 ausschließlich zuständig ist, entscheiden die Bezirksvertretungen unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt und im Rahmen

In § 37 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist, wird das Wort „Büchereien“ durch das Wort „Bibliotheken“ ersetzt.

der vom Rat erlassenen allgemeinen Richtlinien in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

- a) Unterhaltung und Ausstattung der im Stadtbezirk gelegenen Schulen und öffentlichen Einrichtungen, wie Sportplätze, Altenheime, Friedhöfe, Büchereien und ähnliche soziale und kulturelle Einrichtungen;
- b) Angelegenheiten des Denkmalschutzes, der Pflege des Ortsbildes sowie der Grünpflege;
- c) die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen von bezirklicher Bedeutung einschließlich der Straßenbeleuchtung, soweit es sich nicht um die Verkehrssicherungspflicht handelt;
- d) Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände und sonstiger Vereinigungen und Initiativen im Stadtbezirk;
- e) kulturelle Angelegenheiten des Stadtbezirks einschließlich Kunst im öffentlichen Raum, Heimat- und Brauchtumpflege im Stadtbezirk, Pflege von vorhandenen Paten- oder Städtepartnerschaften;
- f) Information, Dokumentation und Repräsentation in Angelegenheiten des Stadtbezirks.

Die näheren Einzelheiten sind in der Hauptsatzung zu regeln. Der Rat kann dabei die in Satz 1 aufgezählten Aufgaben im einzelnen abgrenzen. Hinsichtlich der Geschäfte der laufenden Verwaltung gilt § 41 Abs. 3.

(2) Bei Streitigkeiten der Bezirksvertretungen untereinander und zwischen Bezirksvertretungen und den Ausschüssen über Zuständigkeiten im Einzelfall entscheidet der Hauptausschuß.

(3) Die Bezirksvertretungen erfüllen die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel; dabei sollen sie über den Verwendungszweck eines Teils dieser Haushaltsmittel

allein entscheiden können. Die bezirksbezogenen Haushaltsmittel sollen unter Berücksichtigung der Gesamtaufwendungen und Gesamtauszahlungen der Stadt sowie des Umfangs der entsprechenden Anlagen und Einrichtungen fortgeschrieben werden.

(4) Die Bezirksvertretungen wirken an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Sie beraten über alle Haushaltspositionen, die sich auf ihren Bezirk und ihre Aufgaben auswirken, und können dazu Vorschläge machen und Anregungen geben. Über die Haushaltspositionen nach Satz 2 und die Haushaltsmittel nach Absatz 1 ist den Bezirksvertretungen eine geeignete Übersicht als Auszug aus dem Entwurf der Haushaltssatzung nach § 80, getrennt nach Bezirken, zur Beratung vorzulegen. Die Übersichten sind dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen.

(5) Die Bezirksvertretung ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk berühren, zu hören. Insbesondere ist ihr vor der Beschlußfassung des Rates über Planungs- und Investitionsvorhaben im Bezirk und über Bebauungspläne für den Bezirk Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Darüber hinaus hat die Bezirksvertretung bei diesen Vorhaben, insbesondere im Rahmen der Bauleitplanung, für ihr Gebiet dem Rat gegenüber ein Anregungsrecht. Der Rat kann allgemein oder im Einzelfall bestimmen, daß bei der Aufstellung von Bebauungsplänen von räumlich auf den Stadtbezirk begrenzter Bedeutung das Beteiligungsverfahren nach § 3 Baugesetzbuch den Bezirksvertretungen übertragen wird. Die Bezirksvertretung kann zu allen den Stadtbezirk betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen machen. Insbesondere kann sie Vorschläge für vom Rat für den Stadtbezirk zu wählende oder zu bestellende ehrenamtlich tätige Personen unterbreiten. Bei Beratungen des Rates oder eines Ausschusses über Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung einer Bezirksvertretung zurückgehen, haben der Bezirksvorsteher oder sein Stellvertreter das Recht, dazu in der Sitzung gehört zu werden.

(6) Der Oberbürgermeister oder der Bezirksvorsteher können einem Beschluß der Bezirksvertretung spätestens am 14. Tag nach der Beschlußfassung unter schriftlicher Begründung widersprechen, wenn sie der Auffassung sind, daß der Beschluß das Wohl der Stadt gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung der Bezirksvertretung, die frühestens am dritten Tag und spätestens drei Wochen nach dem Widerspruch stattzufinden hat, erneut zu beschließen. Verbleibt die Bezirksvertretung bei ihrem Beschluß, so entscheidet der Rat endgültig, wenn der Widersprechende das verlangt. Im übrigen gilt § 54 Abs. 3 entsprechend.

Artikel 5
Änderung des
Jugendarrestvollzugsgesetzes
Nordrhein-Westfalen

Gesetz
zur Regelung des Jugendarrestvollzuges
in Nordrhein-Westfalen
(Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-
Westfalen - JAVollzG NRW)

§ 7
Freizeit

In § 7 Absatz 2 Satz 1 des Jugendarrestvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 203), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Oktober 2018 (GV. NRW. S. 555) geändert worden ist, wird das Wort „Bücherei“ durch das Wort „Bibliothek“ ersetzt.

(1) Jugendliche sind anzuleiten, ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten. Hierzu sollen handwerkliche, kreative und künstlerische Betätigungen ermöglicht werden.

(2) Die Jugendlichen sollen Gelegenheit erhalten, eine Bücherei zu benutzen. Sie können in angemessenem Umfang Bücher besitzen.

(3) Ihnen kann gestattet werden, am gemeinschaftlichen Hörfunk- und Fernsehempfang teilzunehmen. Der Zugang zu tagesaktuellen Informationen ist zu ermöglichen.

Artikel 6
Änderung des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen

In § 50 Absatz 1 Satz 3 des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 212), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 339) geändert worden ist, wird das Wort „Bücherei“ durch das Wort „Bibliothek“ ersetzt.

Artikel 7
Änderung der
Bedarfsgewerbeverordnung

Aufgrund von § 13 Absatz 2 Satz 1 des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171) wird verordnet:

Gesetz
zur Regelung des Vollzuges der
Sicherungsverwahrung in
Nordrhein-Westfalen
(Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – SVVollzG NRW)

§ 50
Freizeit

(1) Die Untergebrachten werden dazu angeregt, ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten. Es sind insbesondere Angebote zur kulturellen Betätigung sowie Bildungsangebote vorzuhalten. Die Benutzung einer bedarfsgerecht ausgestatteten Bücherei ist zu ermöglichen. Untergebrachten sind Sportmöglichkeiten in angemessenem Umfang anzubieten, auch an Wochenenden und Feiertagen.

(2) Die Untergebrachten sind zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten. Maßnahmen der Freizeitgestaltung können auch zur Vorbereitung und Ergänzung der Behandlung angeboten werden.

Verordnung über die Zulassung
der Beschäftigung von Arbeitnehmern
an Sonn- und Feiertagen zur
Befriedigung täglicher oder an diesen
Tagen besonders hervortretender
Bedürfnisse der Bevölkerung
(Bedarfsgewerbeverordnung)

§ 1

(1) Abweichend von § 9 Arbeitszeitgesetz dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen in den folgenden Bereichen beschäftigt werden, soweit die Arbeiten für den Betrieb unerlässlich sind und nicht an Werktagen durchgeführt werden können:

1. in Blumengeschäften, Kranzbindereien und Gärtnereien mit

- a) dem Zusammenstellen und Binden von Blumen und Pflanzen bis zu zwei Stunden außerhalb der zulässigen Ladenöffnungszeiten nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl. I S. 1881), geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186),
 - b) Arbeiten zur Ausschmückung für Fest- und Feierlichkeiten, die an Sonn- und Feiertagen stattfinden,
2. im Bestattungsgewerbe,
 3. in Garagen und Parkhäusern,
 4. in Brauereien, Betrieben zur Herstellung alkoholfreier Erfrischungsgetränke sowie Betrieben des Großhandels, die deren Erzeugnisse vertreiben, zur Belieferung der Kundschaft vom 1. April bis 31. Oktober,
 5. in Roh- und Speiseeisfabriken und Betrieben des Großhandels, die deren Erzeugnisse vertreiben, mit der Herstellung und zur Belieferung der Kundschaft vom 1. April bis 31. Oktober,
 6. im Immobiliengewerbe mit der Begleitung und Beratung von Kunden bei der Besichtigung von Häusern und Wohnungen bis zu vier Stunden,
 7. in Musterhaus-Ausstellungen mit gewerblichem Charakter bis zu sechs Stunden,
 8. im Buchmachergewerbe bis zu sechs Stunden außer an stillen Feiertagen nach Maßgabe des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NW) vom 23. April 1989 (GV. NW. S. 222) (Fn 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NW. S. 1114),
 9. mit der telefonischen und elektronischen Entgegennahme von Aufträgen, der Auskunftserteilung und Beratung per Telefon und mittels elektronischer Medien,
 10. im telefonischen Lotsendienst,
 11. in öffentlichen Bibliotheken, soweit sie ihre Funktionen nach § 10 Absatz 1 des Kulturförderungsgesetzes NRW vom 18. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 917), geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018

In § 1 Absatz 1 Nummer 11 der Bedarfsge-
werbeverordnung vom 5. Mai 1998 (GV.
NRW. S. 381), die zuletzt durch Artikel 2 des
Gesetzes vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW.
S. 852) geändert worden ist, werden die

Wörter „§ 10 Absatz 1 des Kulturfördergesetzes NRW vom 18. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 917), geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90),“ durch die Wörter „§ 39 des Kulturgesetzbuches [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

(GV. NRW. S. 90), erfüllen, bis zu 6 Stunden.

(2) An den Feiertagen Neujahr, Ostern, 1. Mai, Pfingsten und Weihnachten (hohe Feiertage) ist im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten auf die besondere Bedeutung dieser Tage für die Beschäftigten Rücksicht zu nehmen. Entsprechendes gilt für die stillen Feiertage nach § 6 Feiertagsgesetz, soweit dort nicht sogar ein Verbot der Gewerbeausübung ausgesprochen wird.

Artikel 8 Übergangsregelung

Die Satzung des Hochschulbibliothekszentrums vom 25. September 2001 bleibt unbeschadet der Regelungen unter § 51 des Kulturgesetzbuches [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] bis zum Erlass einer neuen Satzung in Kraft. Der Erlass einer neuen Satzung hat bis zum 1. Januar 2023 zu erfolgen. Die Anerkennung einer Musikschule gemäß § 44 des Kulturgesetzbuches [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] ist bis zum 31. Dezember 2026 nicht Fördervoraussetzung.

Artikel 9 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Begründung

Gesetz zum Erlass eines Kulturgesetzbuches sowie zur Änderung und Aufhebung weiterer Vorschriften (Kulturrechtsneuordnungsgesetz)

Artikel 1 Kulturgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (Kulturgesetzbuch - KulturGB NRW)

A Allgemeiner Teil

Mit dem Kulturgesetzbuch des Landes Nordrhein-Westfalen (KulturGB NRW) werden erstmals die wichtigsten die Kultur betreffenden Regelungen zusammengefasst. Es regelt somit umfassend das Recht der Bibliotheken und Musikschulen und stellt eine Weiterentwicklung des Kulturfördergesetzes (KFG) dar, das im Jahr 2014 verabschiedet wurde. Sein Ziel ist die nachhaltige Stärkung des kulturellen Lebens in Nordrhein-Westfalen. Es folgt dabei folgenden Eckpunkten:

1. Kulturpolitik für die Menschen und mit den Menschen in Nordrhein-Westfalen gestalten.
2. Kunst und Kultur brauchen verlässliche Strukturen und Finanzen.
3. Ehrenamtliches Engagement für Kunst und Kultur unterstützen.
4. Transparente Rahmenbedingungen für Kunst und Kultur schaffen und sichern.
5. Digitalisierung ist eine Chance für alle Bereiche des kulturellen Lebens.
6. Kulturelle Vielfalt und die Teilhabe aller am kulturellen Leben ermöglichen.
7. Das kulturelle Gedächtnis auch im digitalen Wandel sichern und pflegen.
8. Lebenslanges kulturelles Lernen durch Vernetzung und Kooperation fördern.
9. Die Bibliotheken im Land als Begegnungsräume und Lernorte stärken.
10. Mit starken Musikschulen die musikalische Bildung vor Ort sicherstellen

Neu und von substanzieller Bedeutung sind insbesondere folgende Punkte:

Es enthält umfassende gesetzliche Regelungen zu den Bibliotheken (§§ 47 – 55 KulturGB NRW). § 10 des Kulturfördergesetzes (Förderung der Bibliotheken) war bereits durch das Bibliotheksstärkungsgesetz vom 29. Oktober 2019 fortentwickelt worden (GV. NRW. 2019 S. 852). Die Förderung der Bibliotheken wird damit rechtlich verankert. An dieser Stelle findet auch das Pflichtexemplargesetz (GV. NRW. 2013 S. 31) seinen Ort. Deren Förderung soll in Förderrichtlinien konkretisiert werden. Festgestellt wird, dass Bibliotheken als Einrichtungen von Kultur, Bildung und Begegnung unverzichtbarer Bestandteil des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens sind.

Erstmals werden gesetzliche Regelungen zu Musikschulen (§§ 42 – 46 KulturGB NRW) vorgestellt. Sie enthalten ein klares Bekenntnis zu diesen wichtigen Einrichtungen kultureller Bildung insbesondere für Kinder und Jugendliche und benennen klare Kriterien zur Qualitätssicherung als Voraussetzung für eine Förderfähigkeit.

In grundsätzlicher Weise entfaltet und differenziert beschrieben werden die Themenbereiche Kulturelles Gedächtnis und Sicherung des kulturellen Erbes, die auch schon im Kulturfördergesetz als ein Schwerpunkt der Kulturförderung definiert worden waren (§ 4 Absatz 2, § 8 KFG): Neu findet die Provenienzforschung Eingang ins Kulturgesetzbuch (§ 5 KulturGB NRW). Das entspricht der großen Verantwortung, die Politik und Gesellschaft für den Umgang mit Kunstwerken tragen, die in der Zeit des Nationalsozialismus den rechtmäßigen Besitzern geraubt wurden.

Das Thema Kulturgutschutz mit seiner großen Tragweite wird weiter entfaltet. Nordrhein-Westfalen unterstützt die Kultureinrichtungen bei der Erforschung der jeweiligen Provenienz: Zum einen betrifft es das koloniale Erbe; zum anderen geht es um Kulturgutentziehungen in der damaligen sowjetischen Besatzungszone sowie der damaligen Deutschen Demokratischen Republik. Eine eigene Regelung sieht die Verpflichtung zum Erhalt des Kunstbesitzes vor (§ 40 KulturGB NRW): Einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung des Kulturellen Gedächtnisses stellt die Betonung der Bedeutung des Immateriellen Kulturerbes und des Landesinventars des NRW-Kulturerbes (§ 4 Absatz 2-4 KulturGB NRW) dar.

Eine Regelung zu „Kunst und Bau“ (§ 24 KulturGB NRW) fand sich zwar bereits in § 20 KFG („Kunst am Bau“), eine entsprechende Richtlinie der Landesregierung sieht nunmehr vor, ein Prozent der Kosten, die für Bauvorhaben des Landes vorgesehen sind, für die künstlerische Gestaltung des Bauwerks zu verwenden. Zum einen werden auf diese Weise Künstlerinnen und Künstler gefördert. Zum anderen wird ein wichtiges städtebauliches Anliegen verfolgt: Lebenswert sind unsere Städte dann, wenn die Gebäude einladenden Charakter haben.

Das Thema Nachhaltigkeit wird erstmalig aufgenommen und neu positioniert (§ 11 KulturGB NRW), und zwar in seiner dreifachen Dimension: ökologisch, wirtschaftlich und sozial. Kultureinrichtungen sollen auf ihren ökologischen Fußabdruck achten: Das trifft sowohl fürs Bauen als auch für die Durchführung von Veranstaltungen oder den internationalen Austausch zu. Die Kulturpolitik hat darauf zu achten, dass die Förderung nachhaltig ausgerichtet ist. Entsprechende Kosten können bei der Förderung berücksichtigt werden. Das Land gestaltet seine Förderung so, dass sie möglichst nachhaltig wirkt und die ökonomischen Rahmenbedingungen für Künstlerinnen und Künstler verbessert. Das heißt: Sie legt ein Augenmerk auf die wirtschaftliche und soziale Lage der Künstlerinnen und Künstler (vgl. § 16 KulturGB NRW).

Die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Lage der Künstlerinnen und Künstler ist ein zentrales Anliegen der Landesregierung. Dafür werden in diesem Gesetz die entsprechenden Rahmenbedingungen geschaffen, z.B. durch die Festlegung von Honoraruntergrenzen oder die Förderung von mehr Festanstellungen (§§ 11, 16, 29, 44 KulturGB NRW).

Ein weiteres wichtiges Ziel des Kulturgesetzbuches ist die Entbürokratisierung. Dazu gehören vor allem transparente und schlanke Förderverfahren. Sie sind in einer Richtlinie niedergelegt. § 28 KFG wird durch eine Förderrichtlinie für Kultur weiterentwickelt und durch definierte Erleichterungen konkretisiert. Diese Förderrichtlinie ist alle zwei Jahre zu evaluieren (§ 22 KulturGB NRW).

Das Kulturgesetzbuch schafft Rahmenbedingungen, die die Weiterentwicklung der Kulturpolitik im Sinne einer lebendigen Beteiligung aller Akteurinnen und Akteure vorsehen. Zu diesen Rahmenbedingungen gehören Transparenz und Verbindlichkeit als leitende Kriterien. Dazu werden klar strukturierte Konferenzen mit verbindlichen Vereinbarungen im Sinne eines lebendigen Diskurses beitragen (§ 25 KulturGB NRW).

Das Kulturgesetzbuch hat folgenden Aufbau: In einen ersten, allgemeinen Teil finden grundsätzliche Aspekte des kulturellen Lebens und der Rahmenbedingungen von Kultur Eingang, die über eine reine Landeskulturförderung hinaus von tragender Bedeutung sind. Ein zweiter Teil beschreibt dann Fördergrundsätze und spartenübergreifende Handlungsfelder der Kulturförderung, Förderverfahren und Beteiligungsverfahren einschließlich Berichtswesen sowie landeseigene Kulturaufgaben. Im folgenden dritten Teil geht es um kulturelle Einrichtungen und Handlungsfelder, die sich auch an den Sparten orientieren. Rechtliche Regelungen zu Musik- und Kunstschulen entfaltet der vierte Teil. Der fünfte Teil enthält ein Bibliotheksgesetz und integriert das Pflichtexemplargesetz. Regelungen zu den Archiven finden sich in Teil 6.

B Besonderer Teil

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

zu § 1 Grundsätze

Dieser Grundsatzparagraf spannt den Rahmen, in dem sich künstlerisches Schaffen und kulturelles Leben in ihrer Vielfalt bewegen. Ausgangspunkt ist die im Grundgesetz garantierte Freiheit der Kunst: „Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei“ (GG Art. 5 Absatz 3). Er folgt den Vorgaben aus Artikel 18 Absatz 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen: „Kultur, Kunst und Wissenschaft sind durch das Land und Gemeinden zu pflegen und zu fördern.“

a) Absatz 1

Absatz 1 verweist auf den sinnstiftenden und orientierenden Charakter von Kunst und Kultur und unterstreicht die konstitutive Rolle der Künstlerinnen und Künstler.

Die Kulturpolitik hat die zentrale Aufgabe, das Schaffen der Künstlerinnen und Künstler zu fördern und zu schützen. Diese Aufgabe wird in mehreren Abschnitten des Gesetzestextes entfaltet und konkretisiert: Zuerst in der Beschreibung der Grundsätze und Ziele der konkreten Landeskulturförderung (§ 13 KulturGB NRW), die unter anderem darin bestehen, den in Nordrhein-Westfalen lebenden und arbeitenden Künstlerinnen und Künstlern unabhängig von Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Glauben, religiösen Überzeugungen, Beeinträchtigungen, Alter oder sexueller Orientierung eine freie künstlerische Entfaltung zu ermöglichen. Die Förderung von Künstlerinnen und Künstlern (§ 16 KulturGB NRW) umfasst nicht nur bestimmte Förderprogramme, sondern beinhaltet auch die Festlegung eines Rahmens, der die wirtschaftliche und soziale Lage der Künstlerinnen und Künstler berücksichtigt, z.B. durch Honoraruntergrenzen. Das Land verpflichtet sich in diesem Sinne auch, auf Bundesebene entsprechende Initiativen zu unterstützen (§ 29 KulturGB NRW).

Absatz 2 trägt der Tatsache Rechnung, dass in Nordrhein-Westfalen rund 75 % bis 80 % der Kulturausgaben durch die Kommunen getragen werden (vgl. Landeskulturbericht 2017 und Kulturfinanzbericht 2020 des Bundes).

b) Absatz 2

An dieser Stelle wird die „kommunale Familie“ im Detail beschrieben, um im übrigen Gesetzestext dann mit dem Begriffspaar der „Gemeinden und Gemeindeverbände“ zu arbeiten. Bei den Aufgaben der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen Lippe spielt die Kultur eine besondere Rolle, wie in der Landschaftsverbandsordnung festgelegt (§ 5 Absatz 1 b LVerbO) „Landschaftliche Kulturpflege“:

Den Landschaftsverbänden obliegen demnach

1. Aufgaben der allgemeinen landschaftlichen Kulturpflege,
2. Aufgaben der Denkmalpflege,
3. Aufgaben der Pflege und Förderung der Heimatmuseen und des Archivwesens,
4. die Unterhaltung von Landesmuseen und Landesmedienzentren.

Der Landesverband Lippe wurde am 5. November 1948 im Rahmen der Vereinigung des früheren Landes Lippe mit dem Land Nordrhein-Westfalen per Gesetz als öffentlich-rechtliche Körperschaft errichtet. Zu seinen Aufgaben gehört unter anderem die Förderung der kulturellen Belange des früheren Landes Lippe zu fördern (§ 2 Gesetz über den Landesverband Lippe).

Die Städteregion Aachen wurde mit Wirkung vom 21. Oktober 2009 als eigene Gebietskörperschaft aus den Gemeinden des Kreises Aachen und der Stadt Aachen gebildet.

c) Absatz 3

Absatz 3 skizziert den Begriff der Freiheit der Kunst, wie sie im Grundgesetz Art. 5 geschützt ist. Er zielt auf Rahmenbedingungen ab, die dieses Grundrecht ermöglichen.

d) Absatz 4

Absatz 4 schildert die regionale Vielfalt Nordrhein-Westfalens, die damit verbundenen unterschiedlichen historischen Entwicklungen bis hin zu den Bewegungen von Zuwanderung, die das Land in seinem kulturellen Reichtum geprägt haben. Dieser Gedanke findet im Umgang mit dem kulturellen Erbe (§ 4 KulturGB NRW), in der Kulturförderung ländlicher Räume (§ 8 KulturGB NRW) und in der Förderung der kulturellen Infrastruktur seinen Niederschlag (§ 14 KulturGB NRW).

e) Absatz 5

Absatz 5 betont eine besondere Facette der Freiheit der Kunst: Das Land bzw. die Politik darf und will sich nicht in künstlerische und kulturbezogene Entscheidungen einmischen. Das Land sollte ein fundamentales Interesse an der Entwicklung von Kunst und Kultur haben. Demokratische Politik soll die Angewiesenheit der Menschen auf Kultur und Kunst anerkennen. Die Beratungen und Entscheidungen sollte es aber Expertengremien und unabhängigen Jurys überlassen (vgl. § 27 KulturGB NRW). Das trifft dann auch im Verhältnis zu den Leitungen der Kultureinrichtungen zu, die in ihren künstlerischen Entscheidungen nicht weisungsgebunden agieren. Und selbstverständlich muss die Kulturpolitik das Neue, das Experiment, das Suchende fördern, was in § 21 KulturGB NRW seinen Niederschlag findet.

zu § 2 Zweck des Gesetzes und Geltungsbereich

Die Regelung geht auf § 1 Kulturförderungsgesetz (KFG) zurück, wurde aber sprachlich und inhaltlich erweitert. Die Fokussierung des KFG auf Kulturförderung wird weiterentwickelt, es geht darüber hinaus um Einrichtungen, Zuständigkeiten und Aufgaben.

a) Absatz 1

Die Regelung bezeichnet den sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes.

b) Absatz 2

Absatz 2 beschreibt als Adressaten des Gesetzes das Land Nordrhein-Westfalen, das sich durch die Regelungen des KulturGB NRW selbst bindet. Daneben sollen auch die Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen ihrer haushalterischen Möglichkeiten und im Rahmen ihrer Selbstverwaltung in eigener Verantwortung darauf hinwirken, die das Land bindenden Regelungen umzusetzen. Die Bezeichnung „Gemeinden und Gemeindeverbände“ schließt die Städte, Gemeinden, Kreise, die Städteregion Aachen, die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, den Regionalverband Ruhr und den Landesverband Lippe mit ein. § 24 Absatz 3 S. 2 - 4 KulturGB NRW regelt z.B. die Mitwirkungspflichten der Gemeinden bei der Erstellung des Landeskulturberichts. Darüber hinaus enthält das Gesetz zu verschiedenen Handlungsfeldern sowie im Zusammenhang mit dem Landeskulturbericht (§ 24 KulturGB NRW) Verfahrensregeln, die die Beteiligung der Gemeinden bzw. der kommunalen Spitzenverbände vorsehen. Die übrigen Regelungen des Gesetzes entfalten – allein schon aus Gründen der Konnexität – keine unmittelbare Wirkung für die Gemeinden und Gemeindeverbände. Sie haben für sie aber insofern Relevanz, als die Gemeinden und Gemeindeverbände zu den potentiellen Empfängern der Landesförderung gehören, für die durch das Gesetz mehr Transparenz, Vorhersehbarkeit, Verbindlichkeit und Verlässlichkeit entsteht. Dabei

können Fördervereinbarungen nach § 23 KulturGB NRW eine solche Verbindlichkeit herstellen.

Das KulturGB NRW regelt die unterschiedlichen Aspekte der Kulturförderung und des kulturellen Lebens umfassend, aber nicht abschließend. Materien, die in anderen Landesgesetzen bereits geregelt sind, bleiben weitgehend unberührt. In diesem Sinne vorrangige Kulturfachgesetze sind insbesondere das Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivrechts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen - ArchivG NRW), das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalrechtsgesetz – DSchG NRW), das Erste Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG NRW) und das Gesetz über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW), das Kinder- und Jugendfördergesetz (3. AG KJHG NRW) sowie – als bundesgesetzliche Regelung – § 96 des Bundesvertriebenengesetzes.

zu § 3 Kulturelles Leben und Kulturförderung

a) Absatz 1

Absatz 1 wurde unverändert aus § 2 Absatz 1 KFG übernommen. Satz 1 basiert auf Art. 18 Absatz 1 der Landesverfassung NRW. Durch diese Verfassungsnorm wird dem Land und den Gemeinden die Aufgabe der Pflege und Förderung von Kunst und Kultur in rechtlich verbindlicher Weise übertragen. Das KulturGB NRW geht hier, indem es sich ausdrücklich auf die Verfassungsnorm bezieht, über deren Regelungsgehalt nicht hinaus. Durch die Regelung werden insbesondere den Gemeinden keine neuen Pflichten i.S. des Art. 78 Absatz 3 LV NRW übertragen. Indem das KulturGB NRW die Verfassungsnorm auf Gesetzesebene bekräftigt und in den Kontext seiner Regelungen zur Kulturförderung stellt, aktualisiert es sie und verstärkt ihre praktische Relevanz, ohne ihren rechtlichen Gehalt zu verändern. Dieser rechtliche Gehalt ist der einer „Staatszielbestimmung“, d.h. einer Norm, die dem Land und den Gemeinden die fortdauernde Beachtung und Erfüllung bestimmter Aufgaben vorschreibt. Auch wenn sie keine strikt bindenden objektiven Pflichten für den Einzelfall begründet, gibt sie Land und Gemeinden auf, Kunst und Kultur zu pflegen und zu fördern. Als sog. „Optimierungsgebot“ gibt sie Land und Gemeinden vor, die bezeichneten Schutzgüter nach Lage der Dinge, namentlich unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten und im Ausgleich mit anderen kollidierenden Schutzgütern bestmöglich zu schützen und zu fördern. Diese Pflicht steht also unter dem Vorbehalt des Machbaren, aber sie ist zu beachten und kann auch in Haushaltsnotlagen nicht ignoriert werden. Dem einzelnen Bürger vermittelt sie kein subjektives Recht, d.h. ihre Umsetzung ist nicht einklagbar. Die Gemeinde unterliegt diesbezüglich der Kommunalaufsicht, die allerdings die Wahrnehmung von Kulturaufgaben im Regelfall nicht erzwingen kann.

Satz 2 charakterisiert das Verhältnis von Land und Gemeinden bei der Wahrnehmung ihres Kulturauftrags als ein partnerschaftliches, in welchem sie sich gegenseitig ergänzen. Das ergibt sich zu einem guten Teil bereits aus der Natur der Sache: Land und Gemeinden stehen gleichermaßen in öffentlicher Verantwortung. Ihr Auftrag, Kunst und Kultur zu fördern, beruht auf der gleichen Verfassungsnorm. Ein zentraler Zweck des Gesetzes besteht darin, durch Landesförderung die kulturelle Infrastruktur in den Gemeinden zu fördern und die kulturellen Aktivitäten der Gemeinden zu unterstützen. Mit alledem sind zwangsläufig Abstimmungsprozesse verbunden, an denen die Gemeinden in freier Entscheidung, ohne rechtlichen Zwang, mitwirken. Die Vorschrift appelliert aber darüber hinaus an das Land und die Gemeinden, ihr Zusammenwirken über das Zwangsläufige hinaus, aktiv und bewusst zu gestalten. Jeder agiert frei in seiner eigenen Zuständigkeit, aber es liegt im Interesse beider Seiten, dass die Aktivitäten tatsächlich „zusammen wirken“, d.h. möglichst effizient ineinandergreifen bzw. einander sinnvoll ergänzen.

Frei-gemeinnützige Träger der Kultur im Sinne des Satzes 2 sind Träger, die weder dem öffentlichen, d.h. von Staat oder den Gemeinden und Gemeindeverbänden getragenen bzw. finanzierten Sektor noch dem privatwirtschaftlich betriebenen, auf Gewinnerzielung ausgerichteten Sektor der Kultur (Kulturwirtschaft) angehören. Es handelt sich um gemeinnützig arbeitende, gesellschaftliche Organisationen, die Kultur fördern und/oder produzieren. Dem Begriff liegt das – vor allem im Rahmen der wissenschaftlichen Erfassung der Kulturwirtschaft und ihrer Interdependenzen zu anderen Sektoren der Kultur entwickelte – sogenannte „Drei-Sektoren-Modell“ zugrunde, das auch die Enquete-Kommission des Bundestages „Kultur in Deutschland“ ihren Darstellungen und Analysen zugrunde gelegt hat.¹ Die Nennung der freigemeinnützigen Träger an dieser herausgehobenen Stelle trägt dem Umstand Rechnung, dass die Kultur in NRW in bedeutendem Umfang von diesen Trägern mitgestaltet wird und vom Engagement dieser Träger abhängig ist. Auch ihnen ist die Breite und Vielfalt der nordrhein-westfälischen Kulturlandschaft zu verdanken und sie stehen mit dem öffentlichen Sektor in vielfältigen Wechselbeziehungen. Ihre Tätigkeit, ihre Interessen, ihre Entwicklungsmöglichkeiten sollen daher von Land und Gemeinden bei der Pflege und Förderung von Kultur von vornherein, d.h. nicht nur durch finanzielle Zuwendungen im Einzelfall, sondern auch kulturpolitisch-konzeptionell bzw. planerisch mit einbezogen werden.

Staatliche und nichtstaatliche Akteure teilen sich die Verantwortung und kooperieren im Sinne des Gemeinwohls.

b) Absatz 2

Die Regelung in Absatz 2 entspricht § 2 Absatz 2 KFG, wurde aber sprachlich angepasst. Sie verdeutlicht die Aufgaben des Landes in der Kulturförderung in Abgrenzung zu den Aufgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände. Das Land nimmt zum einen eigene Kulturaufgaben wahr. Zum anderen definiert es landeskulturpolitische Ziele, nach Maßgabe derer sie die Gemeinden bzw. die in den Gemeinden angesiedelten Kultureinrichtungen, Organisationen, Ensembles, Künstlerinnen und Künstler in kulturellen Aktivitäten unterstützt.

Satz 2 ist die grundlegende Norm zur Bestimmung der Kulturförderaufgaben des Landes im Verhältnis zu denen der Gemeinden und Gemeindeverbände: das Land unterstützt die Aktivitäten der Gemeinden und auch die anderer Träger in den Gemeinden insbesondere, wenn die Maßnahme überörtliche, d.h. mindestens regionale Bedeutung hat.

c) Absatz 3

Darüber hinaus wird hier ein grundsätzlicher Vorrang der gemeindlichen Kulturförderung postuliert: Im Verhältnis zu den Kulturförderaktivitäten der Gemeinden hat die Landesförderung ergänzenden, unterstützenden Charakter und soll nur erfolgen, wenn und soweit die Realisierung einer Maßnahme aus eigener Kraft vor Ort nicht geleistet werden kann.

Unter einem „bedarfsgerechten Angebot“ kann nur eines verstanden werden kann, das die Vielfaltigkeit der in der nordrhein-westfälischen Kulturlandschaft vereinten Kulturen aufgreift und fördert.

Die Regelung in Absatz 3 entspricht § 2 Absatz 3 Sätze 1f. KFG und hebt den Charakter der Kulturförderung als Selbstverwaltungsaufgabe hervor. Sie stellt klar, dass die Gemeinden ihre kulturellen Aufgaben eigenverantwortlich wahrnehmen. Sie bezieht sich auf alle weiteren Regelungen dieses Gesetzes, die kommunale Belange berühren: § 4 Absatz 1 (Kulturelles Erbe);

¹ Deutscher Bundestag, Schlussbericht der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“, S. 344. Das Drei-Sektoren-Modell unterscheidet bei der Kulturförderung den öffentlichen Sektor (öffentlicher Kulturbetrieb), den privaten Sektor (Kulturwirtschaft) und den intermediären Sektor (gemeinnützige Vereine und Stiftungen).

§ 6 Absatz 1 (Digitalisierung und digitale Kultur), § 11 Absatz 1 und 3 (Nachhaltigkeit), § 16 Absatz 1 (Förderung von Künstlerinnen und Künstlern), § 33 Absatz 1 und 2 (Aufgaben der Theater und Orchester), § 47 Absatz 1 (Aufgaben der Bibliotheken), § 48 Absatz 1, 4, 5 und 7 (Öffentliche Bibliotheken).

Die Wahrnehmung freiwilliger Leistungen – speziell für die Kultur – schließt die Genehmigung von Haushaltssicherungskonzepten nicht aus, sofern im Übrigen die Voraussetzungen der Genehmigung des jeweiligen Haushaltssicherungskonzepts erfüllt sind. § 76 Absatz 2 GO nennt als Vorgabe für ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept nur das Ziel der Haushaltskonsolidierung innerhalb von längstens 10 Jahren. Das „Wie“ der Erreichung dieses Ziels regelt das Gesetz nicht. Die Gestaltungsfreiheit der Gemeinde korrespondiert mit einer gewissen Unbestimmtheit der Genehmigungsvoraussetzungen der Gemeindeordnung für das Haushaltssicherungskonzept, die die nicht pflichtigen Aufgaben, namentlich die Aufgaben im Kulturbereich, als nur „freiwillige“ Aufgaben häufig unter besonderen Einspardruck bringt.

Es ist deshalb vielfach die Auffassung vertreten worden, die Kulturförderung müsse zu ihrem Schutz den pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben zugeordnet werden. Das kann allerdings im Rahmen eines solchen Gesetzes nicht geleistet werden.

Das wäre lediglich für bestimmte eng umgrenzte Teilbereiche oder Sparten möglich, für die – mit entsprechenden Konnexitätsfolgen – konkrete Handlungspflichten der Gemeinden definiert werden.

Das KulturGB NRW enthält deshalb in § 2 lediglich eine Regelung, die auf die Staatszielbestimmung des Art. 18 Absatz 1 der Landesverfassung NRW und die Regelung des § 8 Absatz 1, Satz 1 GO Bezug nimmt und inhaltlich über diese Normen nicht hinausgeht. Kommunale Kulturarbeit ist und bleibt eine Selbstverwaltungsaufgabe, die nicht Pflichtaufgabe i.S. des § 3 GO ist.

Ein Mindestmaß an solcher nicht pflichtiger Kulturarbeit muss aber auch in einer Haushaltsnotlage möglich sein. Dem entspricht offenkundig die kommunale und die kommunalaufsichtliche Praxis: in keiner Gemeinde mit Haushaltssicherungskonzept oder im Nothaushalt wird verlangt, die kommunale Kulturarbeit gänzlich einzustellen.

Satz 2 greift die Regelung des § 8 Gemeindeordnung NRW auf und betont damit, dass die Unterhaltung der für die kulturelle Betreuung der Einwohner erforderlichen Einrichtungen den Kern der Selbstverwaltungsaufgabe Kulturförderung ausmacht. Insbesondere kann keine Gemeinde gezwungen werden, eine bestehende Kultureinrichtung zu schließen oder dort existenzgefährdende Einsparungen vorzunehmen. Diese Entscheidungsfreiheit der Gemeinden besteht allerdings nur im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit, d.h. aus ihr kann kein Anspruch der Gemeinde auf eine bestimmte Finanzausstattung abgeleitet werden und sie entbindet sie nicht von der gesetzlichen Pflicht zum Haushaltsausgleich gemäß § 76 GO.

d) Absatz 4

Absatz 4 ist neu aufgenommen und umschreibt das breite Zielspektrum der Kulturförderung, wie es u.a. in § 6 Absatz 1 KFG allgemeiner beschrieben ist. Die Aufzählung der unterschiedlichen Kultureinrichtungen, die nie abgeschlossen sein kann, soll die Vielfalt kulturellen Lebens und damit auch der kulturellen Infrastruktur vor Augen führen. In § 6 KFG bezeichnet „kulturelle Infrastruktur“ die Gesamtheit der Einrichtungen einschließlich der ihnen zur Verfügung stehenden Gebäude und Anlagen sowie alle auf eine gewisse Dauer oder langfristig angelegten Organisationen, die sich der Kultur, d.h. insbesondere der der Erhaltung des kulturellen Erbes § 4 KulturGB NRW und der kulturellen Bildung § 7 KulturGB NRW widmen.

e) Absatz 5

Die Regelung in Absatz 5 ist neu aufgenommen und stellt die Ziele der Entbürokratisierung, Digitalisierung und Bürgerfreundlichkeit an den Anfang des Gesetzes. Der Absatz richtet sich an die Landesverwaltung, die entsprechenden Verfahren bereitzustellen. Die Umstellung der Antragsverfahren auf einen vollständig digitalen Modus korrespondiert mit den Zielsetzungen der Einführung der E-Akte auf Seiten der Landesregierung und entspricht dem Vorgehen, das in einigen Förderprogrammen bereits etabliert ist. Auf die unveränderte Gültigkeit des übrigen Verwaltungsrechts wird klarstellend hingewiesen.

zu § 4 Kulturelles Erbe

§ 4 KulturGB NRW knüpft an die Regelungen des § 8 KFG an und entwickelt sie weiter.

a) Absatz 1

Absatz 1 ist neu aufgenommen und bietet eine Definition des Begriffs „Kulturelles Erbe“ und seines kulturpolitischen Zwecks. Durch öffentlich zugängliche Inventare, Verzeichnisse und Portale soll das kulturelle Erbe Nordrhein-Westfalens erfasst und sichtbar gemacht werden.

Bei der Sammlung und Überlieferung sind das audiovisuelle Erbe und die medialen Künste eingeschlossen. Auf diese Weise wird das Geschichtsbewusstsein gestärkt und das kulturelle Gedächtnis lebendig gehalten. Ein besonderer Akzent wird dabei auf die Vermittlung gesetzt. Wenn von der „zeitgemäßen Vermittlung in eine diverse Gesellschaft“ die Rede ist, so wird hier betont, dass die Pflege des kulturellen Erbes kein Selbstzweck ist, sondern in einer sorgfältigen Orientierung an die unterschiedlichen Zielgruppen vermittelt werden muss. Hier bereits befinden wir uns im Feld der kulturellen Bildung, die in § 7 KulturGB NRW weiter entfaltet wird.

Einen besonderen Hinweis erhält die Industriekultur, hier unterhalten die Landschaftsverbände allein 15 Standorte. Der LWL betreibt unter dem Dach des Westfälischen Landesmuseums für Industriekultur acht Orte bzw. Industriedenkmale mit ihrer einmaligen Architektur, das LVR-Industriemuseum bietet sieben Häuser an.

b) Absatz 2

Die Regelungen des Absatz 2 entsprechen § 8 Absatz 1 und 2 KFG: Die Kultur in NRW beruht auf vielfältigen künstlerischen, handwerklichen, technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen. Aus ihnen ist ein großer Bestand von gegenständlichen und nicht-gegenständlichen Kulturgütern hervorgegangen. Die Pflicht des Landes, durch seine Kulturförderung zum Erhalt und zur Pflege dieser Kulturgüter beizutragen wird hier nochmals unterstrichen.

c) Absatz 3

Im Rahmen der vorliegenden Regelung sind daher auch die archivischen Einrichtungen zu berücksichtigen, die kulturelles Erbe bewahren, aber vom Archivgesetz NRW nicht erfasst werden.

Satz 2 greift zur Definition dessen, was zum Erhalt des kulturellen Erbes zu tun bzw. zu fördern ist, auf eine Formulierung des International Council of Museums (ICOM) zurück, das als Kernaufgaben des Museums das Sammeln, Bewahren, Forschen und Ausstellen/Vermitteln definiert hat (vgl. Deutscher Museumsbund e.V. und ICOM Deutschland (Hg.), Standards für Museen, Kassel / Berlin 2006, S. 6ff.) Gelegentlich findet man zusätzlich das „Dokumentieren“ als eigenständige Aufgabe, die aber vom Deutschen Museumsbund dem „Forschen“ zugeordnet und deshalb hier auch nicht gesondert aufgeführt wird. Zusätzlich wurde das „Erschließen“ des Kulturgutes in die Formulierung aufgenommen, weil es insbesondere für die Bibliotheken und Archive eine große, eigenständige Bedeutung im Kanon der Aufgaben hat. „Erschließen“ heißt auffindbar und damit nutzbar machen.

d) Absatz 4

Absatz 4 sichert erstmalig das „Inventar des immateriellen Kulturerbes in Nordrhein-Westfalen“ als Institution gesetzlich ab. Unter dem immateriellen Kulturerbe sind Darstellende Künste, Bräuche und Rituale, traditionelle Handwerkstechniken, mündliche Ausdrucksformen und Formen gesellschaftlicher Selbstorganisation zu verstehen. Die UNESCO hat die große Bedeutung solcher lebendigen Traditionen mit dem Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes anerkannt, das im Juli 2013 in Deutschland in Kraft getreten ist. Mit dem Beitritt hat sich die Bundesrepublik verpflichtet, die immateriellen Kulturgüter auf ihrem Gebiet zu inventarisieren. Die Länder sind im Rahmen ihrer Kulturhoheit zunächst für die Bewerbungen zuständig. Infolgedessen können sich Gruppen und Gemeinschaften, die Träger kultureller Ausdrucksformen sind, in ihrem Bundesland um die Aufnahme in das „Bundesweite Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes“ bewerben. Nordrhein-Westfalen führt aufgrund der Vielfalt seines kulturellen Lebens zudem ein Landesinventar des immateriellen Kulturerbes. Eine entsprechende Landesstelle Immaterielles Kulturerbe ist an der Universität Paderborn eingerichtet.

e) Absatz 5

Absatz 5 ist neu aufgenommen und definiert das Verhältnis des KulturGB NRW zum Denkmalschutzgesetz.

f) Absatz 6

Soweit Nutzer einer Einrichtung über deren besondere Bestände publiziert haben, kann die betreffende Einrichtung die Ablieferung eines kostenfreien Belegexemplars fordern. Diese traditionell in Benutzungsordnungen zu findende Verpflichtung setzt aus verfassungsrechtlichen Gründen wegen des Eingriffs in das Grundrecht auf Eigentum eine gesetzliche Ermächtigung voraus. Für den Bereich des Archivwesens existiert eine entsprechende Rechtsgrundlage in §§ 6 Absatz 5, 10 Absatz 5 und 11 Archivgesetz Nordrhein-Westfalen. Für andere Einrichtungen mit öffentlichen Sammlungen wird wegen des vergleichbaren Sachverhalts eine parallele Regelung geschaffen. Ob Belegexemplare gefordert werden, können die Einrichtungen in ihren Benutzungsordnungen selbst entscheiden.

g) Absatz 7

Wie bereits in § 1 Absatz 4 KulturGB NRW erläutert, bezieht sich Absatz 7 auf die Geschichte der Migration nach Nordrhein-Westfalen. Diese Geschichte umfasst die unterschiedlichsten Wanderbewegungen, ob es die schlesischen Bergarbeiter, die so genannten Gastarbeiter oder Migrantinnen und Migranten der letzten Jahre gewesen sind, um nur einige zu nennen. Sie alle haben das kulturelle Erbe unseres Bundeslandes auf unterschiedliche Weise geprägt und bereichert.

Auf Basis des Konzepts des Landes zur Neuausrichtung der Förderung nach § 96 BVFG erfolgt die Förderung als Bildungsarbeit und die traditionelle Kulturpflege mit Gedenkveranstaltungen usw. wird auch weiterhin gefördert. Um das Interesse der nachwachsenden Generationen an der Thematik zu befördern, müssen aber auch neue Konzepte für die Erinnerungsarbeit entwickelt werden. Dabei kommt es darauf an, die Erinnerungsarbeit in einen europäischen und - im Hinblick auf aktuelle internationale Ausprägungen von Flucht und Vertreibung - auch in einen weltweiten Kontext zu stellen. Damit wird sich die Bildungsarbeit in Richtung einer stärker generationsübergreifenden (historisch)-politischen Bildung verändern. Der Bildungsbereich erhält einen ebenso hohen Stellenwert wie die traditionelle Kulturpflege.

zu § 5 Provenienzforschung

a) Absatz 1

Die Regelung ist neu aufgenommen und erklärt die Grundsätze der Washingtoner Konferenz, die Washingtoner Prinzipien sowie die „Gemeinsame Erklärung“ und die Handreichung als für die Einrichtungen des Landes verpflichtend. Zudem wird die Provenienzforschung im Zusammenhang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten und der ehemaligen Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) sowie der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) als kulturpolitische Aufgabe festgeschrieben. Die Provenienzforschung wird neben Erhaltung und wissenschaftlicher Erforschung zu den Aufgaben einer fachgerechten Sammlungspflege in Archiven, Bibliotheken und Museen gerechnet.

Absatz 1 setzt Rechtssicherheit im Umgang mit den jeweiligen Sammlungsobjekten als Bedingung für den Verbleib voraus. Bei Unrechts- und Erwerbskontexten sind neben den gesetzlichen Grundlagen die unter Absatz 2 dargestellten Grundlagen zu berücksichtigen.

b) Absatz 2

Absatz 2 stellt den Bezug zu den grundlegenden Erklärungen im Zusammenhang mit NS-verfolgungsbedingtem Entzug dar:

- „Washingtoner Prinzipien“, Grundsätze der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden (<https://www.kulturgutverluste.de/Webs/DE/Stiftung/Grundlagen/Washingtoner-Prinzipien/Index.html>):

Veröffentlicht im Zusammenhang mit der Washingtoner Konferenz über Vermögenswerte aus der Zeit des Holocaust, Washington, D.C., 3. Dezember 1998.

Im Bestreben, eine Einigung über nicht bindende Grundsätze herbeizuführen, die zur Lösung offener Fragen und Probleme im Zusammenhang mit den durch die Nationalsozialisten beschlagnahmten Kunstwerken beitragen sollen, anerkennt die Konferenz die Tatsache, dass die Teilnehmerstaaten unterschiedliche Rechtssysteme haben und dass die Länder im Rahmen ihrer eigenen Rechtsvorschriften handeln.

1. Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückerstattet wurden, sollten identifiziert werden.
2. Einschlägige Unterlagen und Archive sollten der Forschung gemäß den Richtlinien des International Council on Archives zugänglich gemacht werden.
3. Es sollten Mittel und Personal zur Verfügung gestellt werden, um die Identifizierung aller Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückerstattet wurden, zu erleichtern.
4. Bei dem Nachweis, dass ein Kunstwerk durch die Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückerstattet wurde, sollte berücksichtigt werden, dass aufgrund der verstrichenen Zeit und der besonderen Umstände des Holocaust Lücken und Unklarheiten in der Frage der Herkunft unvermeidlich sind.
5. Es sollten alle Anstrengungen unternommen werden, Kunstwerke, die als durch die Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückerstattet identifiziert wurden, zu veröffentlichen, um so die Vorkriegseigentümer oder ihre Erben ausfindig zu machen.
6. Es sollten Anstrengungen zur Einrichtung eines zentralen Registers aller diesbezüglichen Informationen unternommen werden.
7. Die Vorkriegseigentümer und ihre Erben sollten ermutigt werden, ihre Ansprüche auf Kunstwerke, die durch die Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückgegeben wurden, anzumelden.

8. Wenn die Vorkriegseigentümer von Kunstwerken, die durch die Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückgegeben wurden, oder ihre Erben ausfindig gemacht werden können, sollten rasch die nötigen Schritte unternommen werden, um eine gerechte und faire Lösung zu finden, wobei diese je nach den Gegebenheiten und Umständen des spezifischen Falls unterschiedlich ausfallen kann.
 9. Wenn bei Kunstwerken, die nachweislich von den Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückgegeben wurden, die Vorkriegseigentümer oder deren Erben nicht ausfindig gemacht werden können, sollten rasch die nötigen Schritte unternommen werden, um eine gerechte und faire Lösung zu finden.
 10. Kommissionen oder andere Gremien, welche die Identifizierung der durch die Nationalsozialisten beschlagnahmten Kunstwerke vornehmen und zur Klärung strittiger Eigentumsfragen beitragen, sollten eine ausgeglichene Zusammensetzung haben.
 11. Die Staaten werden dazu aufgerufen, innerstaatliche Verfahren zur Umsetzung dieser Richtlinien zu entwickeln. Dies betrifft insbesondere die Einrichtung alternativer Mechanismen zur Klärung strittiger Eigentumsfragen.
- „Gemeinsame Erklärung“, Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere jüdischem Besitz (<https://www.kulturgutverluste.de/Webs/DE/Stiftung/Grundlagen/Gemeinsame-Erklaerung/Index.html>) Dort heißt es: „Die Bundesrepublik Deutschland hat - ungeachtet dieser materiellen Wiedergutmachung - auf der Washingtoner Konferenz über Holocaust-Vermögen am 3. Dezember 1998 erneut ihre Bereitschaft erklärt, auf der Basis der verabschiedeten Grundsätze und nach Maßgabe ihrer rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten nach weiterem NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgut zu suchen und gegebenenfalls die notwendigen Schritte zu unternehmen, eine gerechte und faire Lösung zu finden.“ Die „gerechte und faire Lösung“ kann sowohl eine „Rückgabe oder anderweitige materielle Wiedergutmachung (z.B. gegebenenfalls in Verbindung mit Dauerleihgaben, finanziellem oder materiellem Wertausgleich)“ bedeuten.
 - „Theresienstädter Erklärung über Holocaust-Vermögenswerte und damit verbundene Fragen.“ (https://www.kulturgutverluste.de/Content/08_Downloads/DE/Grundlagen/Theresienstaedter-Erklaerung/Theresienstaedter-Erklaerung.pdf)
 - „Handreichung“ zur Umsetzung der „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ vom Dezember 1999 in ihrer Neufassung von 2019 (<https://www.kulturgutverluste.de/Webs/DE/Recherche/Handreichung/Index.html>).

Zu den geltenden Grundsätzen hält das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste die relevanten Informationen bereit: <https://www.kulturgutverluste.de/Webs/DE/Recherche/Index.html>.

c) Absatz 3

Das Land anerkennt unrechtmäßige Kulturgutentziehungen in der damaligen Sowjetischen Besatzungszone (1945 bis 1949) und der Deutschen Demokratischen Republik (1949 bis 1990) als relevant für Museen in NRW. Es begrüßt die Aktivitäten des Forschungsbereiches SBZ/DDR der Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste seit 2017. Es befinden sich Objekte mit kritisch zu hinterfragenden Provenienzen dieser Zeit auch in Museumssammlungen westlicher Bundesländer, die im Rahmen der Bodenreform, Schlossbergungen, Flüchtlingsrückläsungen, der Kommerziellen Koordinierung („KoKo“), Zollbeschlagnahmungen und fingierten Steuerverfahren entstanden.

Im August 2020 wurde bei der Kulturstiftung der Länder eine eigene Kontaktstelle für Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten in Deutschland angesiedelt. Die von Bund, Ländern und Kommunen getragene Kontaktstelle richtet sich insbesondere an Personen und Institutionen aus den Herkunftsstaaten und Herkunftsgesellschaften. Als erste Anlaufstelle soll sie den Zugang zu Informationen über Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten in Deutschland eröffnen. Zudem soll sie Beratung auch für Einrichtungen in Deutschland anbieten und die relevanten Akteure miteinander vernetzen. Die Kulturstiftung der Länder ist administrativer und organisatorischer Träger der Kontaktstelle. Verbundpartner sind das von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien finanzierte Deutsche Zentrum Kulturgutverluste mit dem dortigen Fachbereich Kultur- und Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten, die vom Auswärtigen Amt finanzierte Agentur für Internationale Museumskooperation (bis zu deren Errichtung zunächst das Auswärtige Amt) sowie die kommunalen Spitzenverbände.

Als zentrales Steuerungs- und Aufsichtsgremium legt die Bund-Länder AG „Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten“ die inhaltlichen Schwerpunkte und strategischen Ziele der Kontaktstelle fest. In dieser Bund-Länder AG arbeiten die Länder, das Auswärtige Amt, die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, das Bundesministerium für Bildung und Forschung, das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die kommunalen Spitzenverbände, der Deutsche Museumsbund sowie das Deutsche Nationalkomitee des Internationalen Museumsrates ICOM zusammen.

Die Errichtung der Kontaktstelle geht zurück auf einen Beschluss von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden: Am 13. März 2019 hatten sich die Staatsministerin für Kultur und Medien, die Staatsministerin im Auswärtigen Amt für internationale Kulturpolitik, die Kulturministerinnen und Kulturminister der Länder und die kommunalen Spitzenverbände auf „Erste Eckpunkte zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten“ verständigt (www.kmk.org/aktuelles/artikelansicht/eckpunkte-zum-umgang-mit-sammlungsgut-aus-kolonialen-kontexten.html (Stand: 06.04.21)).

e) Absatz 5

Absatz 5 sorgt für eine gesetzliche Verankerung der „Koordinationsstelle für Provenienzforschung in Nordrhein-Westfalen“ (KPF.NRW), die im Dezember 2020 durch das für Kultur zuständige Ministerium gemeinsam mit dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) eingerichtet wurde. An diesem zentralen Knotenpunkt werden die verschiedenen Aktivitäten in Nordrhein-Westfalen im Bereich der Provenienzforschung zusammengeführt. Die KPF.NRW fungiert als Zentralstelle, an der Informationen rund um die Provenienzforschung in Nordrhein-Westfalen gesammelt und sichtbar gemacht werden. Ziel ist eine stärkere Transparenz und Zugänglichkeit von Forschungsergebnissen, die Verknüpfung von Einzelprojekten sowie die Entwicklung von Maßnahmen zur Verbesserung der Forschung im Land. Die Koordinationsstelle wird zudem Mitarbeitende von Kultureinrichtungen beraten und vernetzen. Sie sollen dabei unterstützt werden, gemäß den Prinzipien der Washingtoner Erklärung von 1998 sowie der gemeinsamen Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände aus dem Jahr 1999, NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut zu suchen und eine faire und gerechte Lösung herbeizuführen. Die KPF.NRW widmet sich neben dem Arbeitsschwerpunkt zu NS-verfolgungsbedingten Entzug auch Kulturgutentziehungen in der damaligen SBZ sowie der DDR. Teil des Aufgabenportfolios sind darüber hinaus Fragen zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten. Die Koordinationsstelle ist mit Fachwissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern entsprechender Disziplinen besetzt und wird von einem Fachbeirat interdisziplinär begleitet.

zu § 6 Digitalisierung und digitale Kultur

Die Regelung ist vollständig neu aufgenommen und entspricht den in Eckpunkt 5 (Digitalisierung als eine Chance für alle Bereiche des kulturellen Lebens) formulierten Desideraten. Die Ausführungen dieses Paragraphen tragen den unterschiedlichen Dimensionen Rechnung, in denen Digitalität Kunst und Kultur durchdringt: als Kunstform / in der künstlerischen Produktion (Absatz 2), in Präsentation und Vermittlung (Absatz 3), bei der Bewahrung des kulturellen Erbes (Absatz 4). Die Digitalisierung eröffnet dabei den Raum für neue Wahrnehmungs-, Darstellungs-, Auftritts-, Kommunikations- und Gestaltungsformen. Kunst und Kultur nehmen bei der Entwicklung, Gestaltung und Reflektion dieser neuen Möglichkeiten eine herausgehobene Rolle ein.

Die Schaffung von künstlerischen Freiräumen, die Bereitstellung von digitalen künstlerischen Produktionsmöglichkeiten sowie die Unterstützung der Kultureinrichtungen beim Ausbau der digitalen Infrastruktur spielen damit für die Kulturförderung des Landes eine wichtige Rolle.

a) Absatz 1

Absatz 1 macht sichtbar, dass Digitalität ein Querschnittsthema mit medien-, kultur- und sozialwissenschaftlichen sowie mit ökonomischen und juristischen Bezugspunkten ist, und stellt auch Verbindungen zur Kreativwirtschaft und Kulturellen Bildung her. In allen Kultursparten und in der kulturellen Bildung werden digitale Inhalte und Vermittlungsformen zum regulären Angebot gerechnet. Das gilt auch für Digitale Kompetenzen („literacies“). Durch Vernetzung, Kooperationen und zentrale Ansprechstellen sollen auch kleine Kultureinrichtungen in die Lage versetzt werden, digitale Angebote entwickeln und vorhalten zu können. Als Beispiele eignen sich Programme aus der spartenübergreifenden Kulturellen Bildung wie der „Kultur-rucksack“ oder die öffentlichen Musikschulen, bei denen Digitalität weit über die Unterrichtsverwaltung und die aktive Nutzung sozialer Medien hinausgeht. Im Bereich der öffentlichen Musikschulen entsteht ein landesweites wachsendes, organisches und interkommunales Wissensarchiv zur Musikpädagogik, das dem Wissenstransfer zwischen den Wissensgemeinschaften sowie der Archivierung des entstandenen Wissenspools dient. Daher halten wir es für wichtig, dass auch die digitale Vermittlung in der kulturellen Bildung benannt wird.

b) Absatz 2

Immer mehr Menschen erleben und schaffen Kunst und Kultur in digitaler Form. Es muss Sorge dafür getragen werden, dass dieses Schaffen auch künftigen Generationen zugänglich bleibt. Im Hinblick auf die digitale Präsentation von Kunst müssen auch Honorierungsfragen eine wichtige Rolle spielen, die Rechte der ausübenden Künstlerinnen und Künstler gewahrt sein.

c) Absatz 3

Die Regelung ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass Digitalisierung zunehmend die Produktion und Rezeption von Kunst und die Teilhabe an Kultur in allen Kultursparten und allen Arten von Kultureinrichtungen beeinflusst und verändert. „Digitalisierung“ ist kein temporäres Thema, das in wenigen Jahren abgearbeitet sein wird. Vielmehr wird in den Kulturgutbewahrenden Institutionen in Anbetracht der weiter anwachsenden Bestände und Sammlungen permanent digitalisiert werden müssen. Dafür und für die Übernahme der „born digitals“ müssen Strukturen (Übernahmeverfahren, Langzeiterhalt etc.) geschaffen und unterhalten werden. Daher wird die Digitalisierung nicht nur im Bereich der Archive, sondern in allen Bereichen auf absehbare Zeit Thema der Kulturförderung des Landes sein.

d) Absatz 4

Digitalisierung von analogem Kulturgut meint nicht nur die Sicherung dieses Kulturgutes. Dies würde implizieren, dass das Digitalisat das Original ersetzt, was aber nur in Ausnahmefällen

der Fall ist. Vielmehr sind die Schonung, Verwaltbarkeit, Präsentierbarkeit und bessere Nutzungsmöglichkeiten Ziel der Digitalisierung analogen Kulturgutes.

Die digitale Langzeitarchivierung beinhaltet die langfristige Sicherung sowohl von originär digitalem Kulturgut (sog. born digitals) als auch von Digitalisaten. Sie ist das größte, technisch noch nicht vollständig gelöste Problem im Handlungsfeld der Erhaltung des kulturellen Erbes. Dabei ist auf geeignete Software zu achten, damit die Daten nicht in veralteten Formaten gespeichert werden und deshalb irgendwann verloren gehen. Für digitales Archivgut und für digitale Pflichtexemplare besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Langzeitarchivierung durch das Archivgesetz und die Pflichtexemplarregelungen. Zunehmend entsteht aber auch anderes zeitgenössisches Kulturgut in digitaler Form, das ebenfalls als Teil des kulturellen Erbes dauerhaft zu erhalten ist.

zu § 7 Kulturelle Bildung

Die Ausführungen zur Kulturellen Bildung greifen zum einen die Formulierungen aus § 9 KFG auf. Zum anderen knüpfen sie an die Schwerpunkte von Eckpunkt 8 an: „Lebenslanges kulturelles Lernen durch Vernetzung und Kooperation fördern.“ Kunst und Kultur werden nicht nur in Kultureinrichtungen gepflegt, sondern sind darüber hinaus auch ein Thema in der Kindertagesbetreuung, für Schulen, Hochschulen, Träger der Kinder- und Jugendarbeit und Einrichtungen der Weiterbildung. Angefangen von ersten Erfahrungen mit Musikinstrumenten in der Kindertagesbetreuung bis hin zu Theater AGs für Seniorinnen und Senioren bei den Volkshochschulen gibt es vielfältige Angebote für Menschen jeden Alters.

Kulturelle Bildung gehört zum lebenslangen Lernen. Dabei geht es nicht nur um den Erwerb eigener künstlerischer Fertigkeiten, sondern auch um die Fähigkeit, künstlerische und kulturelle Ausdrucksformen verstehen und deuten zu können. Diese Fähigkeiten zu vermitteln, ist mit Blick auf ihr jeweiliges künstlerisches und kulturelles Angebot Aufgabe aller Kultureinrichtungen.

Durch die Regelung soll die Zusammenarbeit von politischer und kultureller Bildung verstärkt werden. Dabei können Gedächtnisinstitutionen wie Archive, Bibliotheken und Museen, aber auch andere Kultureinrichtungen wie insbesondere die Theater Aufgaben politischer Bildung wahrnehmen.

Kulturelle Bildung setzt ein ganzheitliches Bildungsverständnis voraus, das neben den kognitiven Fähigkeiten des Menschen auch die ästhetischen Dimensionen der Wahrnehmung umschließt. Es geht dabei auch um Persönlichkeitsentwicklung.

a) Absatz 1

Absatz 1 schildert dabei die grundsätzlichen Aufgaben und Zielsetzungen Kultureller Bildung. Absatz 2 (= § 9 Absatz 1 KGF) blickt auf die Vielfalt der Trägerlandschaft und nimmt die Künstlerinnen und Künstler in den Blick, die die entsprechenden Angebote gestalten. Der folgende Absatz skizziert die Rolle der Kultureinrichtungen (= § 9 Absatz 2 KGF). Die Schulen als besondere Orte Kultureller Bildung sind Gegenstand von Absatz 4. Die Bedeutung regionaler und lokaler Netzwerke für das Gelingen Kultureller Bildung unterstreicht Absatz 5 (= § 9 Absatz 3 KGF). Zuletzt werden landeseigene Kultureinrichtungen und Archive in die Pflicht genommen, Angebote Kultureller Bildung vorzuhalten (Absatz 6 = § 9 Absatz 4 KGF). Der Begriff der ästhetischen Erziehung verweist auf den Kernaspekt kultureller Bildung: Sie stellt ein eigenständiges Element einer ganzheitlich verstandenen Bildung dar.

b) Absatz 2

Die Programme Kultureller Bildung erfolgen, wie § 7 Absatz 2 KulturGB NRW beschreibt, in enger Kooperation mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden. Ohne Einbettung vor Ort wären die meisten Programme kaum denkbar. Die Vielfalt der unterschiedlichen Programme, die sich in der Regel an den biografischen Dimensionen im Sinne des lebenslangen Lernens orientiert, trägt der Tatsache Rechnung, dass auch die Zielgruppen sehr verschieden sind und nur über adäquate Formate erreicht werden können. Die Angebote sind so zu gestalten, dass sie für alle zugänglich, erreichbar, annehmbar und relevant sind. Vorhandene Zugangs- und Teilhabebarrieren müssen systematisch identifiziert und abgebaut werden.

Das Gesetz bzw. das Land setzt hier vor allem auf großangelegte Förderprogramme, die den Gemeinden helfen sollen – ggf. unter Einbeziehung auch freier Träger – ein möglichst vielfältiges Angebot kultureller Bildung im ganzen Land zu schaffen.

Entscheidend bei allen Angeboten Kultureller Bildung aber muss die Einbindung von Künstlerinnen oder Künstlern und Kultureinrichtungen sein; auf diese Weise kann der hohe Qualitätsanspruch, den die Menschen erwarten dürfen, eingelöst werden.

c) Absatz 3

Absatz 3 stellt fest, dass Kultureinrichtungen grundsätzlich auch als Bildungseinrichtungen fungieren können, auch wenn das nicht ihr originärer Charakter ist. Absatz 3 Satz 2 konkretisiert das dahingehend, dass die Kooperation mit Schulen, aber auch mit den Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, besonders wichtig und förderungswürdig ist. Durch diese Förderung werden auch Zielgruppen erreicht, die sonst kaum Zugang zu Kultureinrichtungen finden. Nicht zuletzt geht es um eine aktive Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen an den kulturellen Angeboten.

d) Absatz 4

Ohne Zweifel stellen Schulen (Absatz 4) einen bevorzugten Ort und Knotenpunkt dar, Angebote der Kulturellen Bildung zu entwickeln und durchzuführen, denn hier trifft man auf Schülerinnen und Schüler aus allen Bereichen der Gesellschaft.

e) Absatz 5

Absatz 5 legt den Schwerpunkt auf regionale und lokale Netzwerke. Es geht um die Einbettung der Programme Kultureller Bildung in einen Kontext. Kulturelle Bildung kann nur dort nachhaltig gelingen, wo Schulen und Kultureinrichtungen kooperieren, wo es Kümmerer mit Überblick auf Seiten der Kommune gibt, wo Künstlerinnen und Künstler ihren eigenen Ort haben, wo weitere außerschulische Bildungseinrichtungen wie Jugendkunst- und Kreativitätsschulen, Angebote der politischen Jugend- und Erwachsenenbildung kooperieren. Nach § 10 Absatz 1, Zf. 3, 3. AG KJHG zum Beispiel gehört die kulturelle Jugendarbeit zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit.

Dazu bedarf es einer gemeinsamen Planung von Kulturförderung, Schulverwaltung und Jugendhilfe auf örtlicher oder – in ländlichen Räumen – regionaler Ebene. Im Idealfall entsteht daraus ein Gesamtkonzept der kulturellen Bildung, das eine zielgerichtete kooperative Entwicklung aller Beteiligten in einer Stadt oder Region ermöglicht.

Mit der vom Land geförderten Vernetzung vor Ort muss eine entsprechende ressortübergreifende Kooperation auf Landesebene einhergehen. Dazu gehört die Trägerschaft der Arbeitsstelle Kulturelle Bildung durch das Schulministerium, das Ministerium für Kinder, Familien, Frauen und Integration sowie das für Kultur zuständige Ressort.

f) Absatz 6

§ 7 Absatz 6 KulturGB NRW macht kulturelle Bildungsaktivitäten in einer neuen Verbindlichkeit zum Bestandteil der gesamten Kulturförderung des Landes. Mit dieser Regelung wird kulturelle Bildung in einem umfassenden Sinn zum Querschnittsthema der Kulturförderung. Dies in einer angemessenen Abstufung: am strengsten ist das Gesetz bei den eigenen Einrichtungen des Landes, die in jedem Fall verpflichtet sind, sich auch der Kulturellen Bildung zu widmen (was allerdings auch schon überall der Fall ist).

zu § 8 Kooperationen, Kultur in ländlichen Räumen

Die Regelung ist neu gefasst und zielt im Wesentlichen auf die Besonderheiten ländlicher Räume. Bereits das Eckpunktepapier hat formuliert, dass die Förderstrukturen die Besonderheiten urbaner Zentren mit einer Vielzahl an kulturellen Einrichtungen und Angeboten ebenso berücksichtigen sollen wie die Eigenarten und Stärken ländlicher Räume, die vor allem durch ein ehrenamtliches Engagement in Vereinen und Initiativen sowie kleine Kultureinrichtungen geprägt sind.

a) Absatz 1

Diesem Desiderat kommt das Kulturgesetzbuch in mehrfacher Hinsicht nach. § 8 KulturGB NRW ist dabei in engem Zusammenhang mit dem folgenden Paragraphen zu bürgerschaftlichem Engagement und § 20 KulturGB NRW zur Breitenkultur zu sehen.

Der Plural „ländliche Räume“ ist ein Reflex auf die Tatsache, dass die ländlichen Regionen in Nordrhein-Westfalen sehr vielfältig sind und jeweils ein ganz eigenes Profil aufweisen. Wichtig ist ebenso, dass ländliche Räume Lebensort eines erheblichen Teils der hiesigen Bevölkerung sind und damit auch der in diesen Regionen aktiven Kulturakteurinnen und Kulturakteuren. Entscheidend ist, dass ländliche Regionen andere, keineswegs aber schwächere Ausprägungen kulturellen Lebens aufweisen als urbane Zentren.

b) Absatz 2

Die Förderung der Arbeit von Vereinen und Verbänden trägt der Tatsache Rechnung, dass kulturelles Leben gerade in ländlichen Räumen von Vereinen getragen wird. Ob Laienmusikvereine oder Freilichtbühnen in ehrenamtlicher Trägerschaft, es handelt sich um Einrichtungen, die die kulturelle Infrastruktur in ländlichen Räumen prägen, eine starke gemeinschaftsbildende Kraft entfalten und einen wertvollen Beitrag zur kulturellen Bildung für junge Menschen leisten.

zu § 9 Bürgerschaftliches Engagement

Das bürgerschaftliche Engagement vieler Menschen und Vereine bereichert als elementarer Bestandteil das kulturelle Leben in Nordrhein-Westfalen. Einfache und transparente Förderverfahren sollen Menschen unterstützen, die sich ehrenamtlich für Kunst und Kultur engagieren. Die Zusammenarbeit von hauptamtlichen und ehrenamtlichen Kräften im Bereich von Kunst und Kultur soll verbessert werden. Die Regelung ist neu gefasst (vgl. § 13 KFG) und entspricht der Wertung von Eckpunkt 3 „Ehrenamtliches Engagement für Kunst und Kultur unterstützen“. Sie ist im Kontext der Engagementstrategie für das Land Nordrhein-Westfalen zu sehen, bürgerschaftliches Engagement zu unterstützen: „Ehrenamtliche reden und entscheiden mit, stärken den gesellschaftlichen Zusammenhalt und helfen, wo es nottut. Ihr Engagement ist Ausdruck einer vitalen Demokratie und stärkt diese gleichzeitig. Bürgerschaftliches Engagement wirkt vielfältig in unsere Gesellschaft hinein. Es eröffnet einen Zuwachs an Teilhabe, Wirksamkeitserfahrungen und Kompetenzen. Bürgerschaftliches Engagement stärkt das Gefühl von Zugehörigkeit.“ (aus der Engagementstrategie für das Land Nordrhein-Westfalen).

Bürgerschaftliches Engagement bedeutet demnach, dass sich Menschen freiwillig und unbezahlt für das Gemeinwohl engagieren. Der Begriff des Bürgerschaftlichen Engagements unterscheidet sich im allgemeinen Gebrauch kaum von dem des ehrenamtlichen Engagements. Während ersterer breiter angelegt ist und die Rolle einer Person als mündiger Bürger oder mündige Bürgerin mitschwingt, das gesamte Gemeinwesen also im Blick ist, mag sich letzterer auf das Engagement in einem konkreten Verein, für eine konkrete Einrichtung beziehen.

zu § 10 Zugang, Teilhabe und Diversität

a) Absatz 1

Die Regelung entwickelt § 5 Absatz 3 KFG weiter, wurde aber inhaltlich entsprechend der Wertungen des Landesgleichstellungsgesetzes modernisiert. Außerdem greift sie Eckpunkt 6 auf: „Kultur ist Vielfalt. Sie ist dort besonders lebendig, wo viele Menschen Zugang zu kulturellen Angeboten haben oder Themen und Inhalten Raum gegeben wird, die abseits des Alltäglichen und Gewöhnlichen liegen. Die Kulturförderung der öffentlichen Hand ist den Zielen von Teilhabe und Diversität in besonderer Weise verpflichtet. Kultur hat somit auch die Aufgabe, den Zugang und die Teilhabe an dieser Vielfalt für alle Menschen, unabhängig von ihrer persönlichen Situation, zu ermöglichen. Dazu gehört auch eine große Vielfalt an Trägern, Akteuren und Institutionen.“ Mit dem Ziel Kultur für möglichst viele Menschen zugänglich und nutzbar zu machen, hat die Aufgabe einer zielgruppenspezifischen Ansprache und damit Publikumsengewinnung in einer diversen, inklusiven und multiethnischen Gesellschaft zunehmend an Bedeutung gewonnen. (UN-Behindertenrechtskonvention, Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Quelle: <https://www.behindertenrechtskonvention.info/> Stand: 7.04.2021). Dabei sollten insbesondere die Entwicklung zielgruppenspezifischer, auch digitaler Vermittlungsformate und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Umsetzung innovativer Ausstellungen und Angebote, zu einer erhöhten, sozial diversifizierten Teilhabe führen. Dies wird durch Maßnahmen kultureller und historischer Bildung sowie die Verankerung der Einrichtungen als außerschulische Lernorte unterstützt.

Zu den zentralen Inhalten des Gesamtkonzepts „Diversität und Teilhabe“ des für Kultur zuständigen Ministeriums gehören:

- ein intersektionaler Ansatz, der die Vielschichtigkeit und Verschränkung von Diversitätsdimensionen berücksichtigt (Es geht um das Wissen, dass Dimensionen wie Hautfarbe, Religion, soziale Herkunft, sexuelle Identität, sexuelle Orientierung, Beeinträchtigung, Alter etc. einander beeinflussen und verstärken.),
- die Grundvoraussetzung Diversität nicht als Ausnahmezustand, sondern als Normalität und Selbstverständlichkeit zu verstehen, die es zu gestalten gilt,
- das Erfordernis, dass sich die plurale Gesellschaft in der Kulturlandschaft Nordrhein-Westfalens und ihren Institutionen repräsentiert fühlt, und
- das Sichtbarwerden marginalisierter Personen und künstlerischer Perspektiven im Kulturbetrieb.

b) Absatz 2

Entsprechend muss es zu einer integrierten Betrachtung der Förderaktivitäten kommen, zu einem Abbau von Zugangsbarrieren, zu einer konsequenten Ermöglichung von Diversität bei Publikum, Programm, Personal, PR und Partnern, zu einer besseren Sichtbarkeit auf der kulturpolitischen Agenda. Letztlich geht es darum, nach Formen eines gleichberechtigten Miteinanders der Individuen zu streben.

zu § 11 Nachhaltigkeit

Die Regelung ist neu und unterstreicht die Bedeutung, die das Thema Nachhaltigkeit mittlerweile auch in Kunst und Kultur erlangt hat.

a) Absatz 1

Kulturelles Leben und künstlerische Aktivitäten leisten einen Beitrag für die Verankerung von Nachhaltigkeit in der Gesellschaft. Kultur prägt über Kunst, Sprache, Rituale und Traditionen die Wertigkeit und den Wandel im Umgang mit globalen Themen, die für die Menschheit von zentraler Relevanz sind. Nachhaltigkeit als Ziel gesellschaftlichen Handelns im kulturellen Diskurs aufzugreifen, schärft den Blick und das Bewusstsein für dieses Thema.

Zugleich muss die Kulturförderung so ausgestaltet werden, dass sie Nachhaltigkeitsziele erreicht, wie sie z.B. in den 17 Sustainable Development Goals (SDGs) der Vereinten Nationen niedergelegt sind. Dabei geht es um eine soziale, eine ökologische und eine ökonomische Dimension.

b) Absatz 2

In der sozialen Dimension geht es darum, einen Zugang zur eigenen schöpferischen Arbeit und zur ästhetischen Erfahrung von Kunst über kulturelle Bildung und Teilhabe für alle zu eröffnen.

c) Absatz 3

Ökologische Nachhaltigkeit bedeutet, dass die Förderung von Kunst, Kunsteinrichtungen und Veranstaltungen dem Ziel der Klimaneutralität – soweit möglich – folgen muss, sei es in baulicher Hinsicht, sei es im Blick auf Reisetätigkeit.

d) Absatz 4

Kulturförderung soll zudem dazu beitragen, die ökonomische Situation von Künstlerinnen und Künstlern durch geeignete Maßnahmen besser abzusichern.

zu § 12 Kirchen und Religionsgemeinschaften

Die Regelung ist neu und schreibt erstmalig die Bedeutung der Kirchen und Religionsgemeinschaften bei der Pflege des kulturellen Erbes und ihre Rolle bei der Weiterentwicklung von Kunst und Kultur fest.

Teil 2

Kulturförderung und kulturelle Aktivitäten des Landes

Abschnitt 1

Fördergrundsätze und spartenübergreifende Handlungsfelder der Kulturförderung

zu § 13 Grundsätze und Ziele der Kulturförderung

a) Absatz 1

§ 13 KulturGB NRW bezieht sich explizit auf die Landesförderung. Er greift in Teilen die grundsätzlichen Ausführungen des allgemeinen Teils auf. Dabei knüpft er an § 3 KFG an, der in § 13 Absatz 1 KulturGB NRW mit sprachlichen Präzisierungen aufgeht.

Die Vorschrift bezeichnet das Grundanliegen des Gesetzes: Kultur und Kunst sollen dazu beitragen, die Kreativität des Einzelnen zu fördern und ihn in der freien Entfaltung seiner Persönlichkeit zu unterstützen. Zugleich sind Kultur und Kunst geeignet, auf die Gesellschaft

einzuwirken und in vielfältiger Weise gesellschaftliche Prozesse auszulösen. Künstlerisches Schaffen und kulturelles Leben erschließen die Kreativität in einer Gesellschaft. Sie tragen zu mehr Lebensqualität bei, regen die öffentliche Diskussion über Themen und Ereignisse an und wirken auf die Grundorientierungen der Gesellschaft ein. Ziel muss es daher sein, dass möglichst viele Menschen in jenen kulturellen Diskurs einbezogen werden, der mit dem Medium der Künste stattfindet. Die zentrale Aufgabe, die Politik und Verwaltung in Bezug auf die in § 13 KulturGB NRW genannten Ziele haben, ist es, die faktischen und rechtlichen Voraussetzungen bzw. möglichst gute Rahmenbedingungen dafür zu schaffen.

Ziffer 1 macht deutlich, dass es bei der Kulturförderung des Landes und der Gemeinden um die Entfaltung eines jeden einzelnen Menschen geht, gleichgültig, ob er in der Rolle des Kulturschaffenden oder rezeptiv bzw. konsumtiv am Kulturleben beteiligt ist. Darin steckt auch die Aussage, dass die Teilhabe möglichst aller Menschen an Kunst und Kultur ein zentrales Ziel der Kulturförderung ist.

Ziffer 2 benennt aus diesem sehr breiten Spektrum den Kernpunkt aller Kulturförderung, auf dem alles andere aufbaut: die freie Entfaltung des künstlerischen Schaffens der Künstlerinnen und Künstler im Lande. Hier geht es um die von den Künstlerinnen und Künstlern produzierte Kunst als solche, die ohne anderweitigen Zweck um ihrer selbst willen gefördert wird.

Diese Regelung erfasst die im Lande lebenden und arbeitenden Künstlerinnen und Künstler, also jene, die ihren Lebensschwerpunkt in Nordrhein-Westfalen haben und sich dort nachhaltig künstlerisch einbringen.

Neu ist die Präzisierung „unabhängig von Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Glauben, religiöse oder, politische Anschauungen, Beeinträchtigung, Alter oder sexueller Orientierung“. Verfassungsrechtlich rekurriert die Formulierung auf Art. 3 Absatz 3 GG als absolute Diskriminierungsverbote. Die Ergänzung ist vor dem Hintergrund unterschiedlicher Vorfälle z.B. rassistischer oder sexistischer Diskriminierung auch im Kunst- und Kulturbereich notwendig.

Ziffer 3 beschäftigt sich mit der gesellschaftlichen Perspektive der in Ziffer 2 herausgestellten Ermöglichung individueller Kunstproduktion: Alle Kulturförderung hat das Ziel, die gesellschaftliche Aufnahme und Wirkung von Kunst und Kultur in ihrer ganzen Vielfalt zu unterstützen. Kunst kann sich nur entfalten, wenn sie auf Resonanz bei den Menschen stößt, auf – ggf. kritisches – Verständnis, auf die Bereitschaft, sich auf sie einzulassen, sich mit ihr auseinander zu setzen. Es geht hier um die gesellschaftlichen Bedingungen einer freien Entfaltung von Kunst und Kultur, die die Kulturförderung als Zielsetzung im Auge haben muss.

Kulturförderung hat lt. Ziffer 4 nicht nur die Kunst um ihrer selbst willen im Blick. Kunst und Kultur tragen auch zur gesellschaftlichen und strukturellen Entwicklung bei. Das bedeutet: Kulturpolitik als Gesellschaftspolitik soll insbesondere zum Zusammenhalt in der Gesellschaft beitragen, während Kulturpolitik als Strukturpolitik zur Qualität Nordrhein-Westfalens als Lebens- und Wirtschaftsraum oder in städtebaulicher Hinsicht beitragen soll. §§ 14 und 15 KulturGB NRW greifen diese beiden Zielsetzungen als Handlungsfelder der Kulturförderung des Landes auf.

b) Absatz 2

Die Regelung in Absatz 2 schließt an Absatz 1 Ziffer 4 an und unterstreicht die Bedeutung von Kunst und Kultur für die politische Bildung. Im Bereich der kulturellen Bildung fördert das Land auch die Zusammenarbeit von Künstlerinnen und Künstlern oder Kultureinrichtungen mit Einrichtungen der politischen Jugend- und Erwachsenenbildung.

c) Absatz 3

Die Regelung in Absatz 3 entspricht § 5 Absatz 4 KFG. Nicht nur in Zeiten der finanziellen Krise der öffentlichen Haushalte bietet die Zusammenarbeit verschiedener Träger der Kultur eine Möglichkeit, organisatorische und finanzielle Synergien auszuschöpfen und Erfahrungen auszutauschen. Der Kooperationsgedanke wurde bereits im Allgemeinen Teil (§ 8 Absatz 1) vorgestellt und wird im Folgenden § 14 KulturGB NRW weiter entfaltet.

d) Absatz 4

In Absatz 4. der § 5 Absatz 6 KFG entspricht, wird der Gedanke der Kooperation auch auf die Zusammenarbeit unterschiedlicher Politikfelder übertragen. Der Text erweitert im Vergleich zum KFG die politischen Bezugsfelder um Medien, Baukultur und Soziales; das Handeln der Kulturpolitik und Kulturförderung wird damit umfassend, aber nicht abschließend abgebildet.

e) Absatz 5

Absatz 5 greift in Anlehnung an § 5 Absatz 7 KFG einen besonderen Aspekt der Nachhaltigkeit auf: Bei der Produktion von Kunst handelt es sich häufig um langfristige Entwicklungsprozesse. Der Zeithorizont eines Haushaltsjahres reicht dafür in vielen Fällen nicht aus. Kultureinrichtungen, die eine institutionelle Förderung erhalten, sind diesbezüglich etwas besser gestellt. Für alle anderen Empfänger öffentlicher Förderung in der Kultur fehlt in der Regel eine längerfristige Planungssicherheit. Daher hat das Land auch bei der Projektförderung mittlerweile längere Förderzeiträume von bis zu drei Jahren eingeführt. Das allgemeingültige haushaltsrechtliche Jährlichkeitsprinzip kann nicht in Frage gestellt werden, aber die haushaltsrechtlichen Möglichkeiten sollten ausgeschöpft werden. Weiteres wird in § 22 KulturGB NRW vertieft.

zu § 14 Förderung der kulturellen Infrastruktur, interkommunale Zusammenarbeit, Dritte Orte**a) Absatz 1**

In einem Flächenland wie Nordrhein-Westfalen, in dem die Kommunen traditionell die wichtigsten Kulturträger sind, spielt die interkommunale und regionale Zusammenarbeit für die Aufrechterhaltung und die Neuentwicklung von Kulturangeboten eine wichtige Rolle.

Die Regelung in Absatz 1 entspricht § 6 Absatz 1 KFG, allerdings werden an dieser Stelle nicht noch einmal die unterschiedlichen Kulturorganisationen und Kultureinrichtungen genannt, wie sie bereits in § 3 Absatz 4 dieses Gesetzes beschrieben worden sind.

Weil die interkommunale Zusammenarbeit ein wesentliches Merkmal für die Ausbildung der kulturellen Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen ist, wird § 16 KFG an dieser Stelle eingebaut und in den größeren Kontext der kulturellen Infrastruktur gestellt.

b) Absatz 2

Die Regelung in Absatz 2 beschreibt die regionale Kulturförderung (Programm: Regionale Kulturpolitik, RKP), die das Land seit 1996 etabliert hat, damals bundesweit einzigartig. Ziel ist es, die zehn nordrhein-westfälischen Kulturregionen Bergisches Land, Hellweg, Münsterland, Niederrhein, Ostwestfalen-Lippe, Region Aachen, Rheinschiene, Ruhrgebiet, Sauerland und Südwestfalen mit ihren historisch gewachsenen und/oder in regionaler Kooperation neu entwickelten Profilen zu stärken. Dabei setzt das Land auf die Bündelung von Kräften durch Kooperation, Austausch und Vernetzung zwischen Kulturschaffenden und Kulturverantwortlichen. Die Landesförderung bezieht sich in erster Linie auf von der Region ausgewählte Kooperationsprojekte und auf Geschäftsstellen, die die Kooperation in der jeweiligen Region organisieren.

Bei der Förderung kommunaler Maßnahmen kann das Land nach § 14 Absatz 1 Satz 3 KulturGB NRW die Vorlage eines auf das jeweils zur Förderung anstehende Vorhaben bezogenen, gemeindlichen oder gemeindeübergreifenden Strukturentwicklungskonzepts verlangen. Dies ist insbesondere dann geboten, wenn nach den Umständen nicht ohne weiteres klar ist, ob der mit der Förderung beabsichtigte Zweck erreicht und auch nachhaltig gesichert werden kann, oder ob dies möglicherweise nur über eine Kooperation mehrerer Gemeinden sichergestellt werden kann. Es geht also nicht um umfassende kommunale Kulturentwicklungsplanungen, sondern ausschließlich um das jeweilige Förderobjekt in seinen Funktionszusammenhängen, die allerdings ggf. über die Grenzen der einzelnen Gemeinde hinaus zu betrachten sind. In Einzelfällen kann das Land hiermit zum Impulsgeber für kommunale und interkommunale Entwicklungsprozesse werden. Es kann seine Förderung zum Bestandteil solcher Prozesse machen und es kann dabei in einem gewissen Maße – d.h. ohne in die Planungshoheit der sich selbst verwaltenden Gemeinden einzugreifen – regionale und landesweite Gesichtspunkte einfließen lassen. Ein solcher Gesichtspunkt kann beispielsweise die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Kulturangebots in einer Region sein. Hier ist auch der Zusammenhang mit § 14 Absatz 2 KulturGB NRW zu sehen, der die Unterstützung gemeindeübergreifender Kooperationen und Kulturentwicklungsplanungen durch das Land regelt.

Absatz 2 und 3 heben außerdem Einrichtungen bzw. Organisationen hervor, die wichtige Bausteine der kulturellen Infrastruktur des Landes sind. Es handelt sich bei den Kultursekretariaten, Büros und Verbänden um Mittler-Organisationen, die wichtige Bündelungs- und Kommunikationsfunktionen wahrnehmen. Eine besondere Rolle spielen das NRW Kultursekretariat Wuppertal und das Kultursekretariat NRW Gütersloh. Ersteres ist ein Zusammenschluss vor allem der theatertragenden Städte in NRW, letzteres hat zurzeit 71 nicht-theatertragende Mitgliedstädte. Die Städte entscheiden jeweils frei, ob sie Mitglied sein wollen oder nicht. Sie finanzieren die jeweilige Geschäftsstelle gemeinsam im Wege einer Umlage und erhalten vom Land ein Projektbudget, über dessen kooperative Verwendung sie frei entscheiden. Diese Organisationen ermöglichen einen permanenten Erfahrungsaustausch zwischen den Städten und stellen ihnen landesweite Kooperationsplattformen zur Verfügung.

c) Absatz 3

Absatz 3 regelt allein die Förderung von rechtlich eigenständigen überörtlich tätigen Verbänden und kulturfachlichen Büros, die selbst nicht kommunale Einrichtungen sind, wohl aber Kommunen bzw. kommunale Einrichtungen als Mitglieder haben können. Vom Land in diesem Sinne geförderte Verbände und Büros sind beispielweise das Frauenkulturbüro Krefeld, das NRW Landesbüro Freie Darstellende Künste in Dortmund, die Kulturpolitische Gesellschaft in Bonn, die Landesarbeitsgemeinschaft Soziokultureller Zentren Münster oder das nrw landesbüro tanz e.V., Köln. Hierher gehören auch Fachverbände wie z.B. der Verband der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen (vbnw), dem die kommunalen Bibliotheken ebenso angehören wie die Bibliotheken des Landes, und der Landesverband der Musikschulen, der als hauptsächlicher Partner des Landes fungiert. Eine Mischform stellen die vier NRW-Literaturbüros insofern dar, als sie auch als Kulturproduzenten und -veranstalter aktiv sind.

Das Land unterstützt damit z.B. die Selbstorganisation und Interessenbündelung von Kulturschaffenden, insbesondere der Freien Szene, durchaus auch im eigenen Interesse.

Wegen der Kleingliedrigkeit und Vielfalt der Kulturlandschaft in NRW ist es für das Land sehr wichtig, Ansprechpartner zu haben, die die jeweilige Szene im Detail kennen, ihre Bedürfnisse gegenüber dem Land artikulieren und gleichzeitig als Multiplikatoren für das Land wirken, also eine Art Vermittlerfunktion übernehmen. Die von den Büros und Verbänden geleistete Arbeit, z.B. die von ihnen organisierte Kooperation der Mitglieder, die Beratung und die Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder in der Öffentlichkeit und gegenüber dem Land stärkt die Kulturlandschaft und trägt wesentlich zu ihrer Funktionsfähigkeit bei.

d) Absatz 4

Absatz 4 rekurriert auf das Förderprogramm „Dritte Orte – Häuser für Kultur und Begegnung im ländlichen Raum“; es unterstützt die Entwicklung und Umsetzung neuer Konzepte für die kulturelle Infrastruktur in ländlichen Regionen. Durch einen offenen, flexiblen Ansatz sowie die Verknüpfung mit einem Beratungsangebot für die Projektträger sollen innovative wie experimentelle Vorhaben initiiert werden. Ziel ist die Entwicklung von neuen, beziehungsweise die Weiterentwicklung von bereits bestehenden Dritten Orten: Kultur- und Bildungsangebote sollen durch Öffnung, Vernetzung und Bündelung zu regionalen Ankerpunkten werden. Auf diese Weise sichern und erweitern die Dritten Orte die kulturelle Infrastruktur im ländlichen Raum und schaffen gleichzeitig neue Möglichkeiten für Begegnung und gesellschaftlichen Zusammenhalt.

zu § 15 Kultur und Strukturwandel

Diese Regelung entspricht § 15 KFG. Hinzugefügt wurde der Prüfauftrag, ob Belange der Kunst und Kultur als Faktoren der Strukturentwicklung berührt sind. Satz 2 trägt damit der Notwendigkeit Rechnung, strukturelle Planungen nie ohne Kunst und Kultur zu denken. Das hat etwas mit Lebensqualität und in der Folge mit Attraktivität von Städten und Gemeinden zu tun. In solche Überlegungen sollten auch Themen wie Kunst im Öffentlichen Raum (§ 16 Absatz 1 KulturGB NRW greift das im Kontext der Förderung von Künstlerinnen und Künstler auf) oder Baukultur integriert werden. In diesen Regelungen geht es in keiner Weise darum, dass sich die Förderung von Kunst und Kultur wirtschaftlichen Interessen unterordnet. Diese Regelungen sollten auch in Verbindung mit § 19 KulturGB NRW „Kultur- und Kreativwirtschaft“ gelesen werden.

zu § 16 Förderung von Künstlerinnen und Künstlern**a) Absatz 1**

Diese Regelung unterstreicht, dass die Entdeckung und Entwicklung von Künstlerpersönlichkeiten für das Land Nordrhein-Westfalen eine entscheidende Rolle spielt. Begabungsförderung, Nachwuchsförderung, die gezielte Unterstützung am Anfang einer Karriere nach erfolgreich absolvierter Ausbildung sind hier vorrangige Aufgaben. Es ist eine Besonderheit der Künstlerförderung, dass hier nicht nur das künstlerische Schaffen selbst, sondern auch unmittelbare, materielle Hilfen zur Öffentlichkeitsarbeit, Weiterbildung und zum allgemeinen Lebensunterhalt von Künstlerinnen und Künstlern gewährt werden können (z.B. durch Stipendien).

Absatz 1 entspricht § 7 Absatz 2 KFG, wurde jedoch sprachlich angepasst und um die ausdrückliche Möglichkeit zur Förderung der Produktion und auch Präsentation künstlerischer Arbeiten erweitert. Hierdurch wird klargestellt, dass auch neue Kunstformen, die nicht als Werk ankaufbar sind, gefördert werden können. Dies war bislang nur im Wege der Auslegung („insbesondere“) möglich. Bereits § 1 Absatz 1 KulturGB NRW verweist auf die konstitutive Rolle der Künstlerinnen und Künstler.

Neu ist die Förderung von Projekten für Kunst im Öffentlichen Raum. Zum einen handelt es sich auch hier – wie z.B. auch bei „Kunst und Bau“ (§ 32 KulturGB NRW) – um Förderung von Künstlerinnen und Künstlern, zum anderen geht es um die Gestaltung des Öffentlichen Raumes und die „provozierte“ Auseinandersetzung aller Menschen mit entsprechenden Arbeiten, die sich in ihrem Alltag dazu verhalten müssen.

b) Absatz 2

Die in § 16 Absatz 2 KulturGB NRW verankerte Landesförderung von Arbeits- und Studienaufenthalten sowie Präsentationen im Ausland stellt eine spezielle Ausformung der Künstlerförderung dar. Künstlerinnen und Künstler brauchen für ihre Arbeit Inspiration und die Auseinandersetzung mit dem Neuen und Fremden. Der internationale und interkulturelle Austausch kann dazu – besonders wenn er auf dauerhafte Arbeitsbeziehungen ausgerichtet ist – einen wichtigen Beitrag leisten. Dies gilt insbesondere für Künstlerinnen und Künstler am Beginn ihrer Karriere. Zur internationalen Kulturpolitik des Landes gehören deshalb auch die Vergabe von Auslandsstipendien sowie die Nominierung von nordrhein-westfälischen Bewerberinnen und Bewerbern für kulturelle Institutionen im Ausland. Die internationale Kulturförderung des Landes soll außerdem dazu beitragen, dass Künstlerinnen und Künstler, Ensembles und Kultureinrichtungen aus NRW im Ausland bekannter werden und auf dem internationalen Markt Fuß fassen können.

Satz 2 regelt die Förderung auf Dauer oder zumindest auf längere Zeit angelegter künstlerischer Arbeitsbeziehungen, die in NRW lebende und arbeitende Künstlerinnen und Künstler mit entsprechenden Partnern im Ausland eingehen. Für diese Kooperations-Förderung ist notwendig, dass das Projekt Austauschcharakter hat und sich über eine gewisse Dauer auch hier im Lande in konkreten Aktionen und Veranstaltungen niederschlägt. Deshalb müssen die Künstler in NRW ansässig sein. Im Unterschied dazu stellt Satz 1 darauf ab, dass es sich um nordrhein-westfälische Künstler(innen) handelt, d.h. dass ein starker biografischer Bezug zu Nordrhein-Westfalen besteht. Eine aktuelle Ansässigkeit in NRW ist dafür nicht unbedingt erforderlich.

Die internationale Kulturförderung des Landes kann neben dem primären Zweck der Künstlerförderung auch dem Zweck dienen, Nordrhein-Westfalen durch seine Künstlerinnen, Künstler, Ensembles und Kultureinrichtungen im Ausland zu präsentieren.

Das Land kann im Übrigen auch selbst, d.h. im Rahmen der landeseigenen Kulturaufgaben, internationale Kulturprojekte, z.B. Kulturaustausch-Projekte mit bestimmten Staaten realisieren, die einerseits als Kulturmarketing für NRW und andererseits als Beitrag des Landes zur internationalen Völkerverständigung zu verstehen sind.

c) Absatz 3

Das Land Nordrhein-Westfalen sorgt mit dieser neuen Regelung dafür, dass Künstlerinnen und Künstler angemessen vergütet werden müssen. Honoraruntergrenzen werden bei der Vergütung künstlerischen Engagements zur Pflicht macht. Die Regelung nimmt Bezug auf den gesetzlichen Mindestlohn, der regelmäßig angepasst wird. Die jüngste Studie von Olaf Zimmermann und Gabriele Schulz „Frauen und Männer im Kulturmarkt. Bericht zur sozialen und wirtschaftlichen Lage“ (Berlin 2020), S. 314 f., weist auf Basis des Datenmaterials der Künstlersozialkasse nach, dass das durchschnittliche Jahreseinkommen von Künstlerinnen und Künstlern je nach Sparte, Alter und Geschlecht zwischen 10.300 und 27.000 Euro liegt. Frauen liegen bei einem Niveau von ca. 70 % bis 80 % dessen, was Männer an Einkommen erhalten. Die Corona-Krise hat neben diesen eher prekären Einkommensverhältnissen auch das Problem der unzureichenden Sozialversicherung sichtbar gemacht. Da die meisten Künstlerinnen und Künstler als Soloselbstständige oder in so genannten „unständigen“ Beschäftigungsverhältnissen tätig sind, sind sie in keiner Arbeitslosenversicherung, die z.B. einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld ermöglichen würde. Auch auf Kranken- und Rentenversicherung haben solche Beschäftigungsverhältnisse negative Auswirkungen.

zu § 17 Freie Szene

Die Freie Szene ist ein eigenständiges Handlungsfeld der Kulturförderung des Landes Nordrhein-Westfalen. Der § 17 KulturGB NRW entspricht § 11 Absatz 1 KFG, wurde jedoch sprachlich vereinfacht, um eine Eingrenzung in Sparten zu vermeiden.

Kultureinrichtungen und Organisationen, die das Land als Teil der kulturellen Infrastruktur gem. § 3 Absatz 2 und § 14 KulturGB NRW fördert, sind auch nicht-kommunale bzw. privatrechtlich getragene, frei-gemeinnützig oder privatwirtschaftlich tätige Einrichtungen und Organisationen. Das Gesetz hebt die Freie Szene dennoch in einer besonderen Regelung hervor, weil es ihre Bedeutung als ein Feld spezifischer künstlerischer Produktions-, Präsentations- und Vermittlungsformen betonen und ihre gezielte Förderung durch das Land klarstellen will. Es geht hier also nicht um die äußerliche, formale Verfasstheit der Einrichtungen und Organisationen der Freien Szene – sie sind jedenfalls immer nichtkommunal –, sondern um den inhaltlichen Beitrag, den die Freie Szene durch ihre spezifische Arbeitsweise beisteuert.

Die „Freie Szene“ ist die Gesamtheit aller in NRW frei produzierenden Künstlerinnen und Künstler, Ensembles, Einrichtungen und Strukturen in freier Trägerschaft aus allen Sparten und Bereichen, einschließlich Architektur, Bildende Kunst, Tanz, Schauspiel, Performance, Neue Medien, Musik von Barock, Elektro, Jazz, Pop, Klassik bis zur Neuen Musik, Musiktheater, Kinder- und Jugendtheater, Soziokultur, Literatur sowie spartenübergreifender und transdisziplinärer Formate.

Künstlerinnen und Künstler der Freien Szene arbeiten inhaltlich, methodisch und strukturell unabhängig, selbstbestimmt und selbstorganisiert. Sie arbeiten nicht vornehmlich marktorientiert oder kommerziell und sind in der Regel nicht in festen Arbeitsverhältnissen beschäftigt. Sie sind eigenständig gegenüber institutionellen und kommunalen Einrichtungen. Ihre Kunst entsteht oft an wechselnden Orten und in unterschiedlichen Konstellationen. Und ihre Kunst entsteht frei von wirtschaftlichen Verwertungszwängen sowie frei von inhaltlichen und strukturellen Vorgaben. Die Freie Szene entspricht damit in einzigartiger Weise dem Anspruch auf kulturelle und gesellschaftliche Vielfalt und wirkt mit ihrem kreativen Potenzial nachhaltig in alle Bereiche des kulturellen Lebens in NRW hinein. Die vielfältige, kreative und professionell tätige Freie Szene ist gemeinsam mit den Kulturinstitutionen prägend für die Kulturlandschaft in NRW.

zu § 18 Soziokultur

Die Regelung entspricht § 11 Absatz 2 KFG.

a) Absatz 1

Die Soziokultur nimmt die Wechselwirkungen von Kunst, Kultur und Gesellschaft in den Blick. Sie vereint durch ihren sparten- und generationsübergreifenden Ansatz, die vielfältig ausgeprägten Inhalte und Formate den Grundsatz einer Kultur von allen für alle. Soziokultur ermöglicht einen niedrighschwelligigen Zugang zu Kulturangeboten, zu Angeboten der kulturellen und politischen Bildung und zu Räumen für diverse Gruppen und Akteurinnen und Akteuren. Überzeugt von den Wirkungen der Kooperation und Vernetzung fördert sie kulturelle Teilhabe und das „Teilsein“ unterschiedlicher Zielgruppen auch im sozialräumlichen Kontext. Das Thema Nachhaltigkeit ist in der Soziokultur traditionell wichtig. Sie leistet damit einen Beitrag zur Erhaltung und Weiterentwicklung der kulturellen Chancengleichheit und der demokratischen Kultur.

b) Absatz 2

Soziokulturelle Zentren sind Bestandteil der kulturellen Infrastruktur und als solche grundsätzlich förderfähig. Einer besonderen Regelung bedarf es, weil die Soziokultur inhaltlich einen spezifischen Beitrag zur Kulturlandschaft leistet.

Soziokulturelle Zentren sind Kultureinrichtungen, die Kultur und Kunst mit der alltäglichen Lebenswelt verknüpfen. Ihre Arbeit wirkt über den Bereich der Kultur hinaus in andere Arbeitsbereiche hinein, wie z.B. in die Bereiche Kinder- und Jugendarbeit, Bildung, Soziales, Stadtentwicklung oder Umwelt. Dabei sind die Tätigkeitsbereiche der soziokulturellen Zentren im Einzelnen so breitgefächert, dass sie sich einer abschließenden verallgemeinernden Darstellung entziehen. Wichtiges gemeinsames Merkmal aller soziokulturellen Zentren – und damit auch eingrenzendes Kriterium gegenüber anderen Einrichtungen – ist aber, dass sie einen besonderen Beitrag zur kulturellen Teilhabe aller Menschen leisten. Soziokulturelle Zentren sind ihrer Natur und ihrem Selbstverständnis nach in ihrer Arbeit meist in erster Linie auf ihre Stadt oder sogar auf ihren Stadtteil bezogen.

zu § 19 Kultur- & Kreativwirtschaft

Die „Kultur- und Kreativwirtschaft“ wird heute nach inzwischen im deutschsprachigen Raum weitgehend übereinstimmender Auffassung definiert als diejenigen Kultur- und Kreativunternehmen, welche überwiegend erwerbswirtschaftlich orientiert sind und sich mit der Schaffung, Produktion, Verteilung und medialen Verbreitung von kulturellen/ kreativen Gütern und Dienstleistungen befassen. Dazu gehören folgende zwölf Teilmärkte: Musikwirtschaft, Buchmarkt, Kunstmarkt, Filmwirtschaft, Rundfunkwirtschaft, Markt für Darstellende Künste, Designwirtschaft, Architekturmarkt, Pressemarkt, Werbemarkt, Software/Games-Industrie.

zu § 20 Breitenkultur

Das Land sorgt dafür, dass Breiten- und Spitzenkultur stärker aufeinander bezogen sind, um Talente zu entdecken und zu fördern. Die Regelung in Absatz 1 entspricht § 13 Absatz 1 KFG, wurde jedoch sprachlich angepasst. Sie unterstreicht den entsprechenden Programmsatz aus den Eckpunkten.

a) Absatz 1

Die Breitenkultur lebt vom bürgerschaftlichen Engagement, dessen Unterstützung und Einbeziehung nach § 9 KulturGB NRW zu den Grundsätzen der Kulturförderung gehört. Häufig spricht man auch von „Laienkultur“, doch bringt der Begriff „Breitenkultur“ besser deren grundlegende Rolle für die Kulturlandschaft und das Verhältnis von Breite und Spitze zum Ausdruck. Dieses Engagement findet alltäglich überall im Land auf hohem künstlerischem Niveau in zahlreichen Orchestern, Chören, Theater- und Tanzgruppen sowie Kulturvereinen statt. Alle diese Organisationen sind in ihrer Gesamtheit unverzichtbarer Bestandteil der kulturellen Infrastruktur und damit ein Garant des vielfältigen kulturellen Angebots und der kulturellen Teilhabe in NRW. Es handelt sich hier auch um genuine Orte kultureller Bildung, da die entsprechenden Organisationen in der Regel eine intensive Nachwuchsförderung betreiben. Die Breitenkultur zeichnet sich neben dem hohen Maß an ehrenamtlicher Arbeit durch die nichtkommerzielle Orientierung und die in der Regel nichtelitären Ausdrucks- und Vermittlungsformen aus.

Das Land fördert in der Breitenkultur in der Regel nicht unmittelbar die einzelnen Projekte, sondern es stellt den in diesem Bereich tätigen Verbänden Fördermittel zur Verfügung, die sie im Rahmen bestimmter Förderprogramme bzw. nach mit dem Land abgestimmten Kriterien an ihre Mitglieder weitergeben. Ein erheblicher Teil der dafür verwendeten Mittel wird nicht aus Steuermitteln, sondern aus Konzessionseinnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen zur Verfügung gestellt.

Mit der Zusammenarbeit von professionellen und nichtprofessionellen Akteuren sind nicht die zahlreichen professionellen Übungsleiter gemeint, die mit den Laien regelmäßig arbeiten. Vielmehr geht es um Vorhaben, die eine besondere Begegnung und künstlerische Zusammenarbeit von Breite und Spitze und damit verbunden einen Qualitäts- und Motivationsschub bei den beteiligten Laien ermöglichen.

b) Absatz 2

Die Regelung in Absatz 2 geht auf § 13 Absatz 2 KFG zurück, wurde jedoch sprachlich angepasst. Zum einen wurde auf den Begriff des „Laien“ verzichtet, weil er im ungünstigen Falle Assoziationen wie „unprofessionell“, „nicht fachlich“ auslöst, auch wenn er im allgemeinen Sprachgebrauch verankert ist. Aus vergleichbaren Gründen wurde der Begriff „nichtprofessionell“ nicht mehr angewandt und durch „nicht berufsmäßig tätig“ ersetzt. Damit rückt diese Tätigkeit auch begrifflich in die Nähe ehrenamtlichen Engagements.

Die aus § 13 Absatz 2 KFG übernommene Regelung wurde im zweiten Absatz insofern angepasst, als der Bereich der Musik nicht mehr eigens hervorgehoben, sondern durch weitere Sparten ergänzt wird. Die Vorschrift regelt ihn detaillierter, weil in diesem Bereich landesweit eine einzigartige Dichte der Organisationen und Aktivitäten besteht, an denen weit mehr Menschen aller Generationen aktiv teilnehmen als das in anderen Sparten der Fall ist.

c) Absatz 3

Im Bereich der Musik ist der Landesmusikrat als Dachverband der Musik-Fachverbände der wichtigste Partner des Landes. Von besonderer Bedeutung für die Fort- und Weiterbildung im Feld der Laienmusik ist die Landesmusikakademie NRW e.V. in Heek, die wesentlich aus Landesmitteln finanziert wird.

d) Absatz 4

Neu ist Absatz 4, der die Förderung von Aktivitäten zur Förderung der Niederdeutschen Sprache festlegt. Das Niederdeutsche ist Teil der Heimat in Nordrhein-Westfalen: Es prägt bis heute die Kultur und den Alltag vieler Menschen in Westfalen, Lippe und Teilen des Rheinlandes. Dabei handelt es sich nicht um einen Dialekt oder eine Mundart, sondern um eine eigene Sprache. Aus diesem Grund wurde der Beirat für die niederdeutsche Sprache, von dem Impulse für unsere landespolitische Arbeit ausgehen, gegründet. Während die Begleitung des Beirats Niederdeutsch beim Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung Nordrhein-Westfalen liegt, verbleibt die Koordinierung zur Umsetzung der Ziele der „Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen“ bei der Staatskanzlei.

zu § 21 Experimente

Die bisherige Regelung in § 17 KFG wurde sprachlich überarbeitet, um eine weitere Öffnung der Sparten und übergreifende Förderungen zu ermöglichen. Die Förderung eines künstlerischen Vorhabens, das ansonsten den qualitativen Vorgaben entspricht, darf daher nicht deshalb abgelehnt werden, weil es sich nicht einer Kunstsparte zuordnen lässt.

Die hier erfassten Handlungsfelder beinhalten keine abschließende Definition der Kulturförderung des Landes. Diese ist vielmehr grundsätzlich offen für Experimente und Innovation, die die Grenzen der hier definierten Handlungsfelder überschreiten. Überdies lassen viele künstlerische Projekte erkennen, dass die Sparten ineinander übergehen oder miteinander verbunden werden. Fallen gelassen wurde die Begrenzung auf „Einzelfälle“. Das künstlerische Experiment ist im Sinne der künstlerischen Grundsatzforschung der Regelfall.

Die Möglichkeit zum Experiment verdankt sich letztlich der Künstlerischen Freiheit, wie sie in § 1 Absatz 3 KulturGB NRW entfaltet wird. Damit kann die Kulturförderung insbesondere ihrer

Aufgabe gerecht werden, neue Entwicklungen in Kunst und Kultur anzuregen und Anstöße zur Erprobung entsprechender Maßnahmen zu geben. Eine solche Förderung kann auch dann gewährt werden, wenn das künstlerische Ergebnis offen ist, wenn also ein (überdurchschnittliches) Risiko des künstlerischen Scheiterns besteht.

Abschnitt 2 Kulturförderung und Beteiligung

zu § 22 Förderverfahren

Mit diesen Regelungen gestaltet das Land Nordrhein-Westfalen die Beantragung und Bewilligung von Fördermitteln, sowie Berichts- und Nachweispflichten bürokratiearm aus. Die Regelung greift § 28 Absatz 1 KFG auf und entwickelt sie in entscheidenden Punkten weiter. Sie kann sich auf eine Förderrichtlinie stützen, von denen drei Aspekte (Festbetragsfinanzierungen, vereinfachter Verwendungsnachweis und Berücksichtigung des Ehrenamts) auch in den Gesetzestext Eingang finden. Das ist mit Bezug auf viele Handlungsfelder der Kulturpolitik eine große Erleichterung. Um dem Auftrag zur Entbürokratisierung auf Dauer gerecht zu werden, verpflichtet sich die Landesregierung dazu, Förderrichtlinien alle zwei Jahre zu überprüfen.

a) Absatz 1

Die Regelung in Absatz 1 verweist auf die zuwendungsrechtlichen Grundlagen für das Förderverfahren, nämlich das Haushaltsgesetz, die §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung, die dazu existierenden Verwaltungsvorschriften, die für die Kulturförderung in gleicher Weise gelten wie für alle anderen Zuweisungen von Haushaltsmitteln. Damit ist klargestellt, dass alle besonderen Regeln für das Kulturförderverfahren, die das Gesetz im Folgenden oder in Richtlinien aufstellt, sich im Rahmen der allgemein für Zuwendungen geltenden Vorschriften der Landeshaushaltsordnung bewegen.

Für Förderprogramme des Landes werden in der Regel – wenn nicht Förderrichtlinien – zumindest Fördergrundsätze bzw. Förderleitlinien erstellt und veröffentlicht. An sie sind die für die Förderentscheidung zuständigen Stellen wegen des Gebots zur Gleichbehandlung aller Antragsteller ebenfalls gebunden.

b) Absatz 2

Die Regelung in Absatz 2 geht auf § 28 Absatz 2 KFG zurück, sie wurde jedoch an die zwischenzeitlich vorgenommenen Änderungen im Haushaltsrecht angepasst. Weitergehende gesetzliche Festlegungen zur Konkretisierung von Förderrichtlinien können im Kulturgesetzbuch nicht erfolgen. Sie sind durch die seit Erlass des Kulturfördergesetzes erzielten und im Haushaltsgesetz verankerten Flexibilisierungen und Vereinfachungen auch nicht mehr erforderlich. Aufgrund der neuen Verwaltungsvorschriften wird das Förderverfahren unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit auf möglichst unbürokratische und einfache Weise gestaltet und zugleich der bestmögliche Einsatz der Fördermittel im Sinne der Zielsetzungen dieses Gesetzes sicherstellt. Von den Möglichkeiten der Selbstbewirtschaftungsmittel oder Verpflichtungsermächtigungen kann ohne gesonderte Regelung im KulturGB NRW Gebrauch gemacht werden, um auch Übergänge von einem ins andere Jahr auf das Förderziel abgestimmt zu gestalten. Die mittelfristige Finanzplanung ist ein geeignetes Instrument, das Planungssicherheit zumindest für drei Jahre ermöglicht.

Die genannten Förderrichtlinien fokussieren die folgenden Inhalte:

1. Anerkennung des Bürgerschaftlichen Engagements als Finanzierungsbeitrag.
2. Regelungen zur Anerkennung von Gemeinausgaben und Personalausgaben bei Projektförderungen als zuwendungsfähige Ausgaben.

3. Einnahmen aus Sponsoring und Spenden können bei der Bemessung einer Zuwendung außer Betracht bleiben, soweit dem Bundes- oder EU-Recht nicht entgegensteht.
4. Ausnahmen vom Versicherungsverbot für institutionell geförderte öffentliche Einrichtungen.
5. Regelungen zur vereinfachenden Anwendung des Vergaberechts.
6. Bevorzugte Gewährung von Festbetragsfinanzierungen.
7. Vereinfachte Regelungen für kleine Zuwendungen.
8. Vereinfachende Regelungen zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn, zur Auszahlung und zum Verwendungsnachweis.

Eine besondere Bedeutung kommt der hier neu verankerten Aufforderung in Satz 4 zu, der eine regelmäßige Evaluation und Fortentwicklung der Förderrichtlinien vorsieht.

c) Absatz 3

Die klarstellende Regelung in Absatz 3 entspricht § 32 KFG, sie wurde aber sprachlich geöffnet. Bewilligende Stellen sind neben den Bezirksregierungen auch das für Kultur zuständige Ministerium. Auf den stärkeren Einsatz digitaler Förderverfahren wurde bereits in § 3 Absatz 5 KulturGB NRW hingewiesen.

Trotz Vereinfachung und Entbürokratisierung stellt das Zuwendungsrecht besonders für Kulturschaffende im frei-gemeinnützigen Bereich oftmals eine Herausforderung dar. Um dennoch eine reibungslose Antragstellung zu ermöglichen, liegt es im Interesse der Bewilligungsbehörde, die Antragsteller möglichst frühzeitig und umfassend zu beraten und zu informieren. Dies erfolgt zweckmäßigerweise nicht nur im Einzelfall, wenn ein Förderantrag gestellt werden soll, sondern auch in Form von Fortbildungsveranstaltungen, die einen systematischen Überblick darüber vermitteln, was man als Fördernehmer wissen sollte. Solche Informationsveranstaltungen werden hier zur gesetzlich verankerten Pflichtaufgabe gemacht. Sie verursachen keine nennenswerten Zusatzkosten, da der hierfür benötigte Personalaufwand durch den entsprechend reduzierten Aufwand bei den Einzelberatungen für Antragsteller und auch durch den reduzierten Aufwand bei der Prüfung von Verwendungsnachweisen ausgeglichen wird.

zu § 23 Fördervereinbarungen

In § 23 KulturGB NRW, der die Regelung aus § 30 KFG übernimmt, wurde eine gesetzliche Regelung geschaffen, um in Haushaltssicherungskommunen die kulturelle Substanz und die freie Kulturförderung aufrecht zu erhalten. Durch den Abschluss von zeitlich befristeten Fördervereinbarungen mit Gemeinden in der Haushaltssicherung sieht das Gesetz die Möglichkeit des Erhalts kommunaler und nicht-kommunaler Kultureinrichtungen vor. Das Instrument der Fördervereinbarungen für finanzschwache Kommunen erhält durch die Corona-Pandemie und ihre Folgen eine neue Aktualität und muss deshalb wieder fester Bestandteil des Kulturgesetzbuches werden.

zu § 24 Kulturberichte

Dieser Paragraph fasst die §§ 23 (Landeskulturbericht) und 24 KFG (Kulturförderbericht) zusammen.

a) Absatz 1

Der Landeskulturbericht (Absatz 1 und 2) hat die Funktion, die kulturpolitische Diskussion im Lande zu intensivieren. Er soll die politische Bedeutung der Kultur – auf Landesebene, in den Gemeinden und Gemeindeverbänden – unterstreichen und stärken. Erforderlich ist eine solide Basis von Daten und Fakten.

Es geht darum, einige kulturstatistische Schlüsseldaten spezifisch für Nordrhein-Westfalen regelmäßig zu erheben und allen Kulturverantwortlichen im Lande zur Verfügung zu stellen. Auf diese Weise können auch mittel- und langfristige Entwicklungen sichtbar gemacht werden.

Auf dieser Grundlage sollte die Förderpolitik der auslaufenden Legislaturperiode soweit wie möglich untersucht und bewertet werden.

Satz 2 benennt als einen Fragenkomplex die Entwicklung von Kulturangeboten und die demgegenüber stehende Nachfrage des Publikums in allen Sparten. Dies hat nicht den Hintergrund, dass konkrete Förderentscheidungen von der Publikumsnachfrage abhängig gemacht werden sollen. Die – inhaltliche und quantitative – Veränderung der Kulturangebote einerseits und des Publikumsverhaltens andererseits sind vielmehr wichtige Seismographen, aus denen die Entwicklung der Kulturlandschaft insgesamt, neue Trends ebenso wie krisenhafte Erscheinungen abgelesen werden können. Interessant wird beispielsweise sein, ob hier Auswirkungen der Förderprogramme des Landes oder des Förderverhaltens der Gemeinden sichtbar werden. Die regelmäßige Analyse macht längerfristige Verläufe sichtbar und kann zu einer fundierteren kulturpolitischen Debatte im Lande beitragen.

Der Bericht soll nicht nur statistisch-quantitative, sondern auch qualitative Untersuchungen und daraus abgeleitete Vorschläge zu zentralen Fragen der Kulturförderpolitik enthalten. Es wird angestrebt, dass die Daten für den Landeskulturbericht und den Kulturförderbericht soweit möglich und sinnvoll geschlechtsspezifisch erhoben werden.

Der Landeskulturbericht nimmt die Lage der Kultur in NRW insgesamt in den Blick, d.h. auch und gerade die Kulturentwicklung in den Gemeinden und Gemeindeverbänden. Er wird deshalb für die Kulturverantwortlichen und die Kulturschaffenden in den Gemeinden genauso interessant sein wie für die auf Landesebene Verantwortlichen. Die Schlussfolgerungen für künftige Schwerpunkte der Kulturförderung, die er nach Absatz 1 Satz 2 enthalten soll, beziehen sich ggf. nicht nur auf die Landesregierung, sondern auch auf die Kulturförderung der Gemeinden und Gemeindeverbände. Diese Schlussfolgerungen schaffen die Grundlage für eine die Gemeinden und das Land verbindende kulturpolitische Debatte, die dazu beitragen kann, dass die Kulturförderung von Land und Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden zukünftig stärker korrespondieren und ineinandergreifen, ohne dass in die jeweilige Planungs- und Entscheidungsfreiheit eingegriffen wird.

b) Absatz 2

Deshalb konstituieren die Sätze 2 – 4 des Absatzes 2 Mitwirkungspflichten der Gemeinden: Satz 2 bezeichnet die Verpflichtung, bereits vorhandene Daten oder Daten, die die Gemeinde zwar bisher noch nicht erhoben hat, zukünftig aber im Zusammenhang mit ihrer Aufgabenerfüllung aus eigenem Willen zu erheben bereit ist, dem Land zur Verfügung zu stellen. Der Aufwand, der damit für die Gemeinde verbunden ist, muss sich in engen, im Zuge der üblichen Kulturverwaltungsarbeit leistbaren Grenzen halten. Satz 3 begründet die Verpflichtung der Gemeinden, diese Daten in einer bestimmten Weise landeseinheitlich aufzubereiten, damit sie vom Land für den Landeskulturbericht verwendet werden können. Satz 4 schließlich gibt dem Land die Berechtigung, Daten, die für den Landeskulturbericht benötigt werden, nach Satz 2 und 3 aber nicht beschafft werden können, auf eigene Kosten selbst zu erheben oder durch Dritte erheben zu lassen. Insoweit beschränkt sich die Mitwirkungspflicht der Gemeinden dann auf die Duldung bzw. organisatorisch- logistische Unterstützung der mit der Datenerhebung Beauftragten.

Diese Mitwirkungspflichten berühren das Recht der kommunalen Selbstverwaltung, sind aber von vergleichsweise geringem Gewicht und mit dem Verfassungsrecht vereinbar. Insbesondere ist der Kernbereich der Selbstverwaltungsgarantie nicht berührt, weil die „Kulturhoheit“ der Gemeinden durch diese nicht substantiell, d. h. in ihren identitätsbestimmenden

Merkmale beschränkt wird. Die Entscheidungsfreiheit der Kommunen bezüglich der Art und Weise der Aufgabenerledigung im Bereich der Kultur wird durch sie in keiner Weise eingeschränkt. Die Mitwirkungspflichten dienen demgegenüber einem überwiegenden überörtlichen Interesse des Gemeinwohls. Sie liegen insbesondere im Interesse der Gemeinden selbst. Die Erfassung von Daten, die Aufschluss geben über den Stand und die Entwicklung des Kulturlebens im Lande insgesamt mit und damit gerade auch in den Gemeinden, verfolgt das Ziel, den Kulturverantwortlichen und Kulturschaffenden für ihre Arbeit nützliche Informationen und Entscheidungsgrundlagen an die Hand zu geben. Sie können darauf zurückgreifen, müssen es aber nicht.

Erkenntnisse über die Entwicklung der Kultur in den Gemeinden des Landes insgesamt sind von großem Wert für jede kommunale Kulturverwaltung, können aber von der einzelnen Gemeinde nicht beschafft werden. Wenn das Land diese Aufgabe übernimmt, handelt es im eigenen Interesse an einer optimalen Kulturförderung, erbringt aber zugleich eine wertvolle Service-Leistung für die Gemeinden und Gemeindeverbände. Dass die praktische Handhabung dieser Mitwirkungspflichten den Möglichkeiten und Interessen der Gemeinden gerecht wird, wird durch die vom Gesetz vorgesehene Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände sichergestellt.

Was die Kosten und damit die Konnexitätsfrage angeht, so ist durch die Beschränkung auf bereits vorhandene Daten oder ohnehin vorgesehene Datenerhebungen und durch die Kostenübernahme durch das Land in allen anderen Fällen sichergestellt, dass die Bagatellgrenze nicht überschritten wird.

c) Absatz 3

§ 24 Absatz 3 KulturGB NRW integriert § 24 KFG. Die derzeitige Praxis der regelmäßigen Veröffentlichung eines Kulturförderberichtes im Sinne einer Rechenschaftslegung ist mit dieser Regelung gesetzlich verankert. Die Kulturförderberichte haben sich als ein sinnvolles Instrument der Rechenschaftslegung der Kulturförderung des Landes erwiesen, mit dem die Verwendung des Kulturförderetats in übersichtlicher Form dokumentiert und für eine breite Öffentlichkeit ebenso wie für die Kulturschaffenden und Kulturverantwortlichen im Lande transparent aufbereitet wird.

Sie sind zugleich für das Kulturministerium ein wichtiges Hilfsmittel zur Überprüfung der eigenen Förderpraxis.

zu § 25 Konferenzen

Die Neuregelung setzt das kulturpolitische Ziel um, neue und innovative Elemente einer dialogorientierten Kulturpolitik gesetzlich zu verankern. An die Stelle des bisherigen, sehr aufwändig zu erstellenden Kulturförderplans (§§ 22-23 KFG) treten kulturpolitische Konferenzen, um das notwendige Dialogische der Kulturpolitik zu realisieren und gleichzeitig Verbindlichkeit zu schaffen. Verbindlichkeit kann durch die gemeinsame Festlegung von Zielvereinbarungen mit den Einrichtungen und Verbänden erreicht werden. Entscheidend ist eine sehr breit aufgestellte Teilnehmerschaft. Damit geht dieser Paragraph über den in § 27 KFG beschriebenen „regelmäßigen Dialog“ über Ziele und Wirksamkeit der Förderung des Landes hinaus.

Erfahrungen mit solchen „Konferenzen“ haben z.B. die Landschaftsverbände, die die in Westfalen und im Rheinland jährlich stattfindenden Kulturkonferenzen durchführen. Diese tragen mit wechselnden Themen zu Standards und neueren Entwicklungen auf dem Gebiet der Vermittlung und Verbundarbeit zum produktiven Austausch unter den Kulturschaffenden im Land bei.

zu § 26 Nachhaltige Förderung

Die Regelung ist neu gefasst und nimmt eine Regelung aus § 26 KFG „Evaluation der Förderungen“ auf. Gleichzeitig wird sie um den Aspekt der Nachhaltigkeit in einem doppelten Sinne erweitert: Zum einen sorgt die regelmäßige Überprüfung der eigenen Programme und die Auswertung der Konferenzen nach § 25 KulturGB NRW für eine nachhaltige Verfolgung von Förderstrategien. Zum anderen wird ein Prüfauftrag formuliert, ob die Förderungen auf Nachhaltigkeit ausgelegt sind. Das verstärkt die in § 11 KulturGB NRW entfalteten Grundsätze zur Nachhaltigkeit und integriert sie direkt in die Förderverfahren des Landes.

Auch im Kulturbereich ist eine Evaluation möglich und sinnvoll. Allerdings müssen die Gegenstände und Kriterien der Erfolgs- bzw. Wirksamkeitskontrolle unter sorgfältiger Berücksichtigung der Besonderheiten von Kunst und Kultur definiert werden. Soweit die Produktion von Kunst Gegenstand der Förderung ist, kann die Evaluation sich nur auf sekundäre, mittelbare Wirkungen der Kunst beziehen, z.B. auf den Publikumszuspruch oder auf wirtschaftliche, z.B. touristische Auswirkungen, Medienpräsenz etc. Der Begriff der „Fördermaßnahmen“ wird hier als Oberbegriff für alle Kulturförderaktivitäten des Landes verwendet: Zum einen kann das Land die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit einzelner Projektförderungen überprüfen. Zum anderen kann sich die Überprüfung aber auch auf ganze Förderprogramme, zum Beispiel im Bereich der kulturellen Bildung, beziehen – was der Fall ist. Zum Beispiel können die langfristigen Auswirkungen auf die an einem Projekt teilnehmenden Menschen, auf das Publikum, das kulturpolitische Umfeld, die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Entwicklung etc. untersucht werden. Es kann sich um – u.U. langfristig angelegte – wissenschaftliche Evaluationen oder um einfachere Erhebungen oder Abfragen handeln. Meist bedürfen solche Evaluationen einer Mitwirkung des Förderempfängers, die nach Inhalt, Form und Umfang im Zuwendungsbescheid festzulegen ist. Die Verpflichtung muss also von vornherein besprochen, definiert und zum Bestandteil der Förderung gemacht werden, sie kann nicht im Nachhinein auferlegt werden.

zu § 27 Jurys und Sachverständige

Die Regelung entspricht § 31 KFG und knüpft an § 1 Absatz 5 KulturGB NRW an: Das Land gestaltet seine Förderverfahren und -entscheidungen durch die Einbeziehung von Jurys und externem Sachverstand, um für Transparenz und Freiheit künstlerischen Tuns zu sorgen. Die diverse und geschlechtergerechte Besetzung von Gremien ist ein wichtiges Anliegen der Landesregierung.

a) Absatz 1

§ 27 KulturGB NRW bezieht sich auf die Förderentscheidungen, die das Kulturministerium bzw. die Bezirksregierungen zu treffen haben. Mittlerweile ist es Praxis, dass ein Großteil der Förderentscheidungen durch Jurys getroffen werden. Grundsätzlich können die zuständigen Behörden aus eigener Fachkompetenz darüber entscheiden, wer oder was im Einzelfall gefördert wird. Das umfasst auch die für die Entscheidung notwendige Einschätzung künstlerischer Qualität. Allerdings erscheint es häufig angebracht, zur Entscheidungsfindung in einem förmlichen Verfahren externen Sachverstand hinzuziehen, um den getroffenen Entscheidungen mehr Transparenz, eine breitere Basis an fachlicher Kompetenz und dadurch mehr Legitimität und Akzeptanz zu verleihen.

Unter „externen“ Sachverständigen sind zunächst Personen zu verstehen, die nicht der die Förderentscheidung treffenden Behörde angehören. Das können auch Sachverständige sein, die außerhalb von NRW tätig sind.

b) Absatz 2

Die vorgesehenen Jurys fallen in den Regelungsbereich des § 12 des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) und sollen deshalb paritätisch mit Frauen und Männern besetzt werden. Zudem sind die Verfahrensregelungen des § 12 LGG anzuwenden. Gefordert wird zudem die Einbeziehung von Künstlerinnen und Künstlern und der regelmäßige Wechsel der Jury-Mitglieder. Der Rhythmus, in dem Rotation zu erfolgen hat, kann jedoch nicht gesetzlich definiert werden. Ebenso wichtig ist es, bei der Auswahl von Jury-Mitgliedern Grundsätze der Diversität und Teilhabe zu berücksichtigen, wie sie in § 10 Absatz 2 dieses Gesetzes niedergelegt sind.

zu § 28 Compliance

Die neue Regelung dient dazu, die Transparenz bei Entscheidungen von Gremien und Jurys, sowie innerhalb von Einrichtungen der Kulturpflege zu erhöhen und Interessenkollisionen zu vermeiden. Die Grundsätze des Public Corporate Governance Kodex (PCGK, Fundstelle: <https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/public-corporate-governance-kodex-des-landes-nordrhein-westfalen>) sollen nur entsprechende Anwendung in Hinblick auf die kollisionsfreie Besetzung von Gremien und auf die Grundsätze der Zusammenarbeit angewendet werden. Der Public Corporate Governance Kodex des Landes enthält Standards guter Unternehmensführung für Unternehmen, an denen das Land beteiligt ist. Eine umfangreiche Pflichtberichterstattung ist nicht angeordnet.

Abschnitt 3

Landeseigene Kulturaufgaben

zu § 29 Aufgaben des Landes im föderalen Bundesstaat und international

Die Regelung entspricht § 18 KFG, wurde jedoch inhaltlich erweitert. Das Land soll sich demnach auch für die Weiterentwicklung und Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einsetzen. Zudem wird auch die Verantwortung für die Aufgaben im Kulturgutschutz herausgestellt.

Art. 30 GG regelt die Hoheitsrechte der Länder. Den Ländern kommt für das Schul- und Hochschulwesen, Bildung, Rundfunk/Fernsehen und Kunst die primäre Gesetzgebungs- und Verwaltungszuständigkeit zu. § 29 KulturGB NRW konkretisiert diese – mit Blick auf den föderalen Bundesstaat – sogenannte „Kulturhoheit der Länder“, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das „Kernstück der Eigenstaatlichkeit der Länder“ ist, für den Bereich der Förderung von Kultur und Kunst.

§ 29 KulturGB NRW beschäftigt sich speziell mit den Aufgaben, die sich daraus nach außen, d.h. im Verhältnis zu den 15 anderen Bundesländern, zum Bund, zur Europäischen Union und in sonstigen internationalen Beziehungen ergeben.

Die wichtigste Plattform des föderalen Bundesstaates, auf der sich das Land mit seinen kulturpolitischen Interessen in die politische Willensbildung auf der Bundesebene einbringt, ist der Bundesrat.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2019 hat die Kulturministerkonferenz ihre Arbeit aufgenommen. Die Kultur-MK behandelt Angelegenheiten der Kulturpolitik von überregionaler Bedeutung mit dem Ziel einer gemeinsamen Meinungs- und Willensbildung und der Vertretung gemeinsamer Anliegen gegenüber der Bundesregierung.

Die Kulturministerinnen und -minister/-senatorinnen und -senatoren der Länder beraten und entscheiden eigenständig unter dem Dach der Kultusministerkonferenz. Die Beschlüsse der Kulturministerinnen und -minister/-senatorinnen und -senatoren sind grundsätzlich Beschlüsse

der Kultusministerkonferenz. Sie werden der Kultusministerkonferenz gemäß der Geschäftsordnung der KMK zur Kenntnis gegeben. Ein weiteres wichtiges Beratungsgremium ist der Kulturausschuss der KMK, in dem wichtigen Fragen behandelt werden, die die Kulturpolitik der Länder betreffen, aber nur auf Bundesebene gelöst werden können, so zum Beispiel die Gestaltung der Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche und soziale Lage der Künstlerinnen und Künstler (§ 29 Satz 2 KulturGB NRW).

Daneben gibt es eine Reihe von Einrichtungen, die entweder in Kooperation der Länder untereinander (z.B. Kulturstiftung der Länder) oder vom Bund und den Ländern gemeinsam (z.B. Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Bundeskunsthalle in Bonn, Haus der Geschichte in Bonn, Deutsche Digitale Bibliothek) getragen, in gemeinsamen Gremien entsprechend gesteuert und teilweise auch gemeinsam finanziert werden. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben im föderalen Bundesstaat und auf europäischer Ebene ist zwingender Kernbereich der Kulturförderaufgaben des Landes.

zu § 30 Eigene Aktivitäten, Einrichtungen des Landes, Kulturmarketing

Die Regelung in Absatz 1 kombiniert Elemente aus § 21 Absatz 2 KFG mit der Regelung aus § 19 Absatz 1 KFG.

a) Absatz 1

§ 30 KulturGB NRW beschäftigt sich mit den Beiträgen, die das Land selbst zur kulturellen Infrastruktur leistet. Es geht um die nach innen gerichtete Kompetenz des Landes, neben den Kulturaktivitäten der Gemeinden, der frei-gemeinnützigen und der privatwirtschaftlichen Träger nach Maßgabe eigener kulturpolitischer Zielvorstellungen und Aufgabendefinitionen als Akteur, d.h. als (Mit-)Träger von Kultureinrichtungen im Kulturleben aufzutreten. Absatz 1 Satz 3 macht die Durchführung eigener Kulturveranstaltungen und Maßnahmen des Landes davon abhängig, dass sie im Landesinteresse liegen. Das wird in der Regel nur anzunehmen sein, wenn die Aktivität auf eine landesweite oder zumindest überregionale Bedeutung oder Ausstrahlung abzielt.

Bei einzelnen Veranstaltungen, bei denen das Land als (Mit-)Veranstalter auftritt, kann sich das Interesse des Landes auch aus einem Zusammenhang mit anderen Landesaufgaben, z.B. Repräsentationsaufgaben, ergeben.

Als Beispiele für „sonstige Maßnahmen“ sind Kongresse, Tagungen, Diskussions- und Informationsveranstaltungen zu kulturellen bzw. kulturpolitischen Themen zu nennen, die geeignet sind, Anregungen und Impulse zu geben und die Entwicklung des kulturellen Lebens im Lande voranzubringen.

b) Absatz 2

Es gehört zu den ureigenen Aufgaben der Landesregierung, Nordrhein- Westfalen nach außen hin zu vertreten. Im politischen Raum geschieht das nach Maßgabe des § 29 KulturGB NRW. Gegenüber der allgemeinen Öffentlichkeit geschieht es durch Werbe- und Marketingmaßnahmen nach § 30 Absatz 2 KulturGB NRW. Hier geht es darum, die Kunst- und Kulturlandschaft durch Unterstützung ihrer nationalen und internationalen Ausstrahlung, ihrer Bekanntheit und ihrer Anziehungskraft für Kunstschaffende und Kunstinteressierte zu fördern. Die Kulturschaffenden bzw. Kultureinrichtungen im Lande profitieren davon auf vielfache Weise, auch wenn ihnen die Mittel nicht unmittelbar zufließen.

zu § 31 Kunst- und Musikhochschulen

Die Regelung ist neu aufgenommen. Das Recht der Kunst- und Musikhochschulen ist im Kunsthochschulgesetz geregelt. Das Kulturgesetzbuch verweist daher hinsichtlich der Aufgaben der Kunst- und Musikhochschulen in Satz 1 auf das KunstHG. Die Kunst- und Musikhochschulen sind unbeschadet dessen Stätten der Kultur und Teil des Kulturangebots in Stadt und Land.

Die Erbringung von Kulturleistungen der Kunst- und Musikhochschulen erfolgt im Rahmen des Kunsthochschulgesetzes mit der Perspektive „Pfleger und Weiterentwicklung der Künste“ zum Zwecke einer praxisnahen Ausbildung. Die Absolventinnen und Absolventen der verschiedenen Studienprogramme gehen von der Musizierpraxis über Kuratorien bis hin zum Management und der Vermittlung einer Vielzahl von Berufen nach und gestalten durch ihre Arbeit das kulturelle Leben regional wie überregional aktiv mit. Zudem bieten die Kunst- und Musikhochschulen des Landes durch ihre umfangreichen Konzertprogramme, Theateraufführungen, Ausstellungen und andere Formen der kulturellen Darbietung Anlässe für ein breites Publikum, sich mit Kunst und Kultur aktiv auseinanderzusetzen.

Inhaltliche Anknüpfungspunkte an die Inhalte des KulturGB NRW ergeben sich zur Breitenkultur (vgl. § 20): Besonders die Musikhochschulen widmen sich im Rahmen der künstlerischen Weiterbildung, die im KunstHG als hoheitliche Aufgabe definiert wird, der professionellen Qualifizierung von Laienmusikern und -musikerinnen. Darüber hinaus entwickeln die Kunst- und Musikhochschulen entsprechend § 21 KulturGB NRW („Experimente“) kooperativ neue Ansätze der sparten- und genreübergreifenden Kunst- und Kulturausübung bzw. -vermittlung, besonders gut sichtbar im Rahmen des Kollegs für Musik und Kunst Montepulciano.

In der alltäglichen Praxis der Hochschulen entstehen auch immer wieder Überschneidungen mit außerhochschulischen Kulturangeboten. Im Zuge dessen werden die Hochschulen aufgrund ihrer für die Umsetzung des jeweiligen Projekts notwendigen künstlerischen Kompetenz für eine aktive Mitarbeit im Rahmen von Kooperationen angefragt.

zu § 32 Kunst und Bau

Öffentliche Gebäude und Objekte haben eine identitätsstiftende Wirkung und entfalten eine Vorbildfunktion. Die Baukultur ist daher Teil eines erweiterten Kulturbegriffs.

Der Orts- und Objektbezug von „Kunst und Bau-Projekten“ trägt überdies dazu bei, Akzeptanz und Identifikation der Nutzer und der Öffentlichkeit mit einem Bauwerk zu stärken, Aufmerksamkeit zu erregen und den Standorten ein zusätzliches Profil zu geben.

Die Regelung geht auf § 20 Absatz 1 KFG zurück, wurde jedoch auf die neue Terminologie Kunst und Bau umgestellt und inhaltlich erweitert. Das Instrument „Kunst und Bau“ unterscheidet sich dabei vom Konzept „Kunst am Bau“. Letzteres geht grundsätzlich von zwei unabhängigen Prozessen aus, wo dem bereits geplanten und zum Teil bereits errichteten Bauwerk das Kunstwerk lediglich „angeheftet“ wird. Dieses auf ein reines Anreichern von Gebäuden durch Beiträge der bildenden Kunst reduzierte Vorgehen hat in der Vergangenheit zu häufig dazu geführt, dass das Kunstwerk zur reinen Dekoration geworden ist. Ein solcher Ansatz verhindert die optimale Integration der bildenden Kunst in die Architektur und somit eine echte Synergie der Disziplinen.

Letzteres ist das Ziel des Konzeptes „Kunst und Bau“, welches auf die frühestmögliche Kooperation und den intensiven Dialog zwischen dem Architekten / der Architektin einerseits und dem Künstler / der Künstlerin andererseits setzt. Die künstlerische Idee und die Bauaufgabe bilden eine Einheit. Nur wenn beide ein Werk von Beginn an gemeinschaftlich entwickeln, entsteht ein umfassender baukultureller Gestaltungsprozess.

Das Land und die Kommunen tragen als öffentliche Bauherrschaft eine besondere baukulturelle Verantwortung. „Kunst und Bau“-Projekte leisten mit ihrem unmittelbaren künstlerischen Bezug dazu einen wichtigen Beitrag. Bei herausgehobenen Baumaßnahmen des Landes werden deshalb Leistungen zur künstlerischen Ausgestaltung an bildende Künstlerinnen und Künstler vergeben. Die entsprechenden Verfahrensregeln für die Beteiligung bildender Künstlerinnen und Künstler sind in einer separaten Richtlinie zu „Kunst und Bau“ festgelegt.

Die Richtlinie orientiert sich an der für die Bauvorhaben des Bundes geltenden Regelung und überträgt diese, soweit möglich, auf die Gegebenheiten des Landes NRW. Sie berücksichtigt dabei die Vielzahl der bereits jetzt praktizierten Varianten der Bauplanung und Bauträgerschaft bei herausgehobenen Bauvorhaben des Landes oder seiner unmittelbaren Einrichtungen. Die Richtlinie adressiert nicht nur den Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes, sondern integriert auch insbesondere die in eigener Bauträgerschaft der Hochschulen oder Universitätsklinken errichteten Gebäude bzw. Investorenmodelle.

Zentrales Gremium ist der aus Vertreterinnen und Vertretern der Ministerien, dem BLB und Baukultur NRW sowie einer Künstlerin bzw. einem Künstler und zwei Fachwissenschaftlerinnen bzw. Fachwissenschaftlern bestehende Landesbeirat. Der Landesbeirat hat beratende Funktion, sowohl gegenüber dem für Bauen zuständigen Ministerium als federführendem Ressort als auch gegenüber der jeweiligen Bauherrschaft, Nutzerinnen und Nutzern oder Architektinnen und Architekten in allen Fragen der Wettbewerbsplanung.

Entscheidender Grenzwert für die verpflichtende Durchführung von Kunst-und-Bau-Projekten an herausgehobenen Neubauvorhaben ist eine Prognose der Bauwerkskosten von 15 Mio. €. Ab dieser Summe müssen Projekte dokumentiert geprüft werden. Die Projekte sind dabei insbesondere bei folgenden Bauwerken angezeigt:

- Baumaßnahmen an exponierten oder städtebaulich wichtigen Standorten,
- bei für das Land Nordrhein-Westfalen oder für den Standort wichtigen Funktionen oder Nutzungen,
- Baumaßnahmen, die Gegenstand besonderer öffentlicher Wahrnehmung sind oder sein können,
- Baumaßnahmen mit besonderen kultur- oder kunsthistorischen Bezügen,
- Baumaßnahmen, an denen durch Kunst am Bau in besonders geeigneter Weise die baukulturelle Vorbildfunktion des Landes demonstriert werden kann,
- Baumaßnahmen, deren Attraktivität und Akzeptanz durch künstlerische Beteiligung vor allem auch für die Nutzer deutlich gesteigert werden kann.

Ab dieser Summe sind regelmäßig 1 % der Kosten der Kostengruppen 300 und 400 für das „Kunst und Bau“ Projekt einzuplanen. Die Gesamtkosten für das Kunstprojekt sollen jedoch 500.000 Euro nicht überschreiten. Als untere Grenze für das Honorar der Künstlerinnen oder Künstler ist mindestens ein Viertel der Gesamtaufwendungen für das Kunstprojekt zu sichern. Für Kunst und Bau Projekte sind transparente Verfahren, in der Regel Wettbewerbe, durchzuführen.

Teil 3**Kulturelle Einrichtungen und Handlungsfelder****Abschnitt 1****Performative Künste, Musik, Literatur, Visuelle Künste**

Teil 3 knüpft an das Thema der kulturellen Infrastruktur (§ 14 KulturGB NRW) an, beschreibt also Kultureinrichtungen, und orientiert sich gleichzeitig bei der Beschreibung der kulturellen Handlungsfelder an den Sparten. Bei den Sparten handelt es sich um die Performativen oder Darstellenden Künste, die Theater und Tanz wie auch performative Interventionen bis hin zu Installationen umfassen, Musik, Literatur sowie visuelle Künste, die neben der Bildenden Kunst wie Malerei, Bildhauerei und Fotografie auch Film- und Medienkunst einschließen, ohne hier abschließende Definitionen geben zu können – das wäre ein Widerspruch in sich. Insgesamt wird sichtbar, dass die Hybridisierung von Kunstformen voranschreitet und die verschiedenen Sparten ineinandergreifen. Man kann von fließenden Übergängen sprechen.

zu § 33 Aufgaben der Theater und Orchester

Theater und Orchester dienen der Entwicklung und Pflege der darstellenden Künste wie der Musik. Für die Besucherinnen und Besucher sind die Theater aber auch Orte der gesellschaftlichen und kulturellen Begegnung, der Auseinandersetzung, der interkulturellen Verständigung, der künstlerischen Diskussion von Wertungen in einer pluralen Gesellschaft; zudem sind sie aber auch Orte der Unterhaltung, Anregung, Begegnung, Entspannung und Zerstreuung, was nicht unbedingt weniger wichtige Funktionen der Institutionen im Rahmen kultureller Daseinsvorsorge sind.

zu § 34 Landestheater und Landesorchester

Die vier Landestheater, das Landestheater Detmold (Träger ist die Landestheater Detmold GmbH, Gesellschafter sind u.a. der Kreis Lippe, die Stadt Detmold und der Landesverband Lippe), die Burghofbühne Dinslaken (Träger Burghofbühne Dinslaken Landestheater im Kreis Wesel e.V.), das Westfälische Landestheater Castrop-Rauxel (Träger: Westfälisches Landestheater e.V. mit 10 Trägerstädten: Castrop-Rauxel, Bottrop, Brilon, Dorsten, Hamm, Iserlohn, Marl, Meinerzhagen, Recklinghausen, Witten) und das Rheinische Landestheater Neuss (Träger: Das Rheinische Landestheater Neuss e.V., alle Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstige Körperschaften des Öffentlichen Rechts in NRW können Mitglied des Vereins werden) sorgen mit rund 600 Vorstellungen pro Spielzeit dafür, dass es auch außerhalb der Metropolen vor allem in den ländlichen Gemeinden Nordrhein-Westfalens Theaterangebote in erreichbarer Nähe gibt. Ähnliches gilt für die drei Landesorchester Neue Philharmonie Westfalen, Recklinghausen (Träger sind die Städte Gelsenkirchen und Recklinghausen, der Kreis Unna, der Landschaftsverband Westfalen-Lippe und das Land Nordrhein-Westfalen), Nordwestdeutsche Philharmonie, Herford (Träger Nordwestdeutsche Philharmonie e.V. mit Städten, Gemeinden und Kreisen aus OWL), und Philharmonie Südwestfalen, Hilchenbach (Träger: Philharmonie Südwestfalen e.V. v.a. mit dem Kreis Siegen-Wittgenstein als größtem Gesellschafter).

zu § 35 Darstellende Künste, Musik und Tanz**a) Absatz 1**

Absatz 1 bietet einen Überblick zu der Vielfalt an Einrichtungen der Darstellenden Künste und der Musik. Nordrhein-Westfalen hat mit 18 Kommunaltheatern, vier Landestheatern, dem Düsseltdorfer Schauspielhaus, das zu je 50 Prozent von Stadt und Land getragen wird, 111 Programmtheatern, 60 freien Theaterhäusern und einer Vielzahl von privaten Spielstätten die

größte Theaterdichte aller Bundesländer. Das Ruhrgebiet hat nach New York die dichteste Theaterlandschaft der Welt. Besonders beliebt ist das Schauspiel, gefolgt von Kinder- und Jugendtheater, Oper und Ballett.

Rund 500 freie Ensembles und dazu sehr viele Einzelkünstlerinnen und -künstler aus der Freien Szene sind in Nordrhein-Westfalen im Einsatz. Festivals wie „Favoriten“ für die freie Theaterszene in Nordrhein-Westfalen und „Impulse“ mit Produktionen aus dem ganzen deutschsprachigen Raum bieten einen guten Überblick über ihr Leistungsvermögen und ihre Kreativität. Zahlreiche Privattheater, Freilichtbühnen wie auch die Beispieltheater bieten ein vielfältiges und engagiertes Programm. Diese Theaterlandschaft ist immer stärker untereinander vernetzt, die Grenzen zwischen Institution und Freier Szene sind fließend.

Im Bereich der Musik gibt es 15 kommunale Sinfonieorchester und zahlreiche freie Ensembles. Die Musikensembles des Westdeutschen Rundfunks, das Sinfonie- und Rundfunkorchester sowie der Rundfunkchor und die Big Band des WDR werden aus Rundfunkgebühren finanziert.

Daneben wird als strukturbildende Maßnahme für die große Vielzahl an Ensembles der Alten Musik das Zentrum für Alte Musik in Köln gefördert. Durch die Förderung des Zentrums werden den Ensembles bessere Arbeitsbedingungen geboten (Probenräume sowie Büroräume, als auch gemeinsames Marketing), um so ihren Marktstandort zu verbessern.

b) Absatz 2

In Nordrhein-Westfalen wird sowohl der klassische als auch der zeitgenössische Tanz als Kunstform gepflegt und weiterentwickelt. An zehn Opernhäusern des Landes gibt es Ballett- und Tanzensembles. Das Ballett der Deutschen Oper am Rhein und das Tanztheater Wuppertal mit seiner 2009 verstorbenen langjährigen Leiterin Pina Bausch gehören zu den wichtigsten und international bedeutendsten Tanzensembles. Ganz neu entsteht derzeit wieder eine Tanzkompanie im Bereich Schauspiel an den Bühnen Köln, das BOD (Ballet of Difference).

Daneben gibt es eine experimentierfreudige freie Szene: Über hundert freie Ensembles, Choreografinnen und Choreografen arbeiten in Nordrhein-Westfalen, darunter VA Wölfels Neuer Tanz, Raimund Hoghe und Ben J. Riepe aus Düsseldorf, Stephanie Thiersch aus Köln, CocoonDance aus Bonn, Gudrun Lange, Renegade, bodytalk aus Münster/Bremen, das Folkwang Tanzstudio in Essen oder DIN A 13 aus Köln, eine Gruppe von gehandicapten und nicht gehandicapten Tänzerinnen und Tänzern.

c) Absatz 3

Die Popkultur in NRW ist vielfältig und vielgliedrig aufgestellt. Sie ist insbesondere durch lokale Szenen wie beispielsweise in Bochum, Hagen, dem Münsterland oder Köln geprägt, verfügt aber auch in der Fläche über Potential, das nicht notwendigerweise von bestehenden Förderstrukturen erfasst wird. So ist die örtliche Unterstützung wie Beschaffung von Proberäumen ein lokales Problem. Vernetzung, Auftrittsakquise und Festivalbespielung sind Maßnahmen, die überkommunal oder -regional stattfinden sollten, um künstlerische Entwicklung zu ermöglichen und musikalische Talente auf allen Ebenen zu fördern.

Die bestehenden Förderstrukturen, beispielsweise das Programm Create Music NRW, das beim Landesmusikrat angesiedelt ist, unterstützt durch verschiedene Maßnahmen Nachwuchsbands durch Coaching und Vermittlung von Auftrittsmöglichkeiten. Dieses Programm wirkt landesweit und hat durch regionale Stützpunkte eine gute Wirkungsmöglichkeit in die Fläche und wird vom MKW finanziert. Unter dem Titel popNRW unterstützt der Landesmusikrat NRW zusammen mit dem Kultursekretariat Nordrhein-Westfalen (Wuppertal) mit Förderung des MWIDE Auftrittsmöglichkeiten für Bands und vergibt jährlich den popNRW-Preis für jeweils

eine arrivierte und eine Nachwuchsband. Im Rahmen des Kölner Popmusikfestivals c/o pop spielen Nachwuchsbands als Vorgruppen der Programme professioneller Bands.

zu § 36 Literatur

a) Absatz 1

Um die bestehende einzigartige Vielfalt der Literatur in Deutschland allgemein und in Nordrhein-Westfalen im Besonderen zu erhalten und weiterzuentwickeln, unterstützt das Land Autorinnen und Autoren bei der Erarbeitung neuer Werke durch Stipendien und andere geeignete Maßnahmen. Dazu gehören insbesondere auch neue, unbekannte Veranstaltungsformate, kleine Veranstaltungen, die das Potenzial haben, Neues anzustoßen oder andere Wege zu entdecken.

Weiterbildungsangebote sind für die Literatur von besonderer Relevanz, weil es im Unterschied zu allen anderen Sparten nur eine wenig entwickelte akademische Ausbildung für die Literatur gibt.

Ebenfalls anders als in den anderen Kunstsparten gibt es für die Pflege und Vermittlung der Literatur keine spezialisierte kommunale Infrastruktur. Auch wenn die Literaturvermittlung zu den klassischen Aufgaben der Öffentlichen (überwiegend kommunalen) Bibliotheken gehört, ist dies für die Bibliotheken nur eine von vielen Funktionen.

b) Absatz 2

Das Land unterstützt die bestehenden Literaturbüros, zu deren satzungsgemäßen Aufgaben die Autoren-, Lese- und Literaturförderung in der Region gehört. Sie sind wie die Literaturhäuser Orte der gesellschaftlichen und kulturellen Begegnung sowie Auseinandersetzung, der interkulturellen Verständigung und der künstlerischen Diskussion von Werten in einer pluralen Gesellschaft. Eine vergleichbare Funktion erfüllen viele kleinere engagierte inhabergeführte Buchhandlungen.

Um die Literaturszene zu stärken, fördert das Land auch die Ausgestaltung und Koordinierung von Netzwerken.

c) Absatz 3

Schreibwerkstätten und ähnliche Veranstaltungen sind unverzichtbar, um vor allem Kindern und Jugendlichen den Zugang zum kreativen und literarischen Schreiben zu ermöglichen. Sie dienen auch der Begabtenfindung und -förderung.

zu § 37 Visuelle Künste

Die Visuellen Künste umfassen, wie bereits in der Einleitung zu diesem Abschnitt beschrieben, neben den Bildenden Künsten (Malerei, Bildhauerei, Fotokunst, Videokunst, Klangkunst), die Filmkunst und Medienkunst. Auch hier sind die Übergänge fließend.

a) Absatz 1

Absatz 1 wendet sich den Bildenden Künsten zu und hat primär die Künstlerinnen und Künstler selbst im Blick. Das Land fördert in der Bildenden Kunst neben den Einzelkünstlerinnen und –künstlern Projekträume, Kunstvereine, Museen, Festivals, Archive, Ausbildungsstätten, Produktionsorte und Initiativen der Freien Szene. Diese Orte machen die Kunst in ihrem qualitativen Reichtum und in ihren vielschichtigen Erscheinungsformen sichtbar, hier werden künstlerische Äußerungen niederschwellig verhandelt und aktuelle Experimente diskutiert. Der etablierte Kunstbetrieb mit großen Museen, bedeutenden Ausstellungen und internationalem Kunstmarkt hat hier seinen Ursprung.

b) Absatz 2

Absatz 2 stellt fest, dass das Land Medienkunst und Filmkultur in ihrer Vielfalt fördert.

Die Filmkultur in NRW ist etwas Besonderes in ihrer unabhängigen und vielfältigen Szene, mit traditionsreichen und innovativen Festivals, Veranstaltungsreihen, Initiativen, Projekten und Netzwerken, Filmhäusern und –werkstätten (vgl. Absatz 3).

Künstlerische Filmprojekte aller Gattungen, die experimentelle und offene Arbeits- und Herangehensweisen ermöglichen, sind unverzichtbar für das reichhaltige filmkünstlerische Leben in NRW.

Filmhäuser und -werkstätten sind wichtige Einrichtungen zur Wahrung der filmkulturellen Infrastruktur in den Regionen des Landes. Sie dienen als Orte der Begegnung und Vernetzung, der Filmbildung und unterstützen die unabhängige Filmszene in der Umsetzung ihrer Projekte. Das Land ist bestrebt ihren Erhalt und ihre Weiterentwicklung nachhaltig zu fördern.

Filmfestivals und weitere Institutionen der Filmvermittlung sind wichtige Träger der Filmpräsentation und der kulturellen Film- und Medienbildung, um flächendeckend filmästhetische und filmhistorische Zugänge für verschiedenste Altersgruppen und ein diverses Publikum zu bieten. Hierzu gehört auch die Nutzung des audiovisuellen Erbes und dessen Zugänglichkeit in Form von Archiven / Kinematheken und die Stärkung der Kulturpraxis Kino.

Die Medienkunst in NRW hat eine Geschichte, die weit ins 20. Jahrhundert zurückreicht. Medienkünstlerinnen und Medienkünstler sowie Institutionen vieler Sparten haben diesen Bereich geprägt und werden weit über NRW hinaus wahrgenommen. Zahlreiche Festivals und Initiativen der freien Szene sind fest etablierte Orte des künstlerischen Experiments und der gesellschaftspolitischen Debatte.

c) Absatz 3

Die Vernetzung und der Diskurs der kulturellen Film- und Medieninstitutionen untereinander, einschließlich ressortübergreifender Kooperationen und Verbände, trägt maßgeblich zur Agilität, Innovationskraft und Weiterentwicklung der Filmkultur in NRW bei. Ihre nachhaltige Festigung und Verstetigung ist Teil des kulturellen Gestaltungswillens des Landes.

Grundsätzlich lässt sich von diesen Kunstformen aus ein Bezug zur Digitalität herstellen. Gerade hier gilt, dass die digitale Präsentation von Kunst die ästhetische Wahrnehmung und das Erleben von Kunst verändert. Dabei gilt auch, dass alle Künste im Medium des Bewegtbildes konvergieren.

**Abschnitt 2
Museen****zu § 38 Aufgaben der Museen**

Den internationalen Standards (ICOM Code of Ethics for Museums) entsprechend, sind die musealen Kernaufgaben Sammeln, Bewahren, Forschen, Ausstellen und Vermitteln. (Quelle: <https://icom-deutschland.de/de/icom-deutschland/handlungsfelder.html> Stand: 7.04.2021) Mit der Zielvorgabe Museen für möglichst viele Menschen zugänglich und nutzbar zu machen, hat die Aufgabe einer zielgruppenspezifischen Ansprache und damit Publikumsgewinnung in einer diversen, multiethnischen Gesellschaft zunehmend an Bedeutung gewonnen. (UN-Behindertenrechtskonvention, Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Quelle: <https://www.behindertenrechtskonvention.info/> Stand: 7.04.2021). Dabei sollten insbesondere die Entwicklung zielgruppenspezifischer, auch digitaler Vermittlungsformate und

Öffentlichkeitsarbeit sowie die Umsetzung innovativer Ausstellungen und Angebote, zu einer erhöhten, sozial diversifizierten Teilhabe im Museum führen. Dies wird durch Maßnahmen kultureller und historischer Bildung sowie die Verankerung der Museen als außerschulische Lernorte unterstützt.

zu § 39 Museumsbesuch

Eine deutliche Reduktion von Eintrittsgeldern in Museen muss natürlich durch weitere Maßnahmen flankiert werden. Sie führt dann zu einer nachhaltig verbreiterten Teilhabe, wenn zugleich Strategien für zielgruppenspezifische, auch digitale Vermittlungsformate und Öffentlichkeitsarbeit sowie innovative Ausstellungen erarbeitet werden.

Die Möglichkeit beim Museumsbesuch Fotografien zu privaten Zwecken anzufertigen, kommt den digitalen Medien- und Kommunikationsgewohnheiten entgegen.

zu § 40 Veräußerung von Sammlungsgegenständen

Öffentlicher Kunstbesitz soll grundsätzlich unveräußerlich sein. Eine Weiterveräußerung von Kunstwerken des Landes, die von Museen gezeigt oder verwahrt werden, wird nur an andere öffentliche Museen zugelassen. Damit wird klargestellt: Kunstwerke aus öffentlichen Sammlungen sollen auf Dauer für die Öffentlichkeit erhalten bleiben. Sie dürfen nicht zur Haushalts-sanierung eingesetzt werden.

Die Regelung ist als Ausgestaltung der Verpflichtung zur nachhaltigen Bewahrung des kulturellen Gedächtnisses neu aufgenommen und regelt jenseits der haushalts- und eigentumsrechtlichen Grundsätze den kulturellen Umgang mit dem Kunstbesitz des Landes und seiner Einrichtungen.

Das Land orientiert sich dabei an dem Leitfaden des Deutschen Museumsbundes: „Nachhaltiges Sammeln. Ein Leitfaden zum Sammeln und Abgeben von Museumsgut“, 2011. Der weitere bewegliche Kunstbesitz der Einrichtungen des Landes soll grundsätzlich erhalten werden, bei Beteiligungen des Landes gilt dies unter Beachtung der Eigentumsverhältnisse sowie gesellschafts- und bilanzrechtlicher Vorgaben.

Die Regelung ist den vom Deutschen Museumsbund und ICOM Deutschland entwickelten Grundsätzen nachgebildet. (Positionspapier zur Problematik der Abgabe von Sammlungsgut (Dt. Museumsbund und ICOM Deutschland, September 2004) Ziffer 1.1 „Auf der Basis der Präambel wird festgehalten, dass im Grundsatz eine Abgabe von Sammlungsgut, das sich im öffentlichen Eigentum befindet und von einem Museum betreut wird, nicht möglich ist.“)

Es gibt auch „öffentlichen“ und/oder „kommunalen Kunstbesitz“, der nicht örtlichen Museums-sammlungen zugerechnet wird. Solcher Kunstbesitz entsteht durch Gastgeschenke, durch Erbfälle, Stiftungen oder Ankäufe. Auch derartiger Kunstbesitz fällt unter die Regelungen dieses Gesetzes. Er kann zur kulturellen Bildung genutzt werden. Für diesen Kunstbesitz müssen die Standards gelten, die für Museen obligatorisch sind.

zu § 41 Museumsberatung der Landschaftsverbände

Die Regelung ist neu aufgenommen und würdigt die wichtige und strukturbildende Rolle der Landschaftsverbände bei der Beratung von Museen und musealen Einrichtungen. Die Landschaftsverbände bieten bereits seit langem erfolgreich eine fundierte Beratung an. Eine neue Beratungspflicht soll nicht begründet werden.

Teil 4**Musikschulen und Kunstschulen, außerschulische Bildungseinrichtungen für Schauspiel und künstlerischen Tanz**

Mit der Aufnahme eines eigenen Teils für Musik- und Kunstschulen ins KulturGB NRW unterstreicht die Landesregierung: Die Musik- und Kunstschulen in Nordrhein-Westfalen sind für die außerschulische musische und künstlerische Bildung unverzichtbar.

Gesetzliche Landesregelungen für Musik- und Kunstschulen finden sich derzeit in Sachsen-Anhalt mit eigenem Musikschulgesetz sowie Brandenburg mit einem Musik- und Kunstschulgesetz (2014), das zunächst ein reines Musikschulgesetz war (2000). Baden-Württemberg hat entsprechende Regelungen im Jugendbildungsgesetz formuliert, Berlin im Schulgesetz. In Bayern gibt es eine Sing- und Musikschulverordnung. Da die Jugendkunstschulen in Nordrhein-Westfalen unter die gesetzlichen Regelungen des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz - (3. AG-KJHG - KJFöG) fallen, konzentriert sich das KulturGB NRW ab § 43 ausschließlich auf die Musikschulen.

Die hier beschriebenen Bildungseinrichtungen sind zentrale Orte (außerschulischer) kultureller Bildung. Deren Bedeutung hebt unter anderem der Schlussbericht der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ (Drs. 16/7000) hervor: „Die Enquete-Kommission empfiehlt den Ländern, durch gesetzliche Regelungen die kulturelle Infrastruktur im Bereich der außerschulischen kulturellen Bildung in ihrem Bestand auch qualitativ zu garantieren. Dies gilt insbesondere für das Musik- und Jugendkunstschulwesen“ (S. 399).

In diesem Teil werden neben den Aufgaben und der Trägerschaft Kriterien für Förderung definiert, die gleichzeitig eine Funktion für die Qualitätsentwicklung haben.

Vom Aufbau her verfolgt dieser Teil folgende Logik: Zunächst werden die Aufgaben der Musikschulen und Kunstschulen als wichtige Orte kultureller Bildung im Allgemeinen beschrieben (§ 42 KulturGB NRW). Die kommunal getragenen Musikschulen spielen eine besondere Rolle, daher ein eigener Paragraf für öffentliche Musikschulen (§ 43 KulturGB NRW). Das Land trägt Sorge dafür, dass Qualität den Ausschlag für eine Landesförderung gibt und nicht allein die Trägerschaft. Deshalb beschreibt § 44 KulturGB NRW allgemeine Förderkriterien für Musikschulen, unabhängig von ihrer Trägerschaft, die sich an den Kriterien der Kommunalen Gemeinschaftsstelle orientieren. Damit erhalten auch private Musikschulen die Möglichkeit, Projektmittel zu beantragen, was bereits im Rahmen von JeKits der Fall ist. In § 45 KulturGB NRW wird erläutert, unter welchen Bedingungen eine Zertifizierung stattfindet, die sowohl öffentliche als auch private Musikschulen erhalten können. Eine solche Zertifizierung lehnt sich an einen entsprechenden Usus im Bereich der Einrichtungen der Fort- und Weiterbildung an; auch die Jugendkunstschulen erhalten bei der Einhaltung von Mindeststandards ein Gütesiegel. Allerdings ist auch zu berücksichtigen, dass Volkshochschulen zu den Pflichtaufgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände gehören, Musikschulen zu den freiwilligen.

zu § 42 Aufgaben der Musikschulen und Kunstschulen**a) Absatz 1**

Die Musik- und Kunstschulen, Schulen für Schauspiel und künstlerischen Tanz in Nordrhein-Westfalen sind für die außerschulische Bildung unverzichtbar. Absatz 1 umreißt die wesentlichen Aufgaben der Grundbildung, Begabtenfindung und der Vorbereitung auf ein Studium. Hierdurch wird eine durchgängige künstlerische Bildungsbiografie ermöglicht. Insbesondere

die Musikschulen können auch dabei helfen, dass an den Schulen alle Kinder regelmäßig professionellen Musikunterricht erhalten.

Öffentliche Musikschulen sind außerschulische Bildungseinrichtungen in kommunaler Verantwortung, die eng mit dem Bildungsauftrag und den Bildungsnetzwerken der Kommunen verzahnt sind. Gemeinsam mit (Jugend-)Kunstschulen sowie außerschulischen Bildungseinrichtungen für Schauspiel und Tanz sind sie unverzichtbare Orte kultureller Bildung.

b) Absatz 2

Wie in Absatz 2 ausgeführt, kommen Musikschulen, Kunstschulen sowie Schulen für Schauspiel und Tanz neben musikalisch-künstlerischen Bildungsangeboten, die auf Bildungsnetzwerke angewiesen sind, weitere zentrale soziokulturelle Aufgaben zu. Insofern nehmen sie auch eine Funktion als Orte zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts wahr. Musikschulen bilden nicht nur interkulturelle Begegnungsorte. Durch den aktiven Austausch breiter Gruppen der Gesellschaft in unterschiedlichsten Kursformaten (bspw. Ensembleveranstaltungen in Musikschulen) und durch gemeinsame musikalisch-künstlerische Betätigung finden zugleich wertvolle Aushandlungsprozesse im Hinblick auf geteilte kulturelle Werte und Orientierungen statt. Damit sind Musikschulen, Kunstschulen und Schulen für Schauspiel und Tanz in ihrem innersten Kern Bildungs- und zugleich Kultureinrichtungen. Ihr Ziel ist es, möglichst große Teile der Gesellschaft, vorrangig aber Kinder und Jugendlichen, lebenslang den Zugang zu kultureller Bildung zu ermöglichen.

zu § 43 Öffentliche Musikschulen

Rund 180 öffentliche Musikschulen erhalten Landesförderung. Davon sind 159 Mitglied im Landesverband der Musikschulen in NRW e.V. (LVdM). Grundsätzlich fördert das Land die Musikschulen, die die Kriterien der Kommunalen Gemeinschaftsstelle (KGSt) erfüllen. Berechnungsbasis für die Landesförderung sind die jährlichen Schülerbelegungszahlen. Daneben werden Projekte des LVdM mit landesweiter Bedeutung sowie profil- und strukturbildende Projekte der Musikschulen gefördert. Zusätzlich sind die Musikschulen ein entscheidender Partner bei der Umsetzung des JeKits-Programms, mit dem rund 70.000 Schülerinnen und Schüler an rund 1.000 Grund- und Förderschulen teilweise erste musikalische Erfahrungen machen. Allein in den 159 Musikschulen des LVdM NRW musizieren rund 336.000 Schülerinnen und Schüler in rund 420.000 Belegungen – von Anfängern bis hin zu Bundespreisträgern bei Jugend musiziert, Jugend komponiert und Jugend jazzt.

Satz 2 betont die Notwendigkeit, die Einzelheiten der Landesförderung in einer Förderrichtlinie zu regeln.

zu § 44 Förderung von Musikschulen

Die Förderung von Musikschulen wird an verbindliche fachliche Standards gebunden, damit wird eine gängige Praxis kodifiziert. Die Förderkriterien entsprechen weitgehend den von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement erarbeiteten Kriterien für Musikschulen (KGSt Gutachten Nr. 1/2012 vom 30.04.2012). Sie entsprechen der langjährigen Förderpraxis des Landes. Allerdings wird auf das Kriterium der wirtschaftlichen Mitverantwortung der Kommune verzichtet, da dieses nicht auf Musikschulen in anderer Trägerschaft zutrifft.

Hier die KGSt-Kriterien in der ausführlichen Übersicht:

- (1) Eine Musikschule ist förderfähig, wenn
1. die Musikschule ein umfassendes Angebot vorhält, das
 - a) ganzheitliche musikalische Grundbildung in der Grundstufe/Elementarstufe,
 - b) Instrumental- und Gesangsunterricht in Unter-, Mittel- und Oberstufe in den Fachbereichen Streich-, Zupf-, Blas-, Tasten-, Schlaginstrumente und Gesang und
 - c) ein breitgefächertes, kontinuierliches Ensembleangebot als integralen Bestandteil der Ausbildung umfasst,
 2. ein gesichertes schulisches Konzept vorhanden ist, um qualitätsvolle Musikausbildung zu gewährleisten, das sich an jüngere Menschen, und an ein breites Spektrum von Zielgruppen in der Gesamtbevölkerung (zum Beispiel Senioren, Menschen mit Behinderungen, sozial Benachteiligte, diverse kulturelle Hintergründe) richtet, sowie weitergehende bildungspolitische, soziale und kulturelle Aufgaben enthält und aus Grundbildung, Breitenförderung, Begabtenförderung und Studienvorbereitung besteht,
 3. die Musikschulen mit eigenen öffentlichen Veranstaltungen beziehungsweise. Beiträgen zu Veranstaltungen Anderer zum kulturellen Gesamtangebot der Kommune beitragen,
 4. die Musikschule eine hauptamtliche Leitung hat,
 5. in der Regel qualifizierte Lehrkräfte mit abgeschlossener musikalischer Fachausbildung beschäftigt werden sowie die Vergütung von Honorarkräften sich an der von festangestellten Personen orientieren soll und eine Qualitätssicherung durch Fortbildungen der Lehrkräfte erfolgt,
 6. eine ordnungsgemäße Haushaltsplanung und Haushaltsführung vorliegt und die dauerhafte Finanzierung durch angemessene öffentliche Mittel gesichert sein muss,
 7. Unterrichtsbedingungen sowie Gebühren-, Entgelt- und Vergütungsregelungen in entsprechenden Ordnungen festgelegt sind,
 8. im Hinblick auf die Zugänglichkeit für die gesamte Bevölkerung eine soziale Staffelung der Gebühren vorgesehen ist und
 9. die inhaltliche und wirtschaftliche Mitverantwortung der Kommune gewährleistet ist.

§ 44 Absatz 1 Ziffer 4 KulturGB NRW knüpft an die Frage der angemessenen Bezahlung von Künstlerinnen und Künstlern an und geht über die KGSt-Kriterien hinaus: In den letzten Jahrzehnten wurde tarifgebundene Beschäftigung von Musikschullehrkräften vielerorts durch Honorarverträge ersetzt. Dieselbe Arbeit auf die gleiche Art und Weise wird somit zu „freien“ Bedingungen abverlangt. Dies hat für die betroffenen Lehrkräfte weitreichende Folgen: Es fehlt ihnen an sozialer Absicherung (z.B. durch Honorarfortzahlungen im Krankheitsfall), einem fairen Kündigungsschutz, sie werden deutlich schlechter entlohnt und haben kaum Mitbestimmungsmöglichkeiten. Eine tarifgebundene, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung wirkt sich positiv auf die Qualität der Musikschule und des Musikschulunterrichts aus, insbesondere was die Kontinuität von Unterricht, die Begleitung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der damit zusammenhängenden Tätigkeiten sowie Fort- und Weiterbildung der Lehrenden anbetrifft. Die Musikschuloffensive der Landesregierung hat genau aus diesen Gründen das Ziel, an den Musikschulen mehr sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse zu schaffen.

zu § 45 Zertifizierung als „Anerkannte Musikschule in NRW“

Neu eingeführt wird die als Qualitätssiegel zu verstehende Bezeichnung „Anerkannte Musikschule in NRW“. Eine Anerkennung setzt voraus, dass neben den Kriterien des § 44 KulturGB NRW auch ein Qualitätsmanagement zur dauerhaften Sicherung vorhanden sein muss. Ab dem 1. Januar 2027 ist die Zertifizierung gemäß § 44 Fördervoraussetzung. Das heißt: Der Gesetzgeber räumt den Musikschulen eine Übergangszeit von fünf Jahren nach Inkrafttreten des KulturGB NRW ein. (vgl. Art. 8 KulturGB NRW Übergangsregelung).

zu § 46 Kooperationen

Die vom Land geförderten oder von den Gemeinden und Gemeindeverbänden getragenen oder geförderten Einrichtungen können mit den allgemeinbildenden Schulen sowie zur Förderung der künstlerisch-musikalischen Früherziehung mit Kindertageseinrichtungen in ihrem Einzugsgebiet zusammenarbeiten.

Teil 5

Bibliotheken und Pflichtexemplarregelungen

Abschnitt 1

Bibliotheken

Das Land Nordrhein-Westfalen, die Kommunen und Gemeindeverbände sowie die unter der Rechtsaufsicht des Landes stehenden juristischen Personen unterhalten Bibliotheken. Die Bibliotheken und ihre Dienstleistungen sind ein wesentlicher Gegenstand der Bildungs-, Wissenschafts- und Kulturpolitik des Landes und bedürfen daher einer rechtlich angemessenen Fundierung. Die folgenden Regelungen sollen dazu dienen, die Bibliotheken in ihrer Bedeutung als Einrichtungen für Bildung, Wissenschaft, Information und Kultur ausdrücklich anzuerkennen und zu stärken. Bibliotheken schaffen die Voraussetzungen für das jetzt und in Zukunft notwendige lebenslange Lernen.

Sie sind darüber hinaus Orte der Begegnung und der Kommunikation. Artikel 5 Grundgesetz und Artikel 4 Absatz 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen gewährleisten mit der Meinungs- und Pressefreiheit zugleich das Grundrecht, „sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten“. Bibliotheken sind zentrale Orte für die Realisierung dieses Grundrechts. Zudem sind sie neben den Schulen und Hochschulen die ausgesprochen wichtigen Bildungseinrichtungen des Landes, sie dienen der Aus- und Weiterbildung, der Lese- und Sprachförderung, der kulturellen Teilhabe und sozialen Integration. Zugleich sind Bibliotheken Einrichtungen, die das kulturelle Erbe des Landes dokumentieren, erhalten und weitergeben. Bibliotheken sind überdies für ein demokratisches Gemeinwesen unverzichtbar. In der sich formierenden Wissens- und Informationsgesellschaft gewährleisten sie in besonderer Weise die Herausbildung einer kritischen Medien- und Informationskompetenz, ohne die eine mündige Teilhabe am politischen und gesellschaftlichen Leben nicht möglich ist.

Das Zentrum für Bibliotheks- und Informationswissenschaftliche Weiterbildung (ZBIW) nimmt als eine Betriebseinheit des Instituts für Informationswissenschaft der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften der TH Köln Dienstleistungsaufgaben im Bereich Fort- und Weiterbildung wahr u.a. für die Hochschulbibliotheken sowie die Öffentlichen Bibliotheken des Landes.

zu § 47 Aufgaben der Bibliotheken

a) Absatz 1

In Absatz 1 findet sich die allgemeine Definition von Bibliotheken und eine differenzierte Beschreibung der Aufgabe und der Bedeutung von Bibliotheken für die Verwirklichung des Grundrechts auf Informationsfreiheit und Meinungsvielfalt.

b) Absatz 2

Bibliotheken sind gemäß Absatz 2 unverzichtbare außerschulische Bildungseinrichtungen, die Selbstbestimmtes lebensbegleitendes Lernen unterstützen und ermöglichen. Dabei sind sie wichtige Akteure bei der Leseförderung und bei der Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz, die für eine mündige Teilhabe am politischen und wirtschaftlichen Leben

unabdingbar ist. Als außerschulische Bildungspartner ergänzen und erweitern sie in diesem Kontext den schulischen Unterricht. Als Einrichtung des informellen, selbstbestimmten Lernens beraten sie ihre Nutzerinnen und Nutzer und bieten eigene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen an.

c) Absatz 3

Vor allem in kleineren Orten sind Bibliotheken oft die einzige Kultureinrichtung, in der Veranstaltungen stattfinden und die zu gemeinsamen kulturellen Aktivitäten anregt (Absatz 3).

d) Absatz 4

Mit Absatz 4 wird die Bedeutung von Bibliotheken als Gedächtnisinstitutionen verdeutlicht, die neben den Archiven unverzichtbar sind für den Aufbau, die Erhaltung und die Pflege des schriftlichen Kulturerbes und dieses der Öffentlichkeit zugänglich machen.

zu § 48 Öffentliche Bibliotheken

a) Absatz 1

Absatz 1 definiert in Anlehnung an die Formulierung im Hessischen Bibliotheksgesetz den Begriff der Öffentlichen Bibliotheken. Er bezeichnet die Gesamtheit aller Bibliotheken von Gemeinden und Gemeindeverbänden. Öffentliche Bibliotheken dienen - im Gegensatz zu den wissenschaftlichen Bibliotheken, die ihre Angebote in erster Linie an den wissenschaftlichen Lehr- und Forschungsinteressen ihrer Einrichtungen ausrichten – der Allgemeinheit. Die Einrichtung einer Öffentlichen Bibliothek ist eine freiwillige Aufgabe im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

b) Absatz 2

Die Nennung in Absatz 2 ist eine Anerkennung der Leistungen dieser Bibliotheken für Bildung, Kultur und Wissenschaft. Sie können mit Zustimmung der zuständigen Gemeinde die Funktion einer Öffentlichen Bibliothek erfüllen.

c) Absatz 3

Absatz 3 verweist auf die 1.250 Kirchlichen öffentlichen Büchereien, die vielerorts die alleinige Literaturversorgung einer Gemeinde, einer Kleinstadt oder eines Stadtteils sicherstellen, nämlich dann, wenn dort, u.a. auch aus Kostengründen, keine kommunale Bibliothek unterhalten werden kann. Aus diesem Grund erhalten sie schon jetzt zum Teil kommunale Zuschüsse, wenn sie über ihren kirchlichen Zweck hinaus faktisch zugleich die Funktion einer Stadt- bzw. Stadtteilbibliothek übernehmen. Diese bislang uneinheitliche Praxis einer öffentlichen Förderung wird nun konsequent festgeschrieben, sofern kirchliche Bibliotheken eine öffentliche Funktion übernehmen.

d) Absatz 4

Bibliotheken sind zentrale Orte für die Realisierung des Grundrechts auf Informationsfreiheit. Dazu müssen Bibliotheken einen politisch, weltanschaulich, kulturell und religiös ausgewogenen Medienbestand zur Verfügung stellen. Daher wird hier der bibliothekarische Grundsatz beschrieben, dass die Medienauswahl durch das Fachpersonal der Bibliothek nach sachlichen Gesichtspunkten frei von weltanschaulichen und politischen Begrenzungen in eigener Verantwortung zu erfolgen hat. Eine entsprechende Regelung findet sich auch in den Bibliotheksgesetzen anderer Länder, z.B. im Gesetz für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein (§ 3 Absatz 1 Satz 2), im Landesbibliotheksgesetz Rheinland-Pfalz (§ 2) oder im Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens des Landes Baden-Württemberg (§ 4). Im nordrhein-westfälischen Landesrecht gibt es mit § 4 Absatz 2 Weiterbildungsgesetz überdies eine vergleichbare Bestimmung, die eine von politischen Einflüssen freie Bildungsarbeit ermöglicht. Für die eigenbestimmte Informationssuche und Bildung von Nutzerinnen und Nutzern

öffentlicher Bibliotheken soll künftig das Gleiche gelten. Die Weisungsfreiheit für öffentliche Bibliotheken erstreckt sich nicht auf die landesbibliothekarischen Aufgaben nach § 52 KulturGB NRW.

e) Absatz 5

Auch der in Absatz 5 gesetzlich geregelte freie Zugang zu Öffentlichen Bibliotheken dient der Gewährleistung des Grundrechts auf Informationsfreiheit. Bibliotheken tragen so wesentlich zur Vermittlung von allgemeiner, interkultureller und staatsbürgerlicher Bildung bei, fördern die gesellschaftliche Integration von Randgruppen und Minderheiten und ermöglichen die aktive Teilnahme am kulturellen Leben vor Ort.

zu § 49 Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken

Die Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken ist fester Bestandteil der Bibliotheksförderung des Landes. Ihre Aufgabe ist die fachliche Beratung und Unterstützung der kommunalen Bibliotheken und ihrer Träger bei der Entwicklung neuer Konzepte, bei der Planung von Neu- und Umbauten und Neueinrichtung und bei der Entwicklung und Umsetzung von Projekten. Neben der Beratung der einzelnen Bibliotheken wird die Entwicklung von Problemlösungen, die von den Bibliotheken quasi als „Konfektionsware“ abgerufen werden können, immer notwendiger. Außerdem erfordert die wachsende Bedeutung und Komplexität der elektronischen Informationsmedien vor allem für kleinere Bibliotheken eine kompetente Beratung, die sehr viel Expertenwissen voraussetzt. Statt der Förderung eher kleiner Projekte in den einzelnen Bibliotheken werden zunehmend landesweite Programme zur Weiterentwicklung des Bibliothekswesens realisiert. Um den veränderten inhaltlichen Anforderungen an die Fachstellenarbeit gerecht zu werden und um das vorhandene Expertenwissen arbeitsteilig besser zu organisieren und die personellen Kapazitäten mit möglichst großen Synergieeffekten zu nutzen zu können, ist die Fachstelle entgegen der sonst üblichen regionalisierten Organisation bei allen fünf Bezirksregierungen an nur eine Bezirksregierung angebunden.

zu § 50 Wissenschaftliche Bibliotheken

a) Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 umfasst die wissenschaftlichen Bibliotheken an den Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften in der Trägerschaft des Landes nach § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes, an den Kunsthochschulen nach § 1 Absatz 2 des Kunsthochschulgesetzes, an der Deutschen Hochschule der Polizei sowie an den Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen. Diese Bibliotheken dienen primär der Aufgabenerfüllung der jeweiligen Hochschule in Forschung, Lehre, Studium und Kunstausübung. Sie sollen aber zugleich auch der Öffentlichkeit für die private oder berufliche wissenschaftliche Bildung und Forschung zur Verfügung stehen. Hierbei schließt Absatz 1 Satz 2 nicht aus, dass für verschiedene Benutzergruppen unterschiedliche Nutzungsregelungen vorgesehen werden. Dies kann auch aus Kostengründen z.B. im Hinblick auf die von Bibliotheken abzuschließenden Lizenzverträge zur Nutzung elektronischer Medien in Betracht kommen.

b) Absatz 2

Die wissenschaftlichen Bibliotheken an den Hochschulen haben u.a. die Aufgabe, digitale Bestände dauerhaft zugänglich zu machen. Sie sind zudem ein wichtiger Akteur zur Umsetzung von Open Access. Die Landesregierung hat in der Digitalstrategie für das digitale Nordrhein-Westfalen 2019 ausgeführt, dass sie für Open Access eintritt.

c) Absatz 3

Die Deutsche Zentralbibliothek Medizin ZB MED – Informationszentrum Lebenswissenschaften ist eine Stiftung öffentlichen Rechts des Landes Nordrhein-Westfalen und findet in Absatz

3 gesondert Erwähnung. Zu ihren Aufgaben zählen die bedarfsgerechte Sicherstellung der Informations- und Literaturversorgung in den Fachgebieten Medizin, Gesundheitswesen, Ernährungs-, Umwelt- und Agrarwissenschaften sowie deren Grundlagenwissenschaften und Randgebieten. Die rechtlichen und organisatorischen Grundlagen der Stiftung sind im Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Medizin“ und der Satzung geregelt.

d) Absatz 4

Auch im Hinblick auf die Bibliotheken anderer Träger im Sinne des Absatzes 4 gilt § 2 KulturGB NRW. Zu den wissenschaftlichen Bibliotheken anderer Träger zählen z.B. wissenschaftliche Bibliotheken der Landschaftsverbände LVR und LWL.

e) Absatz 5

Aus der Bestimmung in Absatz 5 folgt u.a., dass § 77 Absatz 4 Sätze 3 bis 5 des Hochschulgesetzes sowie § 71 Absatz 3 Sätze 3 bis 5 des Kunsthochschulgesetzes unberührt bleiben. Die Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften in der Trägerschaft des Landes nach § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes bedienen sich daher bei den unter Absatz 2 aufgeführten Verfahren zur Langzeitverfügbarkeit von digitalen Medien gemäß § 77 Absatz 4 Satz 3 HG auch der Dienstleistungen des Hochschulbibliotheksentrums des Landes Nordrhein-Westfalen.

zu § 51 Hochschulbibliothekszentrum

Das Hochschulbibliothekszentrum ist eine gemäß § 14 des Landesorganisationsgesetzes errichtete Einrichtung des Landes. Es nimmt bibliothekarische Dienstleistungs- und Entwicklungsaufgaben wahr für die Bibliotheken der Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften in der Trägerschaft des Landes sowie für die Kunsthochschulen des Landes. Das Hochschulbibliothekszentrum bietet seine bibliothekarischen Dienste auch weiteren Bibliotheken und Einrichtungen innerhalb und außerhalb von Nordrhein-Westfalen an.

Zwischen dem Hochschulbibliothekszentrum und den unter Absatz 1 Satz 1 genannten Hochschulbibliotheken hat ein enges Zusammenwirken mit gemeinsamen Zielen zu erfolgen. Hierbei soll ein möglichst konsensuales Handeln der Beteiligten erreicht werden. Mit dem unter Absatz 4 Satz 2 vorgesehenen Gremium soll das Zusammenwirken zwischen den Beteiligten daher gestärkt werden. Das Gremium soll zugleich dazu dienen, ein möglichst konsensuales Handeln sicherzustellen insbesondere zur Steigerung von Synergien und Innovationskraft.

Die näheren Einzelheiten zum Hochschulbibliothekszentrum werden gemäß Absatz 5 durch das zuständige Ministerium u.a. mittels einer Satzung bestimmt. Hierzu zählen auch Einzelheiten zu den Gremien wie zum Beispiel Stimmgewichte und Vetorechte.

zu § 52 Landesbibliotheken

a) Absatz 1

§ 52 KulturGB NRW beschäftigt sich mit den drei Landesbibliotheken Bonn, Düsseldorf und Münster. Diese übernehmen neben ihren üblichen bibliothekarischen insbesondere regionale Aufgaben. Dazu gehört die Sammlung und Archivierung des regionalen Schrifttums, seine bibliographische Erfassung und Erschließung sowie seine Bereitstellung für die Region.

b) Absatz 2

Bibliotheken wirken nach Absatz 2 am Auftrag der Landesverfassung in Artikel 18 mit, Kultur, Kunst und Wissenschaft in Nordrhein-Westfalen zu pflegen und zu fördern. Für die Landesbibliotheken konkretisiert sich dies durch die Sammlung, inhaltliche Erschließung und

Bereitstellung der Regionalliteratur. Über die gesetzlichen Pflichtexemplare hinaus, welche sie von den in NRW verlegten Neuerscheinungen erhalten, erwerben die Landesbibliotheken das nicht im Lande hergestellt inhaltlich auf NRW bezogene Schrifttum. Auch umfasst die Aufgabe nicht nur neu erscheinende Werke, sondern auch die Sammlung und Bewahrung des historischen schriftlichen Kulturerbes im Lande. Auf der Grundlage ihrer Literaturschließung in der Landesbibliographie bieten die Universitäts- und Landbibliotheken zudem das Biographische Portal NRW an. Die Landesbibliotheken sind im Rahmen des bisherigen Pflichtexemplargesetzes für die Sammlung der Pflichtexemplare und die mit ihr korrespondierende Verzeichnung in der Nordrhein-Westfälischen Bibliographie (NWBib) zuständig. Diese Zuständigkeit soll auch weiterhin beibehalten werden.

c) Absatz 3

Zu den landesbibliothekarischen Aufgaben nach Absatz 3 zählt es auch, die umfangreichen historischen Buchbestände und handschriftlichen Sammlungen der drei Landesbibliotheken zu bewahren, fortzuführen und nutzbar zu machen. Es gehört zu ihren Aufgaben, wertvolle Altbestände auch wissenschaftlich zu bearbeiten, sie für den öffentlichen Gebrauch zu erhalten und zu schützen durch sachgerechte Aufbewahrung und Erschließung sowie durch Konservierung, Restaurierung und Digitalisierung. Bei dieser Aufgabe unterstützen sie auch Bibliotheken in öffentlicher oder privater Trägerschaft, die wertvolle historische Bestände haben.

d) Absatz 4

Absatz 4 entspricht § 2 Absatz 2 Pflichtexemplargesetz NRW. Danach erstellen die Landesbibliotheken gemeinsam die Nordrhein-Westfälische Bibliographie. Sie verzeichnet die Literatur über das Land Nordrhein-Westfalen, seine Regionen, Orte und Persönlichkeiten, Literatur aus allen Lebens- und Wissensbereichen in Geschichte und Gegenwart. Sie ist eine der umfangreichsten Regionalbibliographien Deutschlands und erschließt nicht nur Bücher und Zeitschriften, sondern auch Aufsätze und andere Medien wie etwa Karten, DVDs, Hörbücher und elektronische Publikationen.

e) Absatz 5

Absatz 5 entspricht § 2 Absatz 3 Pflichtexemplargesetz NRW. Das Hochschulbibliothekszentrum (HBZ) ist laut Satzung bereits jetzt zuständig für die technische Organisation und Präsentation der Nordrhein-Westfälischen Bibliographie (§ 2 Absatz 3 Nr. 7 der HBZ-Satzung). Sofern durch die künftige Sammlung elektronischer Pflichtexemplare Leistungen des HBZ erforderlich werden, sind diese im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen zu erstatten (Vollkostenerstattung).

zu § 53 Schulbibliotheken

§ 53 KulturGB NRW betont die besondere Bedeutung von Schulbibliotheken bei der Umsetzung des Bildungsauftrags. Sie befähigen zu einem kritischen und konstruktiven Umgang mit Informationen und sind ein bedeutender Faktor für das selbstbestimmte Lernen. Darüber hinaus leisten sie einen wichtigen Beitrag bei der Vermittlung von Lese-, Medien- und Informationskompetenz im Rahmen der Schulbildung. Durch die Kooperation mit anderen Öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheken können Synergieeffekte erzielt werden. Die Bestimmungen des Schulgesetzes NRW bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Finanzierungsregelung, die auch im vorliegenden Gesetz deutlich bestimmt, dass Bibliotheken von ihren Trägern finanziert werden.

zu § 54 Weitere Bibliotheken

Behörden- oder Dienstbibliotheken sind spezielle Fachbibliotheken, die vorrangig der Informations- und Literaturversorgung der Beschäftigten einer Behörde dienen.

Die Regelung in § 50 Strafvollzugsgesetz NRW sieht vor, Gefangenen die Benutzung einer bedarfsgerecht ausgestatteten Bibliothek zu ermöglichen. Sie dienen dem Behandlungsangebot der Insassen zur Unterhaltung, Bildung und Selbsterfahrung. Zur möglichen Resozialisierung soll sinnvolle Freizeitgestaltung und selbstverantwortliche Bildung nach der Haftentlassung eine bessere Integration inhaftierter Menschen in die Arbeits- und Alltagswelt fördern und so eine selbstverantwortliche Wiedereingliederung in die Gesellschaft unterstützen. Bibliotheken in Justizvollzugseinrichtungen sind aus nachvollziehbaren Gründen nicht für die Öffentlichkeit bestimmt.

Die Lippische Landesbibliothek ist eine wissenschaftliche Universal- und Regionalbibliothek für Ostwestfalen-Lippe und wirkt als ehemalige Landesbibliothek des Landes Lippe bei der Erfüllung des landesbibliothekarischen Auftrages mit, ohne selbst eine Landesbibliothek im Sinne dieses Gesetzes zu sein. Der Sonderstatus der Lippischen Landesbibliothek ist durch die Punktationen (Gesetz über den Landesverband Lippe vom 5. November 1948) hinreichend abgesichert.

Musikbibliotheken und Musikabteilungen öffentlicher Bibliotheken stellen eine andere bibliothekarische Kategorie dar als die bislang beschriebenen; daher werden sie nicht eigens gesetzlich beschrieben. Sie unterstützen mit ihren Beständen die praktische Musikausübung, das aktive Hören von Musik und das Lernen über Musik. Sie sind ein Teil des Musiklebens in NRW.

zu § 55 Finanzierung und Förderung

Die Träger der Bibliotheken sind nach Absatz 1 für deren Finanzierung zuständig. Im Rahmen seiner Kulturförderung stellt das Land gezielte Hilfen und Förderprogramme bereit, die die Bibliotheken in die Lage versetzen, den stetigen Wandel ihrer Funktionen, den permanenten Entwicklungs- und Erneuerungsbedarf zu bewältigen. Darüber hinaus unterstützt das Land ihre Leseförderung, die eine unverzichtbare Ergänzung der schulischen und familiären Leseförderaktivitäten darstellt. Das Land fördert die öffentlichen Bibliotheken nicht institutionell und es fördert in der Regel nicht die reguläre Anschaffung von Medien.

Die landesbibliothekarischen Aufgaben werden in Nordrhein- Westfalen durch drei Universitätsbibliotheken erfüllt. Da es sich dabei nicht um eine originäre Aufgabe der Hochschulen handelt, die aus dem hochschuleigenen Budget zu finanzieren wäre, werden die Landesbibliotheksaufgaben zusätzlich aus Landesmitteln finanziert.

Zusätzlich finanziert das Land die Arbeit der Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken.

Abschnitt 2 Pflichtexemplarregelungen

Die in §§ 56-62 KulturGB NRW aufgeführten Regelungen sind aus dem Pflichtexemplargesetz NRW fast unverändert übernommen worden. Die ursprünglichen Regelungen sollen im Kern erhalten bleiben, da sie sich über die Jahre bewährt haben. Daher werden sie in das hiesige Gesetz überführt. Nicht übernommen werden die §§ 6, 10 und 11 Pflichtexemplargesetz. § 6 (Berichtspflicht) geht künftig in die allgemeine Berichtspflicht gemäß § 68 KulturGB NRW auf. §10 enthält eine Übergangsregelung, die infolge Zeitablaufs keiner Regelung mehr bedarf. Da es sich bei der Pflichtexemplarsammlung um eine landesbibliothekarische Daueraufgabe handelt, soll die befristete Geltungsdauer des Pflichtexemplargesetzes (§ 11) in Zukunft entfallen. Zudem wurde die Reihenfolge der Paragraphen angepasst, so dass zunächst die Begriffsbestimmungen, dann die Zuständigkeit und dann die Ablieferungspflicht geregelt wird.

zu § 56 Begriffsbestimmungen

Die Regelungen des § 56 KulturGB NRW entsprechen dem bisherigen § 3 Pflichtexemplargesetz NRW.

zu § 57 Zuständigkeit

§ 57 KulturGB NRW entspricht § 2 Absatz 1 Pflichtexemplargesetz NRW.

zu § 58 Ablieferungspflicht und Sammlung von Pflichtexemplaren

Die Regelungen des § 58 KulturGB NRW entsprechen überwiegend dem bisherigen § 1 Pflichtexemplargesetz NRW. Lediglich Absatz 1 wird um einen Satz ergänzt. § 58 Absatz 1 Satz 3 KulturGB NRW verankert die eigeninitiativ landesbibliothekarische Sammlung nichtabgelieferter, frei zugänglicher unkörperlicher Medienwerke in ihren Pflichtexemplarvorschriften. Seit einigen Jahren haben die Landesbibliotheken die Sammlung sogenannter grauer, insbesondere unkörperlicher Medienwerke systematisch weiter ausgebaut. Gerade im Umgang mit weniger professionell, dezentral oder nur gelegentlich publizierenden selbstverlegenden Einrichtungen wie Vereinen, Firmen, Gemeinden oder Hochschulen hat sich gezeigt, dass deren Publikationstätigkeit nicht einheitlich organisiert ist und oft in wechselnden Händen liegt. Zudem werden veröffentlichte Dokumente häufig ausgetauscht oder entfallen ganz. Die Anforderung von Pflichtexemplaren bedarf daher oft aufwendiger Mehrarbeit. Durch die Ermöglichung eigeninitiativen Sammelns werden die unterschiedlichen sozioökonomischen Publikations- und Nutzungsbedingungen kommerziellen und nichtkommerziellen Publizierens berücksichtigt. Außerdem stellt sie in Rechnung, dass zu unentgeltlicher Nutzung ins Netz gestellte Publikationen eigentumsrechtlich anders zu bewerten sind als Produkte, die nur gegen Bezahlung im Netz genutzt werden dürfen. Mit der Ermöglichung des E-Pflichteinzugs wird ein neues, zur Ablieferung hinzutretendes Pflichtsammlungsprinzip begründet, das den Landesbibliotheken das Sammeln erleichtert und beschleunigt.

zu § 59 Umfang der Ablieferungspflicht

Die Regelungen des § 59 KulturGB NRW entsprechen dem bisherigen § 4 Pflichtexemplargesetz NRW.

zu § 60 Ausnahmen von der Ablieferungspflicht

Die Regelungen des § 60 KulturGB NRW entsprechen dem bisherigen § 5 Pflichtexemplargesetz NRW.

zu § 61 Entschädigung

Die Regelungen des § 61 KulturGB NRW entsprechen dem bisherigen § 7 Pflichtexemplargesetz NRW.

zu § 62 Ermächtigung

Die Regelungen des § 62 KulturGB NRW entsprechen dem bisherigen § 9 Pflichtexemplargesetz NRW.

Teil 6 Archive

zu § 63 Archive als kulturelles Gedächtnis

a) Absatz 1

Absatz 1 fasst Archive als einen wesentlichen Bestandteil der kulturellen Infrastruktur und der Förderung einer Identitätsbildung in der Gesellschaft. Dem von ihnen aufbewahrten und gesicherten kulturellen Erbe kommt bleibender Wert für Wissenschaft und Forschung, historisch-politische Bildung, Gesetzgebung, Rechtsprechung, Institutionen und viele weitere Interessensgebiete und Fragestellungen zu.

b) Absatz 2

Absatz 2 weist darauf hin, dass es neben den öffentlichen Archiven, die vorrangig Unterlagen aus dem Verwaltungshandeln von Behörden und anderen öffentlichen Stellen bewahren, erschließen und zugänglich machen, auch zahlreiche Archive in anderer Trägerschaft gibt, die nicht primär Verwaltungsüberlieferung übernehmen. So entsteht eine vielfältige Archivlandschaft mit verschiedensten Archiven. Dazu gehören Archive, die relevante Zeugnisse für einzelne kulturelle Sparten wie z.B. Musik, Literatur, Bildende Kunst oder darstellende Künste sammeln und erschließen.

c) Absatz 3

Im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags, Archivgut zu erforschen, für die Nutzung bereitzustellen und zu veröffentlichen, nehmen Archive auch kulturelle Aufgaben wahr. Sie gestalten laut Absatz 3 Ausstellungen und Vortragsveranstaltungen zu historischen Themen der Landesgeschichte, beteiligen sich an Gedenkveranstaltungen und sonstigen Initiativen zum Gedenken an Ereignisse der jüngeren oder älteren Geschichte.

zu § 64 Aufgaben der Archive

a) Absatz 1

Die Begriffsbestimmung der Archivierung entspricht der des § 2 Absatz 7 Archivgesetz NRW, um hier einen Gleichlauf zu gewährleisten.

b) Absatz 2

Absatz 2 präzisiert die Aufgaben der öffentlichen Archive und jene anderer Träger. Öffentliche Archive sind Behörden und Einrichtungen, deren Aufgabe es ist, Unterlagen, die im Regelfall von den Stellen, bei denen sie entstanden sind, an die Archive abgeliefert werden, zu erfassen, zu verwahren und zu erschließen. Aufgaben und Zuständigkeiten von öffentlichen Archiven sind im Archivgesetz Nordrhein-Westfalen geregelt. Es gilt für Archive des Landes, der Kommunen und anderer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Öffentliche Archive entscheiden unter Berücksichtigung von Aufbewahrungsfristen über die Frage der Vernichtung der Akten oder ihrer dauerhaften Übernahme ins Archiv, insbesondere auch unter kulturhistorischen Gesichtspunkten. Auch für weitere Archive gilt, dass die geförderten Bestände zumindest für wissenschaftliche Forschungszwecke jedermann zugänglich gemacht werden, wenn ihre Erschließung und / oder Erhaltung mit öffentlichen Mitteln gefördert wird. Zu Archiven in anderer Trägerschaft gehören auch solche, die die kulturelle Überlieferung aus Bereichen wie der Bildenden Kunst, Musik, Literatur, Baukultur, Design, Film/Audiovision u. ä. sammeln. Diese Unterlagen entstehen z.B. im öffentlichen Bereich, also in Theatern, Orchestern, Kirchen (unabhängig von der Regelung in § 31), Schulen, Volkshochschulen und Medien, oder auch privat bei gewerblichen Medien, Architekten, Galeristen und Sammlern. Dazu gehören auch Künstlerarchive, die den schriftlichen Vor- oder Nachlass von Künstlerinnen und Künstlern bewahren und zugänglich machen. Sofern diese

Archive öffentlich gefördert werden, sollen die geförderten Bestände wenigstens für wissenschaftliche Forschungszwecke jedermann zugänglich gemacht werden.

zu § 65 Archivpflege der Landschaftsverbände

Die beiden Landschaftsverbände beraten zahlreiche nichtstaatliche Archive im Rheinland und in Westfalen unentgeltlich bei allen Fragen rund um die Archivierung ihrer Bestände und den Betrieb von Archiven mit dem Ziel, ihnen eine möglichst angemessene sachliche, personelle und finanzielle Grundausstattung zu verschaffen. Durch ein vielfältiges Beratungs- und Fortbildungsangebot, ausgewählte technische Dienstleistungen im Bereich der Bestandserhaltung (Restaurierung sowie Schutzverfilmung/Schutzdigitalisierung) sowie finanzielle Förderung soll es den nichtstaatlichen Archiven ermöglicht werden, nach den in der Archivistik anerkannten Standards und Normen zu arbeiten.

Die für das Archivwesen in Frage kommenden Beratungs- und Förderfelder lassen sich grundsätzlich aus den im Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) für staatliche wie kommunale Archive gleichermaßen definierten Aufgaben ableiten und betreffen alle Aspekte der archivischen Arbeit. Im Einzelnen bezieht sich die fachliche Unterstützung auf die:

- Beratung beim Aufbau und der Neueinrichtung von Archiven
- Beratung bei der Einstellung von Fachpersonal
- Erstellung von Fachgutachten und Schadenskatastern
- Beratung bei der Bewertung, Übernahme und Erschließung von analogen und digitalen Unterlagen
- Bestandserhaltung und Restaurierung von Archivgut
- Schutzverfilmung und Schutzdigitalisierung von Archivgut
- Gewährung finanzieller Zuschüsse
- Durchführung von Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen.

Das Beratungsangebot steht dabei nicht allein den Kommunalen Archiven zur Verfügung, sondern kann ebenso von folgenden Einrichtungen wahrgenommen werden:

- kirchlichen Archiven. Die Beratung erfolgt dabei in enger Kooperation mit den jeweiligen kirchlichen Zentralarchiven.
- Archiven wissenschaftlicher Institutionen (z. B. Hochschularchiven)
- Archiven von Vereinen
- Verbänden politischer Parteien und Stiftungen
- Medienarchiven
- Wirtschaftsarchiven. Die Beratung erfolgt in enger Kooperation mit der Stiftung Rheinisch-Westfälisches Wirtschaftsarchiv zu Köln (RWWA).
- Privat- und Familienarchiven.

Teil 7

Schlussbestimmungen

zu § 66 Datenschutz

Die Generalklausel des § 3 Absatz 1 des Datenschutzgesetzes NRW gestattet öffentlichen Stellen die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe. Welche Aufgabe das konkret ist, bestimmt das Datenschutzgesetz nicht. Sie ergibt sich jedoch aus anderen gesetzlichen Bestimmungen. § 66 KulturGB

NRW stellt in diesem Zusammenhang für die Kultureinrichtungen klar, dass sie die in diesem Gesetz genannten Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrnehmen und die dabei erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten auf § 3 Absatz 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen stützen können. Dies gilt freilich nur für Datenverarbeitungen mit geringer Eingriffsintensität. Für andere Datenverarbeitungen sind bereichsspezifische Ermächtigungsgrundlagen, wie sie beispielsweise im Archivgesetz zu finden sind, oder eine wirksame Einwilligung der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen erforderlich.

zu § 67 Ordnungswidrigkeiten

Die Regelungen entsprechen dem bisherigen § 8 Pflichtexemplargesetz NRW.

zu § 68 Inkrafttreten, Berichtspflicht

§ 39 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung (GGO) sieht vor, dass alle Gesetze und Rechtsverordnungen der Landesregierung mit einer Befristung, mit einem Verfallsdatum oder einer Berichtspflicht versehen sind. Dieses Kulturgesetzbuch schafft durch die Kodifizierung ein neues Maß an Verbindlichkeit für die Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung. Diese Aufgabe ist auf Dauer angelegt und hat sich nicht in absehbarer Zeit „erledigt“. Von daher soll das erste Kulturgesetzbuch nicht nach einem bestimmten Zeitraum außer Kraft treten. Deshalb ist es mit einer sogenannten dynamischen Berichtspflicht versehen. Es ist sinnvoll die Erfahrungen mit diesem Gesetz regelmäßig zu überprüfen und dem Gesetzgeber zu berichten. Von daher ist eine dynamische Berichtspflicht das für dieses Gesetz geeignete Instrument der Normprüfung.

Artikel 2 – Aufhebung des Kulturfördergesetzes NRW

Es handelt sich hier um einen rechtstechnisch notwendigen Vorgang. Das Kulturgesetzbuch stellt eine konsequente und organische Weiterentwicklung des Kulturfördergesetzes dar.

Artikel 3 – Aufhebung des Pflichtexemplargesetzes Nordrhein-Westfalen

Es handelt sich hier um einen rechtstechnisch notwendigen Vorgang. Das Pflichtexemplargesetz geht in den §§ 56 – 62 KulturGB NRW auf.

Artikel 4 – Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die von den Gemeinden und Gemeindeverbänden getragenen öffentlichen Bibliotheken bieten ihren Nutzerinnen und Nutzern neben Büchern eine Vielzahl weiterer audiovisueller und digitaler Medien an. Daher wird nicht nur in der bibliothekarischen Fachterminologie, sondern auch im Landeskulturrecht für diese Einrichtungen durchgängig der Begriff Bibliothek verwendet, vgl. § 10 des KFG. Das Kulturgesetzbuch hat diesen Sprachgebrauch übernommen. Daher wird die veraltete Bezeichnung „Bücherei“ durch den zeitgemäßen Ausdruck „Bibliothek“ ersetzt.

Artikel 5 – Jugendarrestvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz zur Regelung des Vollzugs der Freiheitsstrafe in Nordrhein-Westfalen sieht in seinem § 50 Satz 3 bedarfsgerecht ausgestattet Bibliotheken in den Strafvollzugsanstalten vor.

Die Verwendung des Begriffs „Bibliothek“ an Stelle des früher üblichen Begriffs der „Bücherei“, wie er sich beispielsweise in der Vorgängernorm des § 67 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 findet, entspricht aktuellen fachlichen Standards, wonach Bibliotheken neben gedruckten Büchern auch andere, vor allem audiovisuelle und digitale Medien anbieten. Daher vermeidet auch das Kulturgesetzbuch den Ausdruck „Bücherei“ insbesondere für die von den Kommunen und Kirchen getragenen Einrichtungen. Passend zum modernen Sprachgebrauch des Gesetzes wird in der Begründung des nordrhein-westfälischen Strafvollzugsgesetzes ausdrücklich vermerkt, dass zu einer angemessenen Ausstattung der Bibliothek auch CDs und DVDs gehören sollen (Drucksache 16/5413, S. 126). Entsprechende terminologische Anpassungen wurden durch das Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzuges und zur Änderung der Vollzugsgesetze in Nordrhein-Westfalen vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 483) auch für das Jugendstrafvollzugsgesetz sowie das Untersuchungshaftvollzugsgesetz bereits vorgenommen. Dies wird nun für das Jugendarrestvollzugsgesetz nachvollzogen, zumal auch in der Begründung zum Jugendarrestvollzugsgesetz zu lesen ist: „Diese Bücherei soll dabei selbstverständlich vorrangig altersgemäße Angebote vorhalten.“ (Drucksache 16/746, S. 30).

Artikel 6 – Änderung des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Eine terminologische Anpassung zur Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs in den Justizvollzugsgesetzen des Landes. Die zu Artikel 4 angeführten Erwägungen gelten entsprechend.

Artikel 7 – Änderung der Bedarfsgewerbeverordnung

Mit dieser Änderung wird eine sprachliche Anpassung im Sinne der Vereinheitlichung vorgenommen.

Artikel 8 – Übergangsregelung

Mit dieser Bestimmung wird ein hinreichender Zeitraum für die Umsetzung von § 42 KulturGB NRW durch den Erlass einer neuen Satzung eröffnet.

Artikel 9 – Inkrafttreten

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.